Ri

EC1026-3

J. germ. 49-2,1/3

Entwurf
eines
allgemeinen
Gesetzbuchs
für
die Preußischen Staaten.

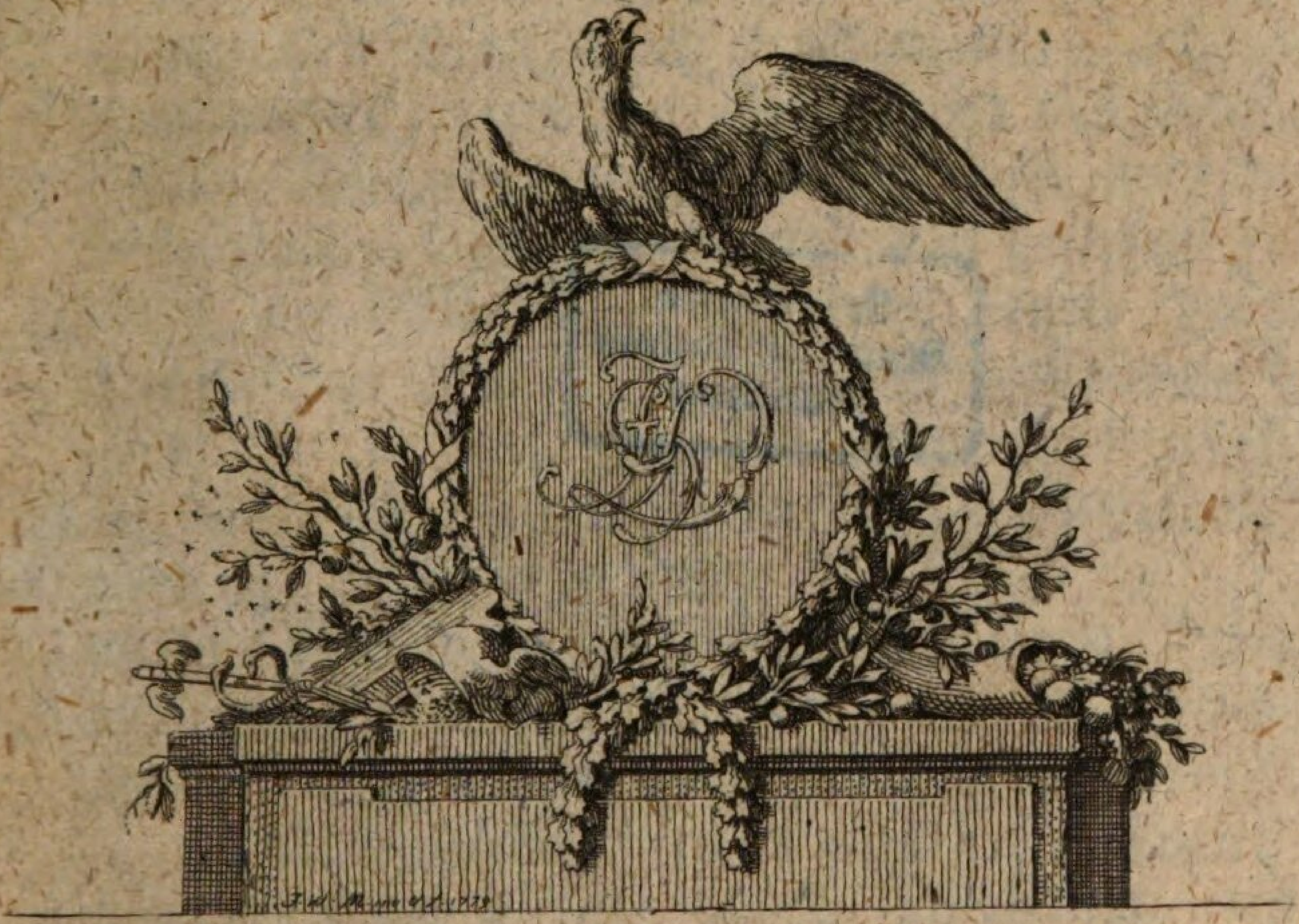

Zweyter Theil.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1787.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Bey der Bekanntmachung dieses neuen Theils von dem Entwurf eines Allgemeinen Preußischen Gesetzbuchs, wird eine kurze Nachricht von dem Einfluß, welchen die bekannte Regierungs-Veränderung auf den Plan und Fortgang dieser Operation gehabt hat, vielleicht nicht an der unrechten Stelle seyn.

Se. jetzt regierende Königliche Majestät haben nicht nur, gleich in den ersten Tagen nach Ihrer Trohnbesteigung, den Plan, nach welchem die Sache bisher betrieben worden, die fernere Fortsetzung des Entwurfs, und dessen Vorlegung an das inn- und ausländische Sachverständige Publikum vollkommen genehmigt; sondern auch die Stände in den verschiednen Provinzen der Preußischen Monarchie öffentlich auffordern laßen, an einem für sie und ihre Nachkommen so wichtigen Werke, noch näher und unmittelbarer, als bisher schon geschehen ist, Theil zu nehmen.

Zu dem Ende haben die Stände in ihren Versammlungen Sachverständige Männer gewählt, welche den besondern Auftrag haben, den nunmehr ganz vorliegenden Entwurf des Personen-Rechts genau zu prüfen; und ihre Bemerkungen dabey, sowohl überhaupt, als vernehmlich nach den Beziehungen und Verhältnissen ihrer Provinzen, in Vergleichung mit den darinn bisher bestandenen Provinzial- und Statutarischen Rechten und Gewohnheiten, abzufaßen.

Diese Bemerkungen sollen den Landes-Justitz-Collegiis der Provinzen mitgetheilt; von diesen mit Zuziehung der Ständischen Deputirten näher erwogen; und

)(zuletzt,

zuletzt, mit den eignen Gutachten der Collegien begleitet, anhero eingesendet werden.

Hier wird man alle diese Bemerkungen sammeln; solchen diejenigen, welche in den Berichten der Collegiorum selbst, in den Preißschriften, und sonst eingekommnen Abhandlungen verschiedner würdiger Gelehrten, und andrer patriotisch denkender Privat-Personen enthalten sind, beyfügen; und diesen ganzen Vorrath, wenn er zuförderst nach der Folge der Materien im Entwurf geordnet worden, der Gesetz-Commißion nochmals vorlegen.

Diese wird mit einem Ausschuß Sachverständiger Männer aus den Collegiis und Ständen der Proninzen zusammen treten; alle eingekommene Erinnerungen genau prüfen; und nach Maaßgabe der so viel als möglich in Uebereinstimmung zu setzenden Gutachten, die bey dem Entwurf etwa zu machenden Zusätze und Abänderungen in Vorschlag bringen. Punkte, worüber dieser Ausschuß sich mit der Gesetz-Commißion nicht vereinigen kann, sollen Sr. Königl. Maj. selbst, zur nähern Bestimmung, vorgetragen werden.

Nach diesen Schlüssen und Bestimmungen wird alsdenn der Entwurf durchgehends umgearbeitet, und so in seiner vollendeten Gestalt, als würkliches allgemeines Gesetzbuch für die gesammten Preußischen Staaten, bekannt gemacht werden.

Diesem allgemeinen Gesetzbuch werden die verschiednen Provinzial-Gesetzbücher, in denjenigen Provinzen, wo dergleichen nöthig gefunden werden, unmittelbar folgen; und so wird das ganze System der Preußischen Gesetzgebung auf einmal, und nicht bloß Stückweise, vollendet werden.

Dieß ist der Plan, den Friedrich Wilhelm zur Ausführung dieses großen Werks vorgezeichnet hat. Weißheit, Güte, Liebe für Sein Volk, Achtung für die Gerechtsame der verschiedenen Classen desselben, und rühmlicher Haß gegen allen Despotismus — sind der Charakter

rakter dieses Plans, so wie sie es der von Seiner ganzen Regierung sind.

Und so werden sich Preußens Unterthanen mit Grunde rühmen können, daß sie unter Gesetzen leben, die von ihnen selbst geprüft und genehmigt worden. Jeder von ihnen wird sich der Gerechtsame, in deren Besitz und Genuß er sich bisher befand, unter dem Schutze des neuen Gesetzbuchs, noch ferner zu erfreuen haben; er wird solche mit den Rechten seines Landesherrn, und seiner Mit-Unterthanen in eine, durch die ehrwürdigste Sanktion bekräftigte Uebereinstimmung gesetzt finden; und niemand wird sich beklagen dürfen, daß ihm Vorschriften aufgedrungen werden, die seiner Lage, seinen Verhältnissen, der Lage und den Verhältnissen seiner Provinz, und deren ursprünglichen Verfassungen nicht angemessen sind. Der bürgerliche Vertrag, dieser von den Weltweisen mit menschenfreundlichen Witz ersundene Grund des Gehorsams gegen die Gesetze, wird alsdann etwas mehr seyn, als eine schöne Hypothese.

Unterdessen, daß sich die Collegien und Stände der Provinzen solchergestalt mit der Prüfung des Personen-Rechts beschäftigen, wird dem Publiko gegenwärtig der erste Theil des Sachen-Rechts vorgelegt.

Er enthält die allgemeinen Quellen der verschiednen Sachen-Rechte; die Theorie vom Eigenthum überhaupt, und die unmittelbaren Erwerbungs-Arten desselben.

Man hat rathsam gefunden, diesen Ersten Theil nur auf die genannten Materien einzuschränken, weil diejenigen, welche in den übrigen Theilen vorkommen, meist nur Folgerungen aus jenen allgemeinen Theorien sind, bey deren Bearbeitung man die Bemerkungen der Sachverständigen, über diesen ersten Theil, annoch zu benutzen wünscht.

Der zweyte Theil wird von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums, und den verschiednen dabey zum Grunde liegenden Rechtstiteln; von der Erhaltung und

dem Verlust des Eigenthums, und vom Mit-Eigenthum handeln.

Der dritte Theil ist den verschiedenen Abarten des Eigenthums, und den Rechten auf fremdes Eigenthum gewidmet.

Vielleicht wird man diesem Ersten Theil den Vorwurf machen, daß darinn zu viel Definitionen und bloß theoretische Sätze aufgenommen worden. Es war aber solches nothwendig, weil man eine richtige Analogie der Gesetze bestimmen, und dadurch Zweifeln, Mißverständnissen, und willkührlichen Deutungen einzler Vorschriften, bey deren Anwendung auf die verschiednen Fälle, die sich einzeln unmöglich im voraus entscheiden lassen, vorbeugen wollte.

Für die gründlichsten und vollständigsten Bemerkungen, über den gegenwärtigen Ersten Theil des Sachen-Rechts, sind eben solche Preiß-Medaillen von funfzig und fünf und zwanzig Dukaten schwer, wie für die verschiednen Abtheilungen des Personen-Rechts, bestimmt. Die Bedingungen und Erfordernisse sind bekannt. Der Termin zur Einsendung aber muß, aus dem oben angeführten Grunde, etwas verkürzt werden, und wird auf den 31sten Januar 1788. bestimmt. Berlin, den 30sten April 1787.

v. Carmer.

Innhalt.

Innhalt
der Ersten Abtheilung.
Vom Sachen-Rechte.

Einleitung. Allgemeine Grundsätze des Sachen-Rechts. Pag. 5-14.

Erster Titel. Von den Quellen der Sachen-Rechte überhaupt. Pag. 14-35.

Zweyter Titel. Von Verträgen. Pag. 35-79.

Dritter Titel. Von den Rechten und Pflichten, die aus unerlaubten Handlungen entstehn. Pag. 79-95.

Vierter Titel. Von Gewahrsam und Besitz. Pag. 95-120.

Fünfter Titel. Vom Eigenthum. Pag. 120-138.

Innhalt.

Sechster Titel. Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt, und den unmittelbaren Arten derselben insonderheit. Pag. 139-218.

Erster Abschnitt. Von der ursprünglichen Besitznehmung. §. 7-15.

Zweyter Abschnitt. Von der Besitznehmung verlaßner und verlohrner Sachen. §. 16-59.

Dritter Abschnitt. Von gefundenen Schätzen. §. 60-81.

Vierter Abschnitt. Vom Thierfange. §. 82-163.

Fünfter Abschnitt. Von der Beute. §. 164-190.

Sechster Abschnitt. Von An- und Zuwüchsen. §. 191-279.

Siebenter Abschnitt. Von Preiß gegebnen Sachen und Geldern. §. 280-285.

Achter Abschnitt. Von Erwerbung der Erbschaften. §. 286-399.

Neunter Abschnitt. Von der Verjährung. §. 400-520.

Zwey-

Zweyter Theil.

Vom Sachenrechte.

Alle Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger des Staats, die ihnen nicht bloß vermöge ihres Standes und ihrer persönlichen Verhältniße zukommen, sind unter dem Nahmen der Sachenrechte begriffen.

Einleitung.

§. 1.

Sache heißt alles, was der Gegenstand eines Rechts, oder einer Verbindlichkeit seyn kann. Was Sache sey.

§. 2.

Auch die Handlungen der Menschen, ingleichen ihre Rechte, in sofern solche den Gegenstand eines andern Rechts ausmachen, sind unter der allgemeinen Benennung von Sachen begriffen.

§. 3.

Alles was zum Daseyn einer Sache nothwendig ist, gehört zur Substanz derselben. Deren Substanz.

§. 4.

Auch diejenigen Theile und Eigenschaften einer gewissen Sache, ohne welche sie ihre bisherige Bestimmung nicht erfüllen, oder ihren bisherigen Nutzen nicht gewehren kann, werden zur Substanz derselben gerechnet.

§. 5.

Bey der Beurtheilung, was zur Substanz einer Sache im rechtlichen Sinne gehöre, wird nur auf die eigentliche oder Hauptbestimmung derselben Rücksicht genommen.

§. 6.

So lange also durch die Aenderung oder Verwechselung eintzelner Theile, die Sache weder vernichtet, noch die Hauptbestimmung derselben

geändert worden, so lange ist noch keine Veränderung in der Substanz vorgefallen.

§. 7.

Arten der Sachen, bewegliche u. unbewegliche.

Je nachdem eine Sache, ihrer Substanz unbeschadet, von einer Stelle zur andern gebracht werden kann, oder nicht, wird sie beweglich oder unbeweglich genannt.

§. 8.

Bewegliche Sachen werden als Theile einer unbeweglichen angesehn, wenn sie mit letzterer durch die Natur dergestalt verbunden sind, daß, ohne sie, die unbewegliche Sache zu ihrer eigentlichen oder Hauptbestimmung nicht gebraucht werden kann.

§. 9.

Auch solche bewegliche Sachen, die durch ein Gesetz, oder durch den deutlich erklärten Willen eines Menschen, zum beständigen Gebrauch bey einer unbeweglichen bestimmt worden, sind als Theile dieser unbeweglichen Sache anzusehn.

§. 10.

Dergleichen bewegliche Sachen (§. 9.) werden Pertinenz-Stücke genannt.

§. 11.

Pertinenz-Stücke nehmen, so lange sie zu der unbeweglichen Sache gehören, an allen Rechten und Lasten derselben Theil.

§. 12.

Rechte werden als bewegliche Sachen angesehn.

§. 13.

Wenn aber die Befugniß zur Ausübung eines Rechts mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache

Sache verbunden ist, so gehört das Recht selbst zu den unbeweglichen Sachen.

§. 14.

Die Befugniße zur Treibung eines gewissen Gewerbes werden den unbeweglichen Sachen gleich geachtet, wenn solche, an einem Ort, auf eine gewisse Anzahl eingeschränckt sind.

§. 15.

Bewegliche Sachen, die zum bequemen Gebrauch, oder zur Auszierung einer Wohnung bestimmt sind, werden Möbeln genannt. Möbeln.

§. 16.

Bewegliche Sachen, die in einem Hause oder Garten, zu häuslichen Geschäften bestimmt sind, werden zum Hausrath gerechnet. Hausrath.

§. 17.

Bewegliche Sachen, welche zum Betrieb eines gewissen Geschäftes, in und außer der Wohnung, bestimmt sind, werden unter dem Nahmen der Geräthschaften begriffen. Geräthschaften.

§. 18.

Unter Moventien werden lebendige Geschöpfe verstanden. Moventien.

§. 19.

Der allgemeine Ausdruck: Mobilien, begreift Möbeln, Hausrath und Geräthschaften unter sich. Mobilien.

§. 20.

Unter dem Ausdruck: Mobiliar-Vermögen, sind auch die Moventien mit begriffen.

§. 21

In sofern eine Sache, für sich betrachtet, einen eignen Gegenstand eines Rechts, oder einer Verbindlichkeit ausmacht, wird sie eine besondre Sache (res singularis) genannt. Einzelne Sachen.

§. 22.

Inbegriff von Rechten und Sachen.

Mehrere Sachen und Rechte, die unter einerley Nahmen begriffen sind, werden, zusammengenommen, als ein eintzelnes Gantzes angesehn.

§. 23.

An den Rechten und Lasten des Gantzen nehmen alle eintzelne darunter begriffne Stücke, und alle diejenigen theil, welche dem Gantzen in der Folge zuwachsen, oder einverleibt werden.

§. 24.

Wenn aber ein eintzelnes Stück, im ordentlichen Laufe der Natur, oder der Geschäfte, von dem Gantzen abgesondert worden, so hört diese Theilnehmung auf.

§. 25.

Durch den Zutritt oder Abgang eintzelner Stücke, werden die Rechte und Verbindlichkeiten, in Ansehung des Gantzen, nicht geändert.

§. 26.

Auch gehen die Rechte und Lasten einer eintzelnen Sache dadurch, daß dieselbe einem Gantzen einverleibt worden, nicht verlohren.

§. 27.

Nutzen.

Unter dem Nutzen einer Sache wird aller Gebrauch verstanden, den jemand von derselben zu seinem Vortheil machen kann.

§. 28.

Nutzungen.

Nutzungen heißen die Vortheile, welche eine Sache dem Besitzer, unbeschadet ihrer Substanz, gewehrt.

§. 29.

Werth.

Der Nutzen, welchen eine Sache ihrem Besitzer leistet, bestimmt den Werth derselben.

§. 30.

§. 30.

Der Nutzen, welchen die Sache einem jeden Besitzer gewehrt, macht ihren gemeinen Werth aus. Gemeiner Werth.

§. 31.

Annehmlichkeiten, oder Bequemlichkeiten, welche einem jeden Besitzer schätzbar sind, und deswegen gewöhnlich in Anschlag kommen, werden dem gemeinen Werth beygerechnet.

§. 32.

Der außerordentliche Werth einer Sache erwächst aus der Berechnung des Nutzens, den dieselbe nur unter gewissen Bestimmungen oder Verhältnißen leistet. außerordentlicher.

§. 33.

Der Werth der besondern Schätzung entsteht aus blos zufälligen Eigenschaften, oder Verhältnißen einer Sache, die derselben, in der Meynung ihres Besitzers, einen Vorzug vor allen andern Sachen von gleicher Art beylegen. Werth der besondern Schätzung.

§. 34.

Bey allen Schätzungen wird, in der Regel, nur auf den gemeinen Werth der Sache Rücksicht genommen. Grundsätze von Werth.

§. 35.

Der außerordentliche, so wie der Werth der besondern Schätzung, darf nur in Fällen, wo die Gesetze solches ausdrücklich billigen, in Anschlag gebracht werden.

§. 36.

Sachen, welche ohne ihre Zerstöhrung oder Verlust, ihren gewöhnlichen Nutzen nicht gewehren können, werden zu den verbrauchbaren Sachen (res fungibiles) gerechnet. Verbrauchbare und unverbrauchbare Sachen.

§. 37.

Wenn verbrauchbare Sachen jemand zum Gebrauch vergönnt worden, so wird vermuthet, daß der Ersatz durch eben soviel, von gleicher Gattung und Güte, geschehen solle.

§. 38.

Arten der Sachenrechte Persönliche.

Persönlich heißen Rechte oder Verbindlichkeiten, wenn nur gewiße Personen zu deren Ausübung befugt, oder zu deren Erfüllung verpflichtet sind.

§. 39.

Ein persönliches Recht enthält die Befugniß, von dem Verpflichteten zu fordern, daß er etwas geben, leisten, oder verstatten solle.

§. 40.

In sofern dergleichen persönliches Recht die Gebung oder Lieferung einer bestimmten Sache betrifft, wird es ein **Recht zur Sache** genannt.

§. 41.

Dingliche.

Ein Recht ist dinglich, wenn die Befugniß zur Ausübung desselben mit einer Sache, ohne Rücksicht auf eine gewisse Person, verbunden ist.

§. 42.

Auch solche Rechte heißen dinglich, deren Gegenstand eine Sache ist, ohne Rücksicht auf die Person, bey welcher diese Sache sich befindet.

§. 43.

Dergleichen Rechte, die ihrem Gegenstande nach dinglich sind, werden **Rechte auf die Sache** genannt.

§. 44.

Rechte, die in Beziehung auf das Subjekt, welchem sie zukommen, dinglich sind, (§. 41.) kön-

können, in Rücksicht ihres Gegenstandes, bloß persönlich, oder zugleich Rechte auf die Sache seyn.

§. 45.

Eben so können Rechte, die in Ansehung ihres Gegenstandes dinglich sind, (§. 42.) in Beziehung auf das Subjekt, dem sie zukommen, persönlich oder dinglich seyn.

§. 46.

Wenn die Gesetze von dinglichen Rechten ohne weiteren Beysatz reden, so werden darunter solche, die in Ansehung ihres Gegenstandes dinglich, oder Rechte auf die Sache sind, (§. 42.) verstanden.

§. 47.

Grundsätze von persönlichen Rechten.

Persönliche Rechte und Verbindlichkeiten können auf einen andern, nur mit Einwilligung dessen, der das Recht hat, oder dem die Pflicht auferlegt werden soll, übergehen.

§. 48.

Zur Uebertragung einer persönlichen Pflicht an einen andern, wird auch die Einwilligung des Berechtigten, oder die ausdrückliche Zulaßung eines Gesetzes, erfordert.

§. 49.

Wer einen Inbegriff von Rechten und Pflichten eines andern überkommt: (§. 22.) der tritt, auch in Ansehung der darunter enthaltenen persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten, an desselben Stelle.

§. 50.

Doch gehen Rechte und Pflichten, welche durch Natur, Gesetz, oder ausdrückliche Verabredung, an eine gewisse Person gebunden sind, auf

auf den Uebernehmer des Inbegriffs nicht mit über.

§. 51.

Rechte, welche jemanden nur wegen gewisser individueller Umstände oder Verhältniße beygelegt worden, sind an die Person desselben gebunden.

§. 52.

Ein gleiches gilt von Verbindlichkeiten, deren Erfüllung die Anwendung besonderer körperlichen oder Geistes-Kräfte, von Seiten des Verpflichteten, erfordert.

§. 53.

Von dinglichen.

Dingliche Rechte, welche mit einer Sache verbunden sind (§. 41.) gehen, mit der Sache zugleich, auf jeden Besitzer über.

§. 54.

Kann dergleichen dingliches Recht von einem Besitzer, wegen eines bey ihm vorwaltenden persönlichen Verhältnißes, weder durch sich selbst, noch durch andere ausgeübt werden, so ruhet das Recht, so lange dies Verhältniß dauert.

§. 55.

Rechte auf die Sache (§. 42.) können eigne und fremde Sachen zum Gegenstand haben.

§. 56.

Die Handlung oder Begebenheit, wodurch jemand ein dingliches Recht auf die Sache erlangt, heißt die Erwerbungsart.

§. 57.

Die Erwerbung eines Rechts auf fremde Sachen, setzt bey dem Erwerbenden ein vorhergehendes persönliches Recht zur Sache (§. 40.) voraus.

§. 58.

§. 58.

Das persönliche Recht, aus welchem, durch die hinzukommende Erwerbungsart, ein Recht auf die Sache entsteht, heißt der Titel dieses dinglichen Rechts.

§. 59.

Rechte auf die Sache können gegen jeden Innhaber der Sachen, die ihren Gegenstand ausmachen, ausgeübt werden.

§. 60.

Veränderungen in der Person des Berechtigten, ändern niemals das Recht auf die Sache.

§. 61.

Nur bey beweglichen Sachen kann, unter den in den Gesetzen näher bestimmten Umständen, eine Veränderung in der Person des Besitzers der verpflichteten Sache, das Recht auf die Sache verändern.

§. 62.

Wenn ein dingliches Recht auf die Sache bloß zur Verstärkung eines persönlichen Rechts bestellt worden, so geht, mit der Erlöschung des letztern, auch das erstere verlohren.

§. 63.

Dagegen kann das dingliche Recht aufgehoben werden, ohne daß deswegen das persönliche Recht erlöscht.

§. 64.

Der Staat ist berechtigt, die Handlungen seiner Bürger so zu lenken, daß solche, durch einen sich selbst zugefügten Schaden, nicht zugleich dem Gemeinen Besten nachtheilig werden.

§. 65.

Kein Bürger des Staats aber hat das Recht, einen andern in seiner Freyheit zu handeln, bloß

aus

aus dem Grunde, weil der Handelnde sich selbst dadurch schade, mit eigenmächtiger Gewalt einzuschränken.

§. 66.

Nur alsdenn findet eine Ausnahme statt, wenn zur Abwendung eines offenbaren und unersetzlichen Schadens, den jemand sich selbst zufügen will, die Vermittelung des Staats nicht schnell genug erhalten werden kann.

§. 67.

Wer durch Natur, Gesetz, oder durch einen Auftrag des Staats, die Handlungen eines andern zu dirigiren berechtigt ist, der kann denselben von Handlungen, die ihn schädlich sind, auch mit Gewalt zurück halten.

Erster Titel.

Von den Quellen der Sachenrechte überhaupt.

§. 1.

Quellen der Sachenrechte.

Alle Sachenrechte gründen sich auf Handlungen oder Begebenheiten, womit die Gesetze das Entstehen derselben verbunden haben.

§. 2.

I. Willenserklärungen u. deren erforderniße.

Vornemlich aber können Sachenrechte durch Willenserklärungen erworben, an andere übertragen, und aufgehoben werden.

§. 3.

Soll eine Willensäußerung rechtliche Würkungen hervorbringen, so muß der Erklärende über den Gegenstand, nach dem Innhalt der Erklärung, zu verfügen berechtigt seyn.

§. 4.

Er muß das Vermögen besitzen, mit Vernunft und Ueberlegung zu handeln.

§. 5.

Die Willenserklärung muß frey, ernst, und gewiß seyn.

§. 6.

Sie muß in der durch die Gesetze bestimmten Form abgegeben werden.

§. 7.

Alle Sachen und Handlungen, auf welche ein Recht erworben, oder an andre übertragen werden kann, können Gegenstände der Willenserklärungen seyn. Gegenstände.

§. 8.

Zu Handlungen, welche die Gesetze schlechterdings verbieten, kann, auch durch Willenserklärungen, niemand verpflichtet werden.

§. 9.

Auch nicht zu Handlungen, welche die Ehrbarkeit beleidigen.

§. 10.

Willenserklärungen, die zur Verheimlichung eines Verbrechens, oder zur Entschädigung oder Belohnung des Verbrechers abzielen, sind nichtig.

§. 11.

Gewissensfreyheit kann durch keine Willenserklärungen eingeschränkt werden.

§. 12.

Willenserklärungen, wodurch jemand zum lebenswierigen ehelosen Stande verpflichtet werden soll, sind ungültig.

§. 13.

§. 13.

Ist aber Ehelosigkeit das nothwendige Erforderniß eines gewissen Standes, so dauert die Verpflichtung dazu so lange, als jemand in diesem Stande sich befindet.

§. 14.

Zur Sklaverey, oder Privatgefangenschaft, kann niemand durch Willenserklärungen verpflichtet werden.

§. 15.

Soweit eine Sache dem Verkehr entzogen ist, soweit kann sie auch kein Gegenstand einer Willenserklärung seyn.

§. 16.

Nicht nur durch Natur oder Gesetz, sondern auch durch rechtliche Privatverfügungen, können Sachen dem Verkehr entzogen werden.

§. 17.

Dergleichen Privatverfügung bindet einen jeden, welchen der Disponent zu verpflichten berechtigt war.

§. 18.

Auch ein Dritter, welchem sie bekannt geworden, kann, dem Innhalt derselben zuwider, auf die dem Verkehr entzogne Sache kein Recht erlangen.

§. 19.

Die bloße allgemeine Bekanntmachung einer solchen Privatdisposition, ist zum Beweise, daß der Dritte solche gewußt habe, noch nicht hinreichend.

§. 20.

Dagegen kann niemand mit der Unwissenheit einer dergleichen Verfügung, die eine unbeweg-

liche

liche Sache betrifft, und im Hypothekenbuch eingetragen ist, sich entschuldigen.

§. 21.

Persönliche Fähigkeit.

Alle Willensäußerungen der Kinder, welche das siebente Jahr noch nicht zurück gelegt haben, sind nichtig.

§. 22.

Kinder, welche zwar das siebente, aber noch nicht das vierzehnte Jahr zurück gelegt haben, können durch ihre Willenserklärungen Vortheile erwerben.

§. 23.

Alle andre Willensäußerungen derselben sind unkräftig.

§. 24.

Sind mit dem Vortheil, den ein solches Kind durch seine Willensäußerung erwerben soll, zugleich Pflichten und Lasten verbunden, so hat die gantze Willenserklärung für sich allein keine rechtliche Würkung. *)

§. 25.

Personen, welche durch Raserey, oder Wahnsinn, des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt worden, sind den Kindern unter sieben Jahren gleich zu achten. (§. 21.)

§. 26.

Eintzelne vorübergehende Anfälle von Raserey oder Wahnsinn, würken nur Nichtigkeit der während derselben geschehenen Willensäußerungen.

§. 27.

*) Bey Minderjährigen über 14 Jahr ist, nach Verschiedenheit der Arten der Willenserklärungen, auch deren Würkung verschieden. Es muß also davon bey jeder Art besonders gehandelt werden.

§. 27.

Von Willenserklärungen solcher Personen, die, wegen Blödsinns, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen unfähig sind, gilt das, was bey Kindern unter vierzehn Jahren verordnet ist. (§. 22-24.) *).

§. 28.

Personen, die durch den Trunk des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt worden, sind, so lange die Trunkenheit dauert, den Wahnsinnigen gleich zu achten. (§. 25. 26.)

§. 29.

Ein gleiches gilt von denjenigen, die durch Schrecken, Furcht, Zorn, oder andre heftige Leidenschaften, bis zum Wahnsinn gebracht worden.

§. 30.

Daß Trunkenheit oder Leidenschaft bis zu einem solchen Grade gestiegen, wird nicht vermuthet. (§. 83.)

*) Nach gewöhnlicher Theorie wird bey Rasenden und Wahnsinnigen, denen noch kein Vormund bestellt ist, ein Unterschied gemacht, ob ihre Willenserklärungen in einem lichten Zwischenraum abgegeben worden, oder nicht? Allein diese Theorie ist eines Theils unzuverläßig, weil bey Menschen, die in einem anhaltenden Zustand des Wahnsinns, oder der Raserey sich befinden, die Vernunft gemeiniglich dergestalt zerrüttet ist, daß sich, selbst bey den sogenannten lucidis intervallis, niemals mit Sicherheit behaupten läßt: ob der Unglückliche während derselben den vollkommnen Gebrauch seines Verstandes würklich gehabt habe; anderntheils ist sie eine reiche Quelle verwickelter Prozeße, weil es in hypothesi sehr schwer ist, den Gemüthszustand eines solchen Menschen, wie derselbe im Augenblick der abgegebenen Erklärung beschaffen war, zuverläßig auszumitteln. Es ist daher das sicherste, die Sache gesetzlich zu bestimmen; und da nach den Vorschriften des Personenrechts, Abth. III. Tit. VI. §. 13. 14. dergleichen Personen vom Staat bevormündet werden müssen, so wird dadurch die Besorgniß einer im bürgerlichen Verkehr entstehenden Ungewißheit hinlänglich gehoben.

§. 31.

Aeußerungen des Willens, wozu jemand durch physische Gewalt genöthigt worden, haben keine verbindliche Kraft. Freyheit des Willens.

§. 32.

Ein gleiches gilt von solchen Willenserkärungen, wozu jemand durch Zufügung körperlicher Schmertzen vermocht worden.

§. 33.

Ferner von denjenigen, welche durch gefährliche Drohungen erzwungen worden.

§. 34.

Drohungen sind gefährlich, wenn die Ausführung derselben in der Gewalt des Drohenden steht.

§. 35.

Gefährliche Bedrohungen des Lebens, der Gesundheit, der Freyheit und Ehre, machen jede darauf erfolgte Willensäußerung unkräftig.

§. 36.

Ob durch andre Drohungen die Willensäusserung erzwungen worden, muß nach Beschaffenheit des angedroheten Uebels an sich, und nach dem Verhältniße desselben zu dem Gegenstande der Erklärung beurtheilt werden.

§. 37.

Auch ist, bey Bestimmung des Einflusses der Drohung in den Willen des Bedroheten, zugleich auf desselben Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit Rücksicht zu nehmen.

§. 38.

Die Drohung, jemand eines begangenen Verbrechens wegen, mit oder ohne Grund, gerichtlich angeben zu wollen, vereitelt jede darauf erfolgte Willenserklärung des Bedrohten.

§. 39.

Ankündigungen von Uebeln, zu deren Zufügung der Drohende berechtigt ist, entziehen der darauf erfolgten Willensäußerung des Bedrohten nichts von ihrer Gültigkeit.

§. 40.

Eine Willenserklärung also, wozu jemand durch die Aeußerung des andern, sein Recht gerichtlich verfolgen zu wollen, bewogen worden, ist keinesweges für erzwungen zu achten.

§. 41.

Die gedrohte Entziehung eines Vortheils, welchen der Drohende dem andern nur noch bloß zugedacht hatte, macht die Willenserklärung des Bedrohten nicht unkräftig.

§. 42.

Eben so wenig verliert eine Willenserklärung ihre Gültigkeit bloß dadurch, daß Ehrfurcht, oder Scheu vor Personen höhern Standes, den Erklärenden dazu vermocht haben.

§. 43.

Erzwungene Willenserklärungen sind auch alsdann ungültig, wenn die Gewalt, oder der Zwang, nicht von dem, zu dessen Vortheil die Erklärung gereichen soll, sondern von einem Dritten verübt worden.

§. 44.

Dadurch aber, daß eine drohende Gefahr zu der Willensäußerung bloß Gelegenheit gegeben hat, wird diese noch nicht entkräftet.

§. 45.

§. 45.

Hat jedoch Furcht vor der Gefahr, das Vermögen, mit Freyheit und Ueberlegung zu handeln, gantz ausgeschlossen, so findet die Vorschrift §. 29. Anwendung.

§. 46.

Wer eine sonst rechtsbeständige Willenserklärung wegen Gewalt oder Zwanges anfechten will, muß solches innerhalb sechs Wochen, nachdem er den Richter anzutreten die Freyheit gehabt, gerichtlich anzeigen.

§. 47.

In dieser Anzeige müssen die eigentlichen Umstände des Vorfalls, und die Angabe der darüber vorhandnen Beweismittel enthalten seyn.

§. 48.

Die Anzeige selbst kann bey einem jeden Gericht gültig geschehen.

§. 49.

Der Richter aber muß dafür sorgen, daß solche demjenigen, der ein Interesse bey der Sache hat, gehörig bekannt gemacht werde.

§. 50.

Ist die Anzeige innerhalb der bestimmten Frist nicht geschehen, so kann der Einwand des Zwangs, oder der Gewalt, nicht weiter entgegengesetzt werden.

§. 51.

Ist der Erklärende vor Ablauf der Frist gestorben, so können seine Erben von dem Einwand des Zwanges, oder der Gewalt, noch innerhalb dreyer Monathe, nach erhaltner Kenntniß von der Existenz der Willenserklärung, Gebrauch machen.

§. 52.

Ernster Wille.

Eine Willenserklärung, woraus Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen sollen, muß ernstlich seyn.

§. 53.

Daß jemand über Angelegenheiten seines Berufs, oder Gewerbes, sich nur zum Schein, oder nur aus Schertz äußere, wird nicht vermuthet.

§. 54.

Eben so wenig findet dergleichen Vermuthung statt, wenn die Erklärung in einer besondern durch die Gesetze bestimmten Form abgegeben worden.

§. 55.

Ueberhaupt muß die Richtigkeit des Vorgebens, daß eine Erklärung nur zum Schein, oder nur schertzweise geschehen sey, aus den Umständen klar erhellen.

§. 56.

Aber auch alsdann muß der Erklärende den andern schadlos halten, wenn er wissentlich, und ohne Warnung, geschehen läßt, daß derselbe seine Handlungen dieser Erklärung gemäß einrichte.

§. 57.

Gewisser Wille.

Willenserklärungen sind gewiß, wenn die Absicht des Erklärenden, ein Recht erwerben, übertragen, oder aufheben zu wollen, durch Worte, oder andre denselben gleichgeltende Zeichen ausgedrückt worden.

§. 58.

Aus Handlungen, bey welchen die Absicht klar erhellet, folgt eine stillschweigende Willensäußerung des Handelnden.

§. 59.

§. 59.

Stillschweigende Willenserklärungen haben mit den ausdrücklichen gleiche Kraft.

§. 60.

Ausgenommen sind die Fälle, wo die Gesetze eine ausdrückliche Erklärung zu der rechtsgültigen Form des Geschäfts erfordern.

§. 61.

Soll die Absicht des Handelnden aus den Umständen bloß vermuthet werden, so ist keine rechtsgültige Willenserklärung vorhanden.

§. 62.

Haben jedoch die Gesetze selbst bestimmt, was aus solchen Umständen geschlossen werden soll, so ist die Absicht des Handelnden nach dieser gesetzlichen Vermuthung so lange zu beurtheilen, bis eine andre Willensmeynung desselben klar ausgemittelt worden.

§. 63.

Der Sinn jeder ausdrücklichen Willenserklärung muß nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte und Zeichen verstanden werden.

§. 64.

Die gewöhnliche Bedeutung ist nach der Zeit, wenn die Erklärung abgegeben worden, zu beurtheilen.

§. 65.

Ist der Sprachgebrauch nach Beschaffenheit der Personen verschieden, so muß auf die Person des Erklärenden gesehen werden.

§. 66.

Sind nach Beschaffenheit des Gegenstands, besondre Ausdrücke im Gebrauch, so muß der Sinn der Willensäußerung diesem Gebrauche gemäß erklärt werden.

§. 67.

Ist in der Erklärung die Absicht deutlich ausgedrückt, so sind zweifelhafte Stellen dieser Absicht gemäß auszulegen.

§. 68.

Hat der Erklärende seinen Willen anderswo deutlich geäußert, so muß das Dunkle der streitigen Erklärung dieser deutlichen Aeußerung gemäß verstanden werden.

§. 69.

Ausgenommen ist der Fall, wo die Absicht, eine frühere Willenserklärung durch eine spätere zu ändern, deutlich erhellet.

§. 70.

Unbestimmte Willensäußerungen sind nach den in den Gesetzen enthaltnen Bestimmungen zu erklären.

§. 71.

Doch ist jede Willensäußerung, im zweifelhaften Falle, so zu deuten, daß sie nicht ohne alle Würkung bleibe.

§. 72.

Irrthum. Irrthum in dem Hauptgegenstand einer Willenserklärung macht dieselbe unkräftig.

§. 73.

Ein gleiches gilt von einem Irrthum in der Person desjenigen, für welchen aus der Willenserklärung ein Recht entstehen soll.

§. 74.

Ferner von einem Irrthum in solchen Eigenschaften der Person, oder der Sache, welche bey der Erklärung ausdrücklich vorbedungen worden.

§. 75.

§. 75.

In allen diesen Fällen bleibt die Willenserklärung unverbindlich, auch wenn der Erklärende den Irrthum hätte vermeiden können.

§. 76.

Alsdann aber muß er den andern, welcher nicht gewußt hat, daß der Erklärende sich irre, wegen des für selbigen aus seinem Versehen erwachsnen Nachtheils entschädigen.

§. 77.

Irrthum in solchen Eigenschaften der Person oder Sache, welche dabey gewöhnlich vorausgesetzt werden, entkräftet ebenfalls die Willenserklärung.

§. 78.

Doch besteht dieselbe, wenn der Irrende durch eignes grobes oder mäßiges Versehen in den Irrthum gerathen ist.

§. 79.

Durch Irrthum in andern Eigenschaften oder Umständen wird die Willenserklärung niemals entkräftet.

§. 80.

In allen Fällen aber kann derjenige, welcher einen Irrthum wissentlich und vorsetzlich veranlaßt hat, aus einer solchen Erklärung kein Recht erwerben. Betrug.

§. 81.

Vielmehr ist jede durch Betrug veranlaßte Willenserklärung für den Betrognen unverbindlich.

§. 82.

Nicht nur den Erklärenden, sondern auch andre, die bey einem solchen Irrthum Schaden leiden, muß der Betrüger entschädigen.

§. 83.

Wer, auch ohne die Absicht, den andern zu hintergehen, ihn durch Trunck, oder Erregung starker Leidenschaften, in einen solchen Zustand versetzt, wo er seine Handlungen, und deren Folgen, nicht mehr richtig zu beurtheilen vermag, der kann aus den in solchem Zustand abgegebenen Erklärungen desselben kein Recht erlangen.

§. 84.

Doch muß der, welcher aus diesem Grunde seine sonst rechtsbeständige Willenserklärung anfechten will, solches binnen acht Tagen, nach Abgebung derselben, gerichtlich anzeigen.

§. 85.

Uebrigens findet auf diesen Fall alles statt, was bey dem Einwande des Zwanges oder der Gewalt §. 47-51. verordnet ist.

§. 86.

Würkung der Willenserklärungen.

Bloße auch an sich rechtsgültige Willenserklärungen, sind, für sich allein, die Erwerbung, Uebertragung, oder Aufhebung eines Rechts zu bewürken, noch nicht hinreichend.

§. 87.

Was hinzukommen müsse, um einer Willenserklärung diese Würkung beyzulegen, ist, nach den verschiednen Arten derselben, in den Gesetzen bestimmt.

§. 88.

Nur solche Willenserklärungen, die auf ausdrückliches Erfordern der Gesetze, oder des Richters, abgegeben worden, sind, ohne weitern Zusatz, unwiederruflich.

§. 89.

Soweit jemand über eine Sache verfügen kann, soweit kann er auch seiner Willenserklärung darüber Bedingungen beyfügen. Bedingung.

§. 90.

Eine Willenserklärung ist bedingt, wenn das daraus entstehende Recht von einem Ereigniß, welches eintreffen, oder nicht eintreffen soll, abhängig gemacht worden.

§. 91.

Ist die Bedingung in der Art beygefügt, daß bey dem Eintritt derselben das Recht aus der Willenserklärung erst erworben werden soll (conditio suspensiva,) so muß der Berechtigte die Würklichkeit des Ereignißes abwarten.

§. 92.

Inzwischen aber darf der Bedingungsweise verpflichtete zum Nachtheil des dem andern zugedachten Rechts nichts vornehmen.

§. 93.

Ist die Bedingung in der Art beygefügt, daß durch den Eintritt derselben die Würkung der Willenserklärung wieder aufgehoben werden soll, (conditio resolutiva,) so ist das bedingt eingeräumte Recht für erworben zu achten.

§. 94.

Es hört aber von selbst wieder auf, sobald die beygefügte auflösende Bedingung zur Würklichkeit gelangt.

§. 95.

Der Berechtigte muß alsdann das bisher genoßne Recht, nebst allen davon gezognen Nutzungen, zurückgeben.

§. 96.

Die aufschiebende Bedingung ist für erfüllt zu achten, wenn der Bedingungsweise verpflichtete die Erfüllung vorsetzlich hintertrieben hat.

§. 97.

Die auflösende Bedingung wird für nicht existirend angesehen, wenn derjenige, der von ihrer Existenz Vortheil ziehen würde, solche mit Vorsatz zur Würklichkeit befördert hat.

§. 98.

Ist ein Vortheil, der einem Dritten verschafft werden soll, zur Bedingung gemacht, so wird solche für erfüllt geachtet, wenn der Dritte diesen Vortheil ausschlägt, oder sich selbst an dessen Erlangung hindert.

§. 99.

Enthält die Bedingung ein erlaubtes Verboth, welches binnen einer gewissen Zeit nicht übertreten werden soll, so ist solches, im zweifelhaften Fall, für eine aufschiebende Bedingung zu achten.

§. 100.

Ist das Verboth zwar nicht ausdrücklich als eine auflösende Bedingung, aber doch ohne Bestimmung einer gewissen Zeit, beygefügt, so kann der Berechtigte verlangen, daß er sogleich in den Besitz des bedingt eingeräumten Rechts oder Vortheils gesetzt werde.

§. 101.

Er muß aber alsdann gegen die Uebertretung des Verboths taugliche Bürgschaft bestellen.

§. 102.

Die Bürgschaft dauert so lange, als die Uebertretung des Verboths möglich bleibt.

§. 103.

Wird das Verboth übertreten, so findet die Vorschrift des §. 94 Anwendung.

§. 104.

Ist die Unterlassung eines Dritten zur Bedingung gemacht, so bedarf es keiner Bürgschaft.

§. 105.

Die Bürgschaft aber muß bestellt werden, wenn sie in der Erklärung vorbehalten worden, oder wenn es von dem Berechtigten abhängt, die Uebertretung des Verboths zu hindern.

§. 106.

Handelt der Dritte wider das Verboth, so geht zwar das bedingt eingeräumte Recht verlohren.

§. 107.

Der Berechtigte darf aber die bis dahin genoßnen Zinsen, Renten, Früchte, und andre Nutzungen, nicht herausgeben.

§. 108.

Hat der, welcher bey Uebertretung des Verboths gewinnt, solche vorsetzlich veranlaßt, so ist das Verboth für nicht übertreten zu achten.

§. 109.

Ist ein Recht unter der Bedingung, daß jemand seinen verwittweten Stand nicht ändre, eingeräumt worden, so darf dafür keine Bürgschaft geleistet werden.

§. 110.

Der Berechtigte darf, bey einer anderweitigen Verheyrathung, nur die erhaltne Substanz, ohne die gezognen Nutzungen, zurück geben.

§. 111.

Das durch anderweitige Heyrath einmal verlohrne Recht, lebt in dem darauf folgenden verwittweten Stande nicht wieder auf.

§. 112.

Betrifft die Erklärung, welcher ein Verboth als Bedingung beygefügt worden, unschätzbare Rechte oder Vortheile, so kann der Erklärende, bey Einräumung des würklichen Besitzes von dem Recht oder Vortheil, statt der Bürgschaft, eine Conventionalstrafe festsetzen.

§. 113.

Ist der Erklärende ohne Festsetzung einer solchen Conventionalstrafe gestorben, so muß der Richter solche bestimmen.

§. 114.

Ist dem Berechtigten der Besitz des unschätzbaren Rechts oder Vortheils, ohne Festsetzung einer Conventionalstrafe eingeräumt worden, so muß, nach übertretnem Verbothe, die Sache oder das Recht, soviel wie möglich, in den Stand, worin es zur Zeit der Einräumung war, wieder gesetzt werden.

§. 115.

Kann dies, nach der Natur der Sache, nicht mehr geschehen, so ist das Verboth für einen bloßen beygefügten Rath anzusehen.

§. 116.

Willenserklärungen, denen solche Bedingungen beygefügt worden, welche nach dem natürlichen Laufe der Dinge nothwendig eintreffen müssen, sind für unbedingt zu achten.

§. 117.

§. 117.

Kann das Ereigniß nach dem natürlichen Laufe der Dinge nicht eintreffen, so ist die Bedingung unmöglich.

§. 118.

Bedingungen, deren Sinn, und wie sie erfüllt werden sollen, ganz unverständlich ist, sind den unmöglichen gleich zu achten.

§. 119.

Unmögliche Bedingungen entkräften jede Willenserklärung, welcher sie beygefügt worden. *)

§. 120.

Bedingungen, von deren Erfüllung kein Nutzen abzusehen ist, müssen, so lange der Erklärende lebt, und darauf besteht, dennoch erfüllt werden.

§. 121.

Ist aber der Erklärende verstorben, so kann der Richter, bey befundner offenbaren Unnützlichkeit der Bedingung, die Erfüllung derselben erlassen. **)

§. 122.

Was selbst kein Gegenstand einer Willenserklärung seyn kann, das darf auch derselben, als Bedingung eines zu erwerbenden Rechts, nicht beygefügt werden. (§. 8 - 14.)

§. 123.

*) Der im Römischen Recht hier gemachte Unterschied zwischen Verträgen und letztwilligen Verordnungen, hat in der Natur der Sache keinen Grund.

**) Von einer offenbar unnützen Bedingung ist zu vermuthen, daß solche nur zum Scherz beygefügt worden. So lange aber der Erklärende lebt, und auf die Erfüllung der Bedingung besteht, kann diese Vermuthung nicht Platz greifen.

§. 123.

Ob Bedingungen, deren Erfüllung wider die Gesetze, oder wider die Ehrbarkeit laufen würde, die Erklärung entkräften, oder für nicht beygefügt zu achten sind, ist, nach den verschiedenen Arten der Willenserklärungen, in den Gesetzen bestimmt.

§. 124.

In allen Fällen, wo das Recht aus der Erklärung auf die Erben übergeht, können diese solches, durch Erfüllung der Bedingung, erwerben, oder erhalten, oder durch deren Uebertretung verlieren.

§. 125.

Ist aber die Bedingung an die Person des Berechtigten gebunden, so verliert, durch den Tod desselben, in sofern er die Bedingung nicht selbst erfüllt hat, die Willenserklärung ihre Würksamkeit.

§. 126.

Auch vergangne Begebenheiten können zur Bedingung gemacht werden.

§. 127.

Eine solche Bedingung ist für erfüllt zu achten, sobald die Begebenheit klar erwiesen worden.

§. 128.

Wird eine Begebenheit oder Thatsache, als schon geschehen, oder noch existirend, voraus gesetzt, so ist sie nur als ein Bewegungsgrund anzusehen.

§. 129.

Bewegungsgrund.

Der angeführte Bewegungsgrund dient hauptsächlich nur zur Erklärung einer zweifelhaften Absicht.

§. 130.

§. 130.

Ist also die Absicht klar, so wird durch die Unrichtigkeit des angeführten Bewegungsgrundes, die Willensäußerung selbst noch nicht entkräftet.

§. 131.

Hat der Erklärende den falschen Bewegungsgrund aus Irrthum für richtig angenommen, so kann der, welcher diesen Irrthum vorsetzlich veranlaßt hat, daraus keinen Vortheil ziehen.

§. 132.

Erhellet aus den Umständen, daß der irrig angeführte Bewegungsgrund die einzige Ursach der Willensäußerung selbst gewesen sey, so ist solche unkräftig.

§. 133.

Beschreibung.

Was von falschen Bewegungsgründen verordnet ist, gilt auch von falschen Beschreibungen.

§. 134.

Endzweck.

Ist etwas ausdrücklich zu einem gewissen Endzweck bewilligt worden, so ist die Beyfügung dieses Endzwecks einer beygefügten auflösenden Bedingung gleich zu achten.

§. 135.

2) Quellen der Sachenrechte, die keine Willenserklärungen sind.

Aus Handlungen, die keine Willensäußerungen sind, entstehn Sachenrechte und Pflichten nur in sofern, als ein Gesetz solche damit ausdrücklich verbindet.

§. 136.

Wer eine Handlung begeht, der übernimmt auch alle daraus folgende Pflichten.

§. 137.

Er verpflichtet sich also zu allem, dessen Unterlassung die Handlung unerlaubt machen würde.

§. 138.

Wer ein Geschäfte für einen andern unternimmt, der muß diesem allen daraus entstehenden Vortheil überlassen.

§. 139.

Will der andre den Vortheil ziehen, so muß er auch den mit der Besorgung des Geschäfts verknüpft gewesenen Nachtheil vertreten.

§. 140.

Ist das Geschäfte ohne sein Wissen besorgt worden, so kann er, mit Begebung des Vortheils, zugleich den Nachtheil von sich ablehnen.

§. 141.

Er muß sich aber beydes gefallen lassen, wenn die Sache nicht wieder in den vorigen Stand gesetzt werden kann, und der Vortheil von dem Nachtheil überwogen wird.

§. 142.

Wer die Geschäfte eines andern wider dessen Willen besorgt, muß für allen Schaden haften.

§. 143.

Der Vortheil, welcher daraus entsteht, gebührt dennoch nur dem andern, dessen Geschäfte betrieben worden.

§. 144.

Wer die Rechte eines andern kränkt, ist demselben Genugthuung dafür zu leisten verpflichtet.

§. 145.

Alles was er leisten muß, um die schädlichen Folgen seiner Handlung, zu heben, oder zu vergüten, ist unter der Genugthuung begriffen.

§. 146.

Wer durch eine in den Gesetzen ausdrücklich verbothne Handlung einem andern Nachtheil verursacht, wird schon dadurch, auch ohne Rück-

sicht

sicht auf eine vorgefallne Kränkung, zur Genugthuung verhaftet.

§. 147.

Auch eine in den Gesetzen nicht verbothne Handlung wird unerlaubt, sobald sie in der Absicht, einen andern zu kränken, vorgenommen worden.

§. 148.

Der Richter ist, dergleichen Handlungen bey verhältnißmäßiger Strafe zu untersagen, befugt und schuldig.

§. 149.

Der Gekränkte kann, nach bewandten Umständen, Sicherheitsbestellung gegen künftige Beleidigungen fordern.

Zweyter Titel.

Von Verträgen.

§. 1.

Wechselseitige Einwilligung, zur Erwerbung oder Veräußerung eines Rechts, wird Vertrag genannt. Grundsätze.

§. 2.

Die Erklärung, eine Verbindlichkeit übernehmen, oder einem andern ein Recht übertragen zu wollen, heißt Versprechen.

§. 3.

Die bloße Aeußerung, etwas in der Folge thun zu wollen, ist noch für kein Versprechen anzusehen.

§. 4.

Zur Würklichkeit eines Vertrags wird wesentlich erfordert, daß das Versprechen angenommen worden.

§. 5.

Gelübde haben, als einseitige Versprechen, keine Kraft.

§. 6.

Die innere Verbindlichkeit der Gelübde bleibt dem Gewissen eines jeden anheim gestellt.

§. 7.

Eintheilung der Verträge.

Wenn beyde Theile gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen, so wird solches ein lästiger Vertrag genannt.

§. 8.

Wohlthätig heißt ein Vertrag, bey welchem nur Ein Theil etwas giebt, leistet, oder verspricht.

§. 9.

1) Persönliche Fähigkeit, Verträge zu schließen.

Soweit jemand seinen Willen zu erklären fähig ist, soweit kann er sich auch durch Verträge verpflichten.

§. 10.

Verträge, wodurch unfähige Personen verpflichtet werden sollen, müssen durch die im Gesetz, oder vom Richter, ihnen bestellten Vormünder geschlossen werden. (Tit. 1. §. 21-27.)

§. 11.

Soll eine unfähige Person, aus dem von ihr geschloßnen Vertrage, Vortheile und Lasten zugleich überkommen, so hängt die Gültigkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vormunds ab.

§. 12.

So lange dieser sich noch nicht erklärt hat, kann der andre Theil von dem Vertrage nicht zurück treten.

§. 13.

§. 13.

Minderjährige und Verschwender können, ohne Beytritt ihrer Vormünder, durch Verträge zwar Vortheile erwerben, aber keine Verpflichtungen übernehmen.

§. 14.

Bey Verträgen derselben, woraus Vortheile und Lasten zugleich entstehen sollen, finden die Vorschriften §. 11. 12. Anwendung.

§. 15.

Die Unfähigkeit eines Verschwenders, sich durch Verträge zu verpflichten, fängt mit der Mittagsstunde des Tages an, wo die Bestellung eines Vormundes über ihn gerichtlich beschlossen worden.

§. 16.

Sie dauert bis zur Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem die Wiederaufhebung der Vormundschaft verfügt wird.

§. 17.

Bey Minderjährigen endigt sich die Unfähigkeit, Verträge zu schließen, mit der Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem sie die Volljährigkeit erreichen.

§. 18.

In wiefern Minderjährige, welche das Ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, Verträge schließen können, ist im Vormundschaftsrechte verordnet. (Personenrecht, Abtheilung III. Tit. VI. §. 509-13.)

§. 19.

Soweit ein für volljährig erklärter in der Disposition über sein Vermögen eingeschränkt bleibt, soweit bleibt er es auch in der Fähigkeit, Verträge darüber zu schließen. Ibid. §. 506-8.)

§. 20.

Pflegebefohlne, die unter vormundschaftlicher Genehmigung eine eigne Wirthschaft angestellt haben, werden, auch ohne Beytritt des Vormunds, durch solche Verträge verpflichtet, ohne welche sie diese eigne Wirthschaft nicht fortsetzen können.

§. 21.

Pflegebefohlne, die unter gleicher Genehmigung, sich einer gewissen Bestimmung gewidmet haben, sind fähig, solche Verträge zu schließen, ohne welche sie diese Bestimmung nicht erfüllen können.

§. 22.

Verträge der Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, sind nach den Vorschriften des Personenrechts Abth. I. Tit. II. Sect. III. zu beurtheilen.

§. 23.

Eltern können die unter ihrer Gewalt stehenden Kinder, nur unter dem Beytritt eines denselben dazu bestellten Kurators, sich durch Verträge verpflichten. (Personenrecht, Abth. III. Tit. VI. §. 30. seq.)

§. 24.

Personen weiblichen Geschlechts sind, wegen der Fähigkeit Verträge zu schließen, den Mannspersonen gleich zu achten.

§. 25.

Soweit verheyrathete Frauen nur mit Beytritt ihrer Männer über ihr Vermögen disponiren können, soweit sind sie auch in der Befugniß, Verträge zu schließen, eingeschränkt. (Abtheilung I. Tit. I. §. 149. seq.)

§. 26.

Ihren Männern können sie sich nur mit Zutritt eines zur Justitz vereydeten Beystands verpflichten. Ibid. §. 146.)

§. 27.

Blinde, Taube, und Stumme können in soweit Verträge schließen, als sie ihren Willen deutlich und mit Zuverläßigkeit zu äußern vermögen.

§. 28.

Sind ihnen aber Vormünder bestellt, so werden sie, wegen der Fähigkeit, Verträge zu schließen, wie andre Pflegebefohlne beurtheilt.

§. 29.

In wiefern, und unter was für Erfordernissen Corporationen und Gemeinen durch Verträge verpflichtet werden können, ist nach ihrem vom Staat genehmigten Grundvertrage zu bestimmen.

§. 30.

In dessen Ermangelung ist auf die wegen der verschiednen Arten von Corporationen ergangne Gesetze Rücksicht zu nehmen.

§. 31.

Wo auch diese nichts besonders verordnen, da bleibt es bey den von Verpflichtung der Corporationen überhaupt vorgeschriebnen allgemeinen Grundsätzen. (Abth. II. Tit. I. §. 40. seq.)

§. 32.

Oeffentliche Cassen können nur unter Genehmigung des vorgesetzten Departements, durch Verträge verpflichtet werden.

§. 33.

Ist nach der Verfassung der Casse die unmittelbare Genehmigung des Landesherrn erforderlich,

lich, so liegt, solche zu bewürken, dem vorgesetzten Departement ob.

§. 34.

Jeder Contrahent ist schuldig, nach den Eigenschaften des andern, welche auf dessen Fähigkeit, Verträge zu schließen, Einfluß haben können, sich genau zu erkundigen.

§. 35.

Der bloße Mangel der Wissenschaft von der Unfähigkeit des einen Theils, soll also dem andern niemals zu statten kommen.

§. 36.

Wer aber, nach angestellter genauer Erkundigung, dennoch von einem Unfähigen zur Schließung eines Contrakts verleitet worden, kann aus dem Vermögen desselben Schadloshaltung fordern.

§. 37.

Wer mit einer Person unter achtzehn Jahren Verträge schließt, kann sich mit der Unwissenheit ihres minderjährigen Alters niemals entschuldigen.

§. 38.

Ein gleiches gilt gegen den, welcher einen Unfähigen, bloß auf dessen Versicherung, auch wenn solche eydlich bestärkt würde, für fähig angenommen hat.

§. 39.

Wer, seiner Unfähigkeit sich bewußt, einen andern zum Contrahiren verleitet, soll als ein Betrüger gestraft werden. (Abth. III. Tit. VIII. §. 1080.)

§. 40.

Ein wegen Unfähigkeit eines Contrahenten für ihn unverbindlicher Vertrag kann, nach gehobner

hobner Unfähigkeit, durch ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniß verbindliche Kraft erhalten.

§. 41.

Ist aber der Vertrag, wegen des einem Contrahenten entgegen stehenden gesetzlichen Verboths, von Anfang an nichtig; so gilt ein nachfolgendes Anerkenntniß nur in sofern, als dasselbe für einen neuen rechtsgültigen Vertrag angesehen werden kann.

§. 42.

2) Gegenstände der Verträge.

Ueber alles, was der Gegenstand einer rechtsgültigen Willenserklärung seyn kann, können auch Verträge geschlossen werden. (Tit. I. §. 7-20.)

§. 43.

Verträge, worinn jemand die Handlung eines Dritten verspricht, verpflichten denselben, seine Bemühungen zur Bewürkung der versprochnen Handlung anzuwenden.

§. 44.

Kann er dadurch die versprochne Handlung nicht bewürken, so ist auch für den andern Theil keine Verbindlichkeit, den Vertrag von seiner Seite zu erfüllen, vorhanden.

§. 45.

Hat der Versprechende keine Mühe angewendet, die versprochne Handlung zu bewürken, so muß er dem andern den aus deren Unterbleibung entstehenden Schaden ersetzen.

§. 46.

Ein gleiches findet statt, wenn der Versprechende, durch ein auch nur mäßiges Versehen, schuld daran ist, daß die versprochne Handlung nicht erfolgt.

§. 47.

Verpflichtungen zu absolut unmöglichen Handlungen sind nichtig.

§. 48.

Gleiche Bewandniß hat es mit der bedingten Unmöglichkeit, wenn solche zur Zeit des abgeschloßnen Vertrags beyden Theilen bekannt war.

§. 49.

Ist aber einem oder dem andern Theile die Wahl gelassen worden, statt der unmöglichen Handlung etwas anders zu fordern, oder zuleisten, so ist der Vertrag gültig.

§. 50.

Verträge, deren Erfüllung niemand einen Vortheil gewehren kann, sind für beyde Theile unverbindlich.

§. 51.

Verträge über Sachen, welche dem Verkehr entzogen worden, sind in sofern gültig, als das Hinderniß gehoben werden kann.

§. 52.

Doch kann die Erfüllung erst nach würklich erfolgter Hebung des Hindernißes gefordert werden.

§. 53.

Ist dazu eine gewisse Zeit bestimmt, so verliert, nach fruchtlosem Ablauf derselben, der Vertrag von selbst seine Kraft.

§. 54.

Ist keine Zeit bestimmt, so muß solche, auf Anrufen eines oder des andern Theils, von dem Richter, nach Bewandniß der Umstände, festgesetzt werden.

§. 55.

Hängt die Hebung des Hindernißes von der Handlung eines Dritten ab, zu deren Bewürkung sich einer der Contrahenten verpflichtet hat, so finden die Vorschriften §. 43. seq. Anwendung.

§. 56.

Versprechungen, deren Gegenstand sich gar nicht bestimmen läßt, oder deren Bestimmung oder Erfüllung der Willkühr des Versprechenden lediglich überlassen ist, sind unverbindlich.

§. 57.

Was bey einem unbestimmt versprochnen Brautschatze Rechtens sey, ist im Personenrecht verordnet. (Abth. I. Tit. II. §. 168.)

§. 58.

Ist die nähere Bestimmung einer unbestimmt übernommenen Verbindlichkeit dem Ausspruch eines Dritten überlassen, so ist der Vertrag gültig, wenn der Dritte den Ausspruch thut.

§. 59.

Er kann aber, solchen zu thun, wider seinen Willen nicht angehalten werden.

§. 60.

Auch die Vortheile eines Dritten können der Gegenstand eines Vertrags seyn.

§. 61.

Der Dritte selbst aber erlangt aus einem solchen Vertrage erst alsdenn ein Recht, wenn er demselben, mit Bewilligung der Hauptcontrahenten, beygetreten ist.

§. 62.

§. 62.

3) Von der Annahme oder Acceptation.

Alles, was zur Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung überhaupt gehört, wird auch zur Gültigkeit eines Versprechens, und der Annahme desselben, erfordert. (Tit. I. §. 31 - 84.)

§. 63.

Durch die Annahme eines gültigen Versprechens wird der Vertrag geschlossen.

§. 64.

Handlungen, welche die Annahme des Versprechens voraussetzen, werden einer ausdrücklichen Acceptation gleich geachtet.

§. 65.

Wenn das, was der eine Theil fordert, oder verlangt, von dem andern bewilligt worden, so bedarf es von Seiten des erstern keiner besondern Acceptation.

§. 66.

Durch die Annahme kann niemand mehr Recht erwerben, als von dem Andern versprochen worden.

§. 67.

Die Annahme muß unbedingt, und uneingeschränkt seyn, wenn dadurch der Abschluß des Vertrags erfolgen soll.

§. 68.

Werden Bedingungen oder Einschränkungen beygefügt, so kann der Versprechende seinen Antrag zurück nehmen.

§. 69.

Verträge können nicht nur persönlich, oder durch Bevollmächtigte, sondern auch durch Briefwechsel errichtet werden.

§. 70.

§. 70.

Hat der Antragende einen gewissen Zeitraum zur Erklärung über den Antrag bestimmt, so ist der Andre, bis zum völligen Ablauf dieses Zeitraums, zur Acceptation berechtigt.

§. 71.

Ist keine Zeit bestimmt, der Antrag aber mündlich geschehen, so muß die Annahme unmittelbar darauf erfolgeu.

§. 72.

Ist unter Personen, die an Einem Orte sich befinden, der Antrag schriftlich geschehen, so muß die Erklärung darüber binnen vier und zwanzig Stunden abgegeben werden.

§. 73.

Ist der Antrag unter Abwesenden schriftlich geschehen, so muß der Regel nach, solcher mit der nächsten fahrenden, oder reitenden Post, welche nach Empfang des Briefes abgeht, beantwortet werden.

§. 74.

So lange die zur Erklärung bestimmte Fristen laufen, (§. 70. 72. 73.) kann der Antragende nicht zurücktreten.

§. 75.

Unter Abwesenden muß also der Eingang der ersten, und wegen möglicher Zwischen-Fälle, auch der zweyten, fahrenden und reitenden Post, mit welcher eine nach Empfang des Antrags geschriebne Antwort eingehen könnte, abgewartet werden.

§. 76.

Wenn während dem Laufe dieser Fristen, einer oder der andre Theil verstirbt, so geht da. Recht zur Annahme verlohren.

§. 77.

§. 77.

Doch muß der, welcher an den von ihm oder seinem Erblasser geschehenen Antrag nicht gebunden seyn will, den andern davon ohne Zeitverlust benachrichtigen.

§. 78.

Nur bey Kaufmännischen, und Lieferungsgeschäften, wird durch den Tod eines oder des andern Theils, in der Befugniß zur Annahme nichts geändert.

§. 79.

In Geschäften, wobey es auf persönliche Verhältniße oder Fähigkeiten des einen Contrahenten ankommt, entstehen, selbst aus dessen schon erfolgter Acceptation, für seine Erben, weder Rechte noch Verbindlichkeiten zur Erfüllung des Vertrags.

§. 80.

Bey lästigen Verträgen können die Erben des Acceptanten die schon erfolgte Acceptation ihres Erblassers zurücknehmen, wenn es bey dem Geschäfte auf ein besondres Vertrauen des Erblassers, in gewisse persönliche Eigenschaften des Offerenten ankam.

§. 81.

4) Form der Verträge.

Zur Gültigkeit eines Vertrags gehört, außer der Einwilligung der Contrahenten, auch die Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Form.

§. 82.

Ist jedoch die Beobachtung einer Formalität im Gesetz nur unter Androhung einer Strafe verordnet, so bleibt der Vertrag gültig, wenn gleich die Formalität verabsäumt worden.

§. 83.

Die Form eines Vertrags ist nach den Gesetzen des Orts, wo er geschlossen worden, zu beurtheilen.

§. 84.

Sind aber unbewegliche Sachen, deren Eigenthum, Besitz, oder Nutzung, der Gegenstand des Vertrags, so müssen, wegen der Form, die Gesetze des Orts, wo die Sache liegt, beobachtet werden.

§. 85.

Schriftliche Verträge erhalten ihre Gültigkeit erst durch die Unterschrift derer, die dadurch verpflichtet werden sollen.

§. 86.

Auch eigenhändig geschriebne Aufsätze sind, vor hinzugekommener Unterschrift, nicht für vollendet zu achten.

§. 87.

Die Besiegelung eines ausgehändigten Instruments ist nicht nothwendig, wenn gleich darin der Siegel gedacht worden.

§. 88.

Eine von den Contrahenten unterschriebne Punktation, aus welcher die gegenseitige Einwilligung derselben in alle wesentliche Bedingungen des Geschäftes erhellet, hat mit einem förmlichen Contrakte gleiche Würkung.

§. 89.

Es kann also daraus auf Erfüllung geklagt werden.

§. 90.

Ist zur gerichtlichen Verlautbarung, Bestätigung, oder Eintragung, eine förmliche Ausfertigung des Vertrags nothwendig, so kann

solche

solche, nach dem Inhalt der Punktation, von dem Richter verfügt werden.

§. 91.

Weigert ein Contrahent seine Unterschrift beharrlich, so kann der Richter solche ergänzen.

§. 92.

Ist über ein auswärtiges Grundstück contrahirt, und nach den Gesetzen des Orts, ein von beyden Theilen unterschriebener förmlicher Contrakt nothwendig, so kann der seine Unterschrift beharrlich verweigernde Theil, zu deren Leistung, durch Execution angehalten werden.

§. 93.

Fehlen aber in der Punktation wesentliche Bestimmungen; oder haben die Contrahenten die nähere Verabredung gewisser Neben-Bedingungen sich darinn ausdrücklich vorbehalten, so sind dergleichen Punktationen blos als Traktaten anzusehen.

§. 94.

Das von Gerichten, oder von einem Justiz-Commissario aufgenommene Protokoll, über einen zu errichtenden Contrakt, hat mit einer Punktation gleiche Würkung.

§. 95.

Ist schriftlich contrahirt worden, so muß alles, was auf die Verabredung der Partheyen ankommt, in dem schriftlichen Contrakte enthalten seyn.

§. 96.

Auf vorgeschützte mündliche Neben-Abreden darf keine Rücksicht genommen werden.

§. 97.

Vielmehr sind Neben-Bestimmungen, die im Contrakt übergangen worden, von dem Rich-

Richter nach den Vorschriften der Gesetze zu ergänzen.

§. 98.

Zur Aufklärung andrer Thatsachen aber, welche auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Vertrags Beziehung haben, sind die gewöhnlichen Beweis-Mittel zulässig.

§. 99.

Was im Contrakt unleserlich geschrieben, oder undeutlich ausgedrückt worden, und nicht aus dem Zusammenhange des Instruments klar erhellet, muß auf andre zuverläßige Art ausgemittelt werden.

§. 100.

Von schriftlicher Abfassung der Verträge.

Alle Verträge, deren Gegenstand sich über funfzig Thaler in Silber-Courant beläuft, müssen schriftlich errichtet werden.

§. 101.

Ein gleiches muß geschehen, wenn über dingliche Gerechtigkeiten, oder beständige persönliche Lasten contrahirt werden soll.

§. 102.

Bey terminlichen Leistungen, wo entweder die Zahl der Termine unbestimmt ist, oder sämtliche Termine zusammen die Summe von funfzig Thalern übersteigen, ist ein schriftlicher Contrakt nothwendig.

§. 103.

Bey den Miethen des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Contrakts; wohl aber bey Annehmung der Haus- und Wirthschafts-Officianten, (Personen-Recht, Abth. I. Tit. V. §. 27 und 241.)

§. 104.

§. 104.

Bey gewagten Verträgen wird nicht auf die Größe des ungewissen Gewinns, sondern nur auf das gesehen, was dagegen gesetzt, oder versprochen worden.

§. 105.

Conventional-Strafen werden nicht zu der Summe oder dem Werthe der Sache gerechnet, worüber die Hauptverbindlichkeit eingegangen worden.

§. 106.

Uebersteigt aber die Conventional-Strafe selbst die Summe von funfzig Thalern, so ist ein schriftlicher Vertrag nothwendig.

§. 107.

Was wegen der Eheversprechen und Erbverträge Rechtens, und in wiefern die Handlungs-Bücher der Kaufleute die Stelle eines schriftlichen Vertrags ersetzen, ist gehörigen Orts bestimmt. (Personen-Recht, Abth. I. Tit. I. §. 58. 69. Abth. II. Tit. III. §. 334. seq.)

§. 108.

Zwischen Abwesenden vertritt die geführte Correspondenz die Stelle des schriftlichen Contrakts, in sofern die Bedingungen, und die wechselseitige Einwilligung der Contrahenten, daraus zu entnehnen sind.

§. 109.

Es bedarf keines schriftlichen Contrakts, wenn in Feuer- Wasser- Kriegs- oder andern dringenden Gefahren, Sachen in Verwahrung gegeben worden.

§. 110.

§. 110.

Ingleichen, wenn Gastwirthen, Fuhrleuten, oder Schiffern, Haabseligkeiten von Reisenden anvertraut werden.

§. 111.

Ferner, wenn ein Vertrag über bewegliche Sachen von beyden Theilen sogleich vollzogen wird.

§. 112.

Auch alsdann nicht, wenn über bewegliche Sachen, außerhalb Landes, an einem Orte, wo mündliche Verträge ohne Unterschied gültig sind, contrahirt worden.

§. 113.

Kaufhandlungen über Meß- und Markt-Waaren, die während der Messe oder des Markts würklich vollzogen, oder in kaufmännisch geführte Bücher eingetragen worden, erfordern keinen schriftlichen Contrakt.

§. 114.

Außerdem aber müssen dergleichen Kaufhandlungen dem Meß- oder Markt-Richter angezeigt, oder schriftlich abgefaßt werden. (Prozeß-Ordnung. (Part. II. Tit. VI. §. 10.)

§. 115.

Wenn wegen Mangels der schriftlichen Abfassung, auf die Erfüllung eines Contrakts nicht geklagt werden kann, so muß dennoch das, was auf Rechnung desselben geliefert worden, zurück gegeben werden.

§. 116.

Diese Rückgabe muß in dem Stande, worin die Sache sich alsdann befindet, mit allen aus ihr selbst entstehenden Zuwüchsen, Verbesserungen, und Verringerungen geschehen.

§. 117.

Allen an der Sache durch Zufall entstandenen Schaden, muß der Geber, als Eigenthümer, tragen.

§. 118.

Ist er selbst derjenige, welcher den mündlichen Contrakt nicht erfüllen will, so kann er von dem Empfänger nur die Vertretung eines solchen Verlusts, oder Schadens, welchen dieser aus Vorsatz, oder grobem Versehen verursacht hat, fordern.

§. 119.

Will aber der Empfänger an den mündlichen Vertrag nicht gebunden seyn, so haftet er auch für einen durch sein mäßiges Versehen entstandenen Schaden.

§. 120.

Muß der Empfänger die gänzlich verlohren gegangene Sache vertreten, so haftet er für den mündlich verabredeten Werth.

§. 121.

Ist kein Werth verabredet, so muß der gemeine Werth ersetzt werden.

§. 122.

Ist auf Rechnung eines mündlichen Contrakts eine Handlung geleistet worden, so muß der Contrakt auch von der andern Seite, des Mangels der schriftlichen Abfassung ohnerachtet, erfüllet werden.

§. 123.

Ist der schriftlich abgefaßte Contrakt verlohren gegangen, so kann dessen Innhalt durch alle nach den Gesetzen sonst zulässige Beweis-Mittel dargethan werden.

§. 124.

Hat einer der Contrahenten den Verlust oder die Vernichtung des Instruments vorsetzlich veranlaßt, so wird die Angabe des andern, von dem Innhalt, so lange für richtig angenommen, bis das Gegentheil klar erwiesen ist.

§. 125.

Blinde, Taube und Stumme, müssen ihre schriftlichen Verträge gerichtlich aufnehmen lassen. Von gerichtlichen Verträgen.

§. 126.

Personen, die des Schreibens unkundig, oder durch einen Zufall am Schreiben verhindert sind, müssen in Fällen, wo es eines schriftlichen Contrakts bedarf, solchen gerichtlich, oder vor einem Justiz-Commissario errichten.

§. 127.

Kann ein solcher Contrahent (§. 125. 126.) dem Protocoll oder Contrakt auch seine Namens Unterschrift nicht eigenhändig beyfügen, so muß er das Instrument, an der zur Unterschrift bestimmten Stelle, mit Creutzen, oder einem andern gewöhnlichen Handzeichen bezeichnen.

§. 128.

Unter diesen Zeichen muß der Richter oder Justiz-Commissarius gehörig attestiren, daß, und warum solche von der Parthey, statt der Unterschrift, beygesetzt worden. (Proz. Ordn. Part. III. Tit. VII. §. 58. 75.)

§. 129.

Kann der Contrahent auch keine solche Zeichen beyfügen, so muß ein von ihm gewählter Beystand die Unterschrift in seinem Namen leisten; und daß solches geschehen, von dem Richter oder Justiz-Commissario attestirt werden.

§. 130.

Wer der Sprache, worinn das Instrument abgefaßt werden soll, unkundig ist, wird einem, der nicht schreiben kann, gleich geachtet. (§. 126.)

§. 131.

Ist der Richter oder Justitz-Commissarius der Sprache eines solchen Contrahenten nicht kundig, so muß ein vereydeter Dollmetscher zugezogen werden.

§. 132.

Einigen sich die Partheyen über einen unvereydeten Dollmetscher, so muß solches im Protocoll ausdrücklich bemerkt werden.

§. 133.

Mit dem Haupt-Instrument zugleich, muß der fremden Parthey eine Uebersetzung desselben zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 134.

V. Von Verstärkungen der Verträge.

1) Durch Anerkenntniß.

Durch das Anerkenntniß eines geschlossenen Vertrags werden, außer den Einwendungen, welche die persönliche Unfähigkeit eines Contrahenten betreffen, (§. 40.) auch diejenigen gehoben, die sich auf den Mangel einer freyen oder ernsten Einwilligung beziehen.

§. 135.

Auch kann der, welcher einen Vertrag schriftlich, oder zum Protocoll anerkannt hat, so weit als die Verabredungen aus dem Anerkenntniß erhellen, den Mangel der schriftlichen Abfassung nicht vorschützen.

§. 136.

2) Durch Entsagung der Einwendungen.

Eine im Contrakt allgemein geschehene Entsagung der Einwendungen hat keine Würkung.

§. 137.

Auch solchen Einwendungen, welche den Vertrag von Anfang an ungültig machen, kann darinn nicht entsagt werden.

§. 138.

Ein gleiches gilt von Einwendungen, die sich auf ein Verboths-Gesetz gründen.

§. 139.

Solchen Einwendungen, die zu Gunsten eines Dritten gereichen, kann ein Contrahent zu dessen Nachtheil nicht entsagen.

§. 140.

Andre Einwendungen, denen im Contrakt ausdrücklich entsagt worden, können in der Folge nicht mehr vorgeschützt werden.

§. 141.

Durch eydliche Bestärkung werden ungültige Verträge nicht gültig. (Personen-Recht, Abth. III. Tit. VIII. §. 1141-1145.)

§. 142.

Gerichtliche Bestätigung ist bey Verträgen, nach gemeinen Rechten, nicht nothwendig. 3) Durch gerichtliche Bestätigung.

§. 143.

Wo sie hinzukommt, begründet sie bloß die Vermuthung, daß der Vertrag gesetzmäßig abgeschlossen worden.

§. 144.

Die Erfüllung eines solchen Vertrags kann durch Einwendungen, welche nicht sogleich klar gemacht worden, nicht aufgehalten werden. 4) Durch Draufgabe.

§. 145.

Draufgabe, (Arrha,) ist das, was als Zeichen des geschlossenen Vertrags entrichtet wird.

§. 146.

Was auf Abrechnung der übernommenen Verbindlichkeit gegeben worden, wird Angeld genannt.

§. 147.

Wo die Gesetze, oder der Contrakt selbst nicht ein andres bestimmen, ist die Draufgabe zugleich als Angeld anzusehen.

§. 148.

Ist aber das Gegebne von andrer Art, als das, was aus dem Contrakte geleistet werden soll, so wird vermuthet, daß solches eine bloße Draufgabe sey.

§. 149.

Was wegen der Brautgeschenke, und bey dem Miethsgelde des Gesindes Rechtens, ist gehörigen Orts verordnet. (Personen-Recht, Abth. I. Tit. I. §. 86. 87. Tit. V. §. 32. 33.)

§. 150.

Der Empfänger der Draufgabe kann sich, durch Zurückstellung derselben, von der übernommenen Verbindlichkeit nicht befreyen.

§. 151.

Auch der Geber kann sich, durch Aufopferung der Draufgabe, von der Erfüllung des Vertrags nicht losmachen.

§. 152.

Ist ein andres unter den Contrahenten verabredet, so kann der, welcher die Draufgabe gewinnt, keine weitere Entschädigung fordern.

§. 153.

Das Eigenthum der Draufgabe geht sogleich, mit allen seinen Würkungen, auf den Empfänger über.

§. 154.

§. 154.

Ist der Vertrag nicht rechtsgültig, oder wird solcher durch wechselseitige Einwilligung beyder Theile rückgängig, so muß die Draufgabe, so wie sie ist, wieder gegeben werden.

§. 155.

Ein gleiches findet statt, wenn der Vertrag, ohne besonderes Verschulden eines oder des andern Theils, rückgängig wird.

§. 156.

Geht aber der Contrakt durch die Schuld des Empfängers zurück, so hat der Geber die Wahl, ob er die Draufgabe, so wie sie ist, zurücknehmen, oder den Werth, welchen sie zur Zeit der Uebergabe hatte, fordern wolle.

§. 157.

Geht der Vertrag durch die Schuld des Gebers zurück, so verliert derselbe die Draufgabe.

§. 158.

Doch muß ihm deren Werth, auf die dem Empfänger noch außerdem etwa zu leistende Entschädigung, zu gute gerechnet werden.

§. 159.

Bey gesetzwidrigen Verträgen fällt die Draufgabe dem Fiskus anheim.

§. 160.

VI. Nebenbestimmungen bey Verträgen.

Die Contrahenten können die Rechte, welche sie einander einräumen, soweit es die Gesetze nicht verbieten, in dem Hauptvertrage selbst, oder in Nebenverträgen, nach Gutfinden einschränken.

§. 161.

1) Bedingung, Zweck, Bewegungsgrund.

Was von Bedingungen, Zweck, und Bewegungsgrund, bey Willenserklärungen überhaupt

haupt verordnet ist, das gilt auch von solchen, welche den Verträgen beygefügt werden. (Tit. I. §. 88-133.)

§. 162.

Durch Bedingungen, welche, nach den Gesetzen, einer Willenserklärung nicht beygefügt werden können, (Tit. I. §. 121.) wird ein Vertrag, soweit sie solchem dennoch beygefügt worden, entkräftet.

§. 163.

Daß ein Contrakt unter besondern Bedingungen geschlossen sey, wird, auch bey mündlichen Verträgen, nicht vermuthet.

§. 164.

e) Zeit. In dem Vertrage muß die Zeit der Erfüllung bestimmt werden.

§. 165.

Ist solches nicht geschehen, so tritt die richterliche Bestimmung ein.

§. 166.

Ist durch unbestimmte Ausdrücke eine nahe Zeit der Erfüllung angedeutet worden, so kann zu jeder Zeit aus dem Contrakt geklagt werden.

§. 167.

Ist die Zeit der Erfüllung der Willkühr des Verpflichteten ausdrücklich überlassen, so findet, erst nach dessen Tode, die Klage statt.

§. 168.

Vor Ablauf des bestimmten Zeitraums kann, wider den Willen des einen oder des andern Theils, die Erfüllung weder gefordert, noch geleistet werden.

§. 169.

Wer den Vertrag, wider des andern Willen, vor der bestimmten Zeit erfüllt, haftet bis zum

Ablauf

Ablauf des Termins, für alle die Sache treffenden Zufälle.

§. 170.

Sobald der Tag zur Erfüllung des Vertrags eingetreten ist, muß der andre Theil sich solche gefallen lassen.

§. 171.

Erst nach gänzlichem Ablauf des bestimmten Zeitraums, treffen den Verpflichteten die rechtlichen Folgen des Verzugs.

§. 172.

An dem Orte, wo der Vertrag geschlossen worden, muß, in der Regel, auch die Erfüllung desselben geschehen. 3) Ort.

§. 173.

Ist solches nach den Umständen nicht möglich, oder der aus dem Contrakt erhellenden Absicht der Partheyen nicht gemäß, so muß die Erfüllung da geschehen, wo der Leistende sich aufhält.

§. 174.

Würde dem Berechtigten die Erfüllung des Contrakts, außer dem Orte seines Aufenthalts, unnütz seyn, so muß dieselbe an diesem Orte gegeleistet werden.

§. 175.

Ist der Ort bestimmt, die Erfüllung aber kann daselbst nicht erfolgen, so muß solche da geschehen, wo es dem Berechtigten am bequemsten ist.

§. 176.

Wird aber der Verpflichtete nicht durch eigne Schuld verhindert, die Erfüllung an dem bestimmten Orte zu leisten, so kann er von dem Berechtigten Entschädigung fordern.

§. 177.

§. 177.

VII. Auslegungs-Regeln. Die bey Willenserklärungen überhaupt vorgeschriebenen Auslegungs-Regeln, gelten auch bey Verträgen. (Tit. I. §. 62-70.)

§. 178.

In zweifelhaften Fällen ist mehr auf das zu sehen, was der Verpflichtete versprochen, als was der Berechtigte acceptirt hat.

§. 179.

Ist bey einer Geldsumme die Münz-Sorte nicht ausgedrückt, so wird vorausgesetzt, daß die am Zahlungs-Ort gangbare Münz-Sorte gemeynt sey.

§. 180.

Ueberhaupt aber ist anzunehmen, daß dergleichen Contrakt auf Silber-Courant geschlossen worden.

§. 181.

Nur in Fällen, wo es keines schriftlichen Contrakts bedarf, ist der Beweis, daß eine andre Münz-Sorte verabredet worden, zulässig.

§. 182.

Wenn die Absicht, freygebig zu seyn, nicht klar ist, so wird vorausgesetzt, daß keiner mehr habe geben oder leisten wollen, als ihm von dem andern Theile vergütet worden.

§. 183.

Wenn ein jüngerer Vertrag sich auf einen ältern bezieht, so ist anzunehmen, daß letzterer, nur in den durch den jüngern Contrakt klar bestimmten Stücken, abgeändert werden sollen.

§. 184.

Undeutliche Stellen eines ausgefertigten Contrakts, müssen nach dem deutlichen Innhalt der vorher gegangenen Punktation erklärt werden.

§. 185.

§. 185.

Ist aber eine in der Punktation enthaltene Verabredung, in dem hiernächst ausgefertigten förmlichen Contrakt deutlich geändert, so gilt nur das, was in dem Contrakt enthalten ist.

§. 186.

Kann ein Vertrag nach vorstehenden Regeln nicht erklärt werden, so ist solcher gegen den auszulegen, welcher sich der undeutlichen Ausdrücke in seiner Willensäußerung bedient hat.

§. 187.

Besonders ist die Auslegung gegen den zu machen, der aus einem Vertrage einen Vortheil begehrt, welcher in demselben nicht deutlich bestimmt worden.

§. 188.

In der Regel müssen die Verträge nach ihrem vollen Innhalt erfüllt werden. VIII. Erfüllung der Verträge.

§. 189.

Wer die Erfüllung eines Vertrags fordert, muß nachweisen, daß er demselben von seiner Seite ein Genüge geleistet habe; oder warum solches erst in der Folge geschehen könne.

§. 190.

In wiefern der, welcher auf Erfüllung anträgt, inzwischen für das, was er leisten soll, Sicherheit bestellen, oder das, was er zu geben hat, gerichtlich niederlegen müsse, ist nach dem Innhalt des Vertrags, und nach den übrigen Umständen der Sache und Person, zu beurtheilen.

§. 191.

Ist eine besonders bezeichnete Sache, (Individuum) versprochen worden, so kann, statt derselben, dem, welcher sie zu forderu hat, keine andere aufgedrungen werden.

§. 192.

Ist nur eine aus mehreren Sachen versprochen worden, so hat, bey wohlthätigen Verträgen, der Geber die Auswahl.

§. 193.

Ist der Vertrag lästig, so kommt dem, welchem die Sache ausgeantwortet werden soll, die Wahl zu.

§. 194.

Wer sich zu einer Handlung verpflichtet hat, kann zu deren Leistung durch gerichtliche Zwangsmittel angehalten werden. (Proz. Ord. Part. I. Tit. XXIV. §. 38-43.)

195.

Versehen.

Wer bey Erfüllung eines Vertrags ein grobes Versehen sich zu Schulden kommen läßt, ist in jedem Fall zum Schadens-Ersatz verbunden.

§. 196.

Haben beyde Theile Nutzen von dem Vertrage, so sind sich beyde, auch aus einem mäßigen Versehen, wechselseitig verpflichtet.

§. 197.

Hat nur der eine Contrahent aus dem Vertrage Vortheil zu erwarten, so ist er auch ein geringes Versehen zu vertreten schuldig.

§. 198.

Wer aus dem Vertrage gar keinen Vortheil erhält, bleibt nur für sein grobes Versehen verantwortlich.

§. 199.

Wer eine Handlung übernommen hat, welche eine besondre Sache oder Kunstkenntniß voraussetzt, muß bey Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit, auch das geringste Versehen vertreten.

§. 200.

§. 200.

In wiefern bey einzlen Verträgen diese Regeln Ausnahmen leiden, ist gehörigen Orts festgesetzt.

§. 201.

Es steht den Contrahenten frey, die Grade des Versehens, zu welchen sie sich gegenseitig verpflichten wollen, in dem Vertrage anders zu bestimmen.

§. 202.

Was wegen der bey Erfüllung des Vertrags zugefügten Schäden Rechtens ist, gilt auch auf den Fall, wenn jemand, bey Abschließung des Vertrags, die ihn obliegenden Pflichten vernachläßiget hat.

§. 203.

Wer bey Abschließung oder Erfüllung des Vertrags seine Pflichten vorsetzlich, oder aus grobem Versehen verletzt, muß dem andern sein ganzes Intresse vergüten. Intresse.

§. 204.

Aller Nachtheil, welcher für jemand daraus entstanden ist, daß der andre seiner Pflicht nicht nachgekommen, wird unter dem Intresse begriffen.

§. 205.

Es wird also, bey Bestimmung des Intresse, nicht blos auf den würklichen Schaden, sondern auch auf den durch Nicht-Erfüllung des Contrakts verlohrnen Vortheil, Rücksicht genommen.

§. 206.

Im Fall eines mäßigen oder geringen Versehens, darf, in der Regel, nur der würkliche Schaden ersetzt werden.

§. 207.

§. 207.

Doch müssen Kunst- und Sachverständige auch alsdann das volle Intresse vergüten.

§. 208.

Wer außerdem zu einer Handlung verpflichtet ist, darf nur denjenigen Schaden ersetzen, von welchem er, bey einer gewöhnlichen Aufmerksamkeit, voraussehen konnte, daß solcher dem andern, aus der Unterlassung, oder mangelhaften Leistung, entstehen würde.

§. 209.

Wegen besondrer Vortheile, die jemand aus der von einem andern übernommenen Handlung erwartete, kann er nur alsdann Schadloshaltung fordern, wenn er dem Mit-Contrahenten diese seine Erwartung, bey Schließung des Vertrags, ausdrücklich bekannt gemacht hat.

§. 210.

Conventionalstrafen.

Das Intresse, welches ein Contrahent dem andern, bey nicht gehörig geleisteter Erfüllung des Vertrags, zu vergüten hat, kann im Vertrage selbst, durch verabredete Strafen, im voraus bestimmt werden.

§. 211.

Wo sich also, nach der Natur der Sache, gar kein Intresse denken läßt, da ist die Verabredung einer Conventional-Strafe unverbindlich.

§. 212.

Wo eine Strafe festgesetzt worden, da kann kein höheres Intresse gefordert werden.

§. 213.

Ist aber die Strafe nur auf eine gewisse Art des aus Nicht-Erfüllung des Vertrags entstehenden Schadens gerichtet, so bleibt es in Ansehung

sehung anderer Arten und Fälle, bey den Vorschriften der Gesetze.

§. 214.

War also die Strafe auf die bloße Zögerung in der Erfüllung gesetzt, so kann, wegen des aus der gänzlichen Nicht-Erfüllung entstehenden Intresse, der Ersatz besonders gefordert werden.

§. 215.

Zu körperlichen, oder die Ehre verletzenden Strafen, kann sich niemand durch Privat-Verträge verpflichten.

§. 216.

Ist eine Handlung zur Strafe gesetzt, welche selbst kein Gegenstand eines Vertrags seyn kann, so ist die Verabredung, in so fern sie die Strafe betrift, nichtig.

§. 217.

Wie viel, bey Anlehnen, an Conventional-Strafe vorbedungen werden dürfe, ist gehörigen Orts bestimmt.

§. 218.

Bey andern Verträgen hängt zwar die Bestimmung der Strafe von der Verabredung der Contrahenten ab.

§. 219.

Wird jedoch dadurch der doppelte Betrag des würklich auszumittelnden Intresse überstiegen, so muß der Richter die Strafe bis auf diesen doppelten Betrag ermäßigen.

§. 220.

Ist das Intresse gar keiner Schätzung fähig, aber doch würklich vorhanden, so hat es bey dem verabredeten Betrag der Strafe lediglich sein Bewenden.

§. 221.

Auf den Fall der nicht gehörig entrichteten Strafe, darf weder eine weitere Conventional-Strafe festgesetzt, noch Verzinsung gefordert werden.

§. 222.

Wenn nicht ein andres verabredet worden, so ist die Strafe verfallen, sobald der Verpflichtete sich einer Verzögerung schuldig macht.

§. 223.

Wer selbst dem Vertrage kein Gnüge leistet, kann von dem andern keine Conventional-Strafe fordern.

§. 224.

Ist die Strafe schon einmal verwürkt, so kann sie durch eine nachfolgende Erfüllung des Vertrags nicht mehr abgewendet werden.

§. 225.

Hat jedoch der andre die nachherige Erfüllung geschehen lassen, und schriftlich, ohne Vorbehalt, darüber quittirt, so kann er auf die Conventional-Strafe nicht ferner antragen.

§. 226.

In allen Fällen, wo auf Erfüllung des Vertrags nicht geklagt werden kann, findet auch die Forderung einer Conventional-Strafe nicht statt.

§. 227.

Dagegen befreyt die Erlegung der Strafe keinesweges von Erfüllung des Vertrags.

§. 228.

Ist aber ausdrücklich verabredet, daß der Verpflichtete, durch Erlegung der Strafe, von seiner Verbindlichkeit befreyt werden solle, so ist die Strafe für eine Wandel-Pön zu achten.

§. 229.

Auch eine solche Strafe, wodurch das Intresse des andern Theils, auf den Fall, wenn der Vertrag ganz rückgängig werden sollte, bestimmt wird, ist für eine Wandel-Pön anzusehen.

§. 230.

Ist eine Wandel-Pön verabredet, so hat der Verpflichtete die Wahl: ob er den Contrakt erfüllen, oder die Strafe erlegen wolle.

§. 231.

Wer sich einmal schriftlich erklärt hat, statt der Erfüllung des Vertrags die Wandel-Pön zu erlegen, kann sich zur Erfüllung, wider den Willen des andern, nicht mehr erbieten.

§. 232.

Gewehrsleistung.

Auch die Leistung der Gewehr gehört zur Erfüllung eines Vertrags.

§. 233.

Bey allen lästigen Verträgen, wo nicht besondre Gesetze, oder ausdrückliche Verabredungen, ein andres mit sich bringen, muß ein Contrahent dem andern dafür haften, daß sich derselbe der gegebenen Sache, nach der Natur und dem Innhalt des Vertrags, bedienen könne.

§. 234.

Er muß die bey der Sache gewöhnlich vorausgesetzten, und die im Contrakt ausdrücklich vorbedungenen Eigenschaften vertreten.

§. 235.

Liegt an dem Geber die Schuld, daß sich der Empfänger, der gegebenen Sache, nach der Natur und dem Innhalt des Vertrags nicht bedienen kann, so muß er den Empfänger schadlos halten.

§. 236.

Ist die Unmöglichkeit, sich der Sache solchergestalt zu bedienen, durch Schuld des Empfängers, durch einen bloßen Zufall, oder durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht entstanden, so kann der Empfänger von dem Geber keine Vertretung fordern.

§. 237.

Fehlen der gegebenen Sache ausdrücklich vorbedungene Eigenschaften, so ist der Empfänger auf Gewehrung derselben anzutragen berechtigt.

§. 238.

Kann der Geber diese Eigenschaften nicht gewehren, so kann der Uebernehmer der Sache von dem Contrakt wieder abgehen.

§. 239.

Er muß aber alsdann die Sache in dem Stande, in welchem sie empfangen worden, wieder zurück liefern.

§. 240.

Kann oder will er dieses nicht, so hat es bey dem Contrakt sein Bewenden, und der Empfänger kann von dem Geber nur in so weit Vergütung fordern, als dieser mit seinem Schaden reicher geworden ist.

§. 241.

Fehlen der Sache stillschweigend vorausgesetzte Eigenschaften, so finden die Vorschriften des Ersten Titels §. 76. 77. Anwendung.

§. 242.

Ist also der Fehler der Sache in die Augen fallend, und der Empfänger hat die Sache, ohne den Fehler ausdrücklich zu rügen, übernommen,

so

so kann er weder vom Contrakt zurück gehen, noch Vergütung fordern.

§. 243.

Ist aber der Fehler nicht in die Augen fallend, so findet alles statt, was von dem Mangel ausdrücklich vorbedungener Eigenschaften verordnet ist. (§. 237-240.)

§. 244.

Die dem Empfänger, wegen fehlerhafter Beschaffenheit der Sache, zukommende Rechte muß derselbe, bey Landgütern innerhalb dreyer Jahre; bey Städtischen Grundstücken, innerhalb eines Jahres; bey beweglichen Sachen aber innerhalb dreyer Monathe, nach dem Tage des Empfangs, ausüben.

§. 245.

Läßt er diese Fristen verstreichen, ohne die Mängel der Sache gerichtlich anzuzeigen, so geht sein daraus entstandenes Recht verloren.

§. 246.

Besteht der Fehler einer Sache nicht in dem Mangel einer Eigenschaft, sondern in einer ihr anklebenden Last, so muß das Recht des Empfängers, Vergütung deshalb zu fordern, nach den §. 195-200 angenommenen Grundsätzen beurtheilt werden.

§. 247.

Nähere Bestimmungen deshalb sind bey den verschiedenen Arten der Contrakte festgesetzt.

§. 248.

Wenn nicht erhellet, daß der Fehler der Sache schon zur Zeit der Uebernehmung derselben vorhanden gewesen, so wird angenommen, daß solcher erst nach dieser Zeit entstanden sey.

§. 249.

Bey Verträgen über künftige Ereignisse findet der Einwand der Verletzung, wegen fehlerhafter Beschaffenheit der Sache, nicht statt.

IX. Aufhebung der Verträge.

§. 250.

Ueberhaupt können die Contrahenten diesem Einwand gültig entsagen.

1) Wegen Betrugs.

§. 251.

Jeder Betrug, wodurch jemand zur Errichtung eines Contrakts verleitet, oder auch bey Schließung desselben hintergangen worden, berechtigt den Betrognen, von dem Contrakt wieder abzugehen.

§. 252.

Der Betrogne kann aber auch bey dem Contrakt stehen bleiben, und nur den Ersatz des durch den Betrug ihm verursachten Schadens fordern.

§. 253.

Will er letzteres, so muß ihm der Betrüger das ganze Intresse vergüten. (§. 204. 205.)

§. 254.

Will er aber von dem Contrakt wieder abgehen, so muß die Sache wieder in den Stand, als wenn kein Contrakt geschlossen wäre, versetzt werden.

§. 255.

Der Betrüger muß alles, was ihm auf Rechnung des Contrakts gegeben, oder geleistet worden, ersetzen, und alle davon gezognen Nutzungen herausgeben.

§. 256.

Dagegen darf der Betrogne das, was ihm auf Rechnung des Contrakts gegeben worden, nur in dem Stande, in welchem es sich alsdann befindet, zurückliefern.

§. 257.

Ist das Gegebne nicht mehr vorhanden, so darf er dem andern nur in so weit gerecht werden, als er sich dadurch einen würklichen Vortheil verschafft hat.

§. 258.

Sind von beyden Seiten Betrügereyen vorgefallen, so besteht der Contrakt, und keiner von beyden Theilen kann gegen den andern auf Entschädigung antragen.

§. 259.

Kann der Versprechende, durch eigne Schuld, dem andern das Versprochene nicht geben, oder leisten, so muß er das Intresse, nach Verhältniß seiner eintretenden Verschuldung vergüten. (§. 195 seq.)

2) Wegen Unmöglichkeit der Erfüllung.

§. 260.

Hat ihn aber der andre an der Erfüllung seines Versprechens selbst verhindert, so wird er von seiner Verbindlichkeit frey, und kann seines Orts Schadloshaltung fordern.

§. 261.

Entsteht die Unmöglichkeit, den Vertrag zu erfüllen, durch einen Zufall, oder durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht, so wird der Vertrag für aufgehoben angesehen.

§. 262.

Alsdann muß jeder Theil dasjenige, was ihm von dem andern, in Erwartung der gegenseitigen Erfüllung, gegeben oder geleistet worden, zurückgeben oder vergüten.

§. 263.

Der andre muß die Sache zurücknehmen so wie sie ist, mit den aus ihr selbst entstandnen

Zuwüchsen, Verbesserungen und Verschlimmerungen.

§. 264.

Kein Theil kann durch einen solchen Zufall etwas gewinnen.

§. 265.

Der also, welcher die Sache zurückgiebt, muß dem andern so viel gewehren, als er aus der Substanz derselben Vortheile erlangt hat.

§. 266.

Genoßne Früchte und Nutzungen darf er nur in so fern vergüten, als von seiner Seite ein Verzug in der Erfüllung dem Zufall vorhergegangen ist.

§. 267.

5) Wegen veränderter Umstände.

Wegen veränderter Umstände, kann nur vor gänzlicher Erfüllung des Vertrags, auf dessen Wiederaufhebung angetragen werden.

§. 268.

Aber auch alsdann findet ein solcher Antrag nur in so weit statt, als die Umstände dergestalt verändert worden, daß der Hauptzweck des Vertrags nicht ferner erreicht werden kann.

§. 269.

Geht jemand, wegen Veränderung der Umstände in seiner eignen Person, von dem Contrakt ab, so muß er den andern entschädigen.

§. 270.

Ist die Veränderung in der Person des andern Theils erfolgt, so kann, in der Regel, keiner von beyden Theilen Schadloshaltung fordern.

§. 271.

§. 271.

Doch muß der Abgehende solche leisten, wenn er selbst den andern in diese veränderten Umstände gesetzt hat.

§. 272.

Dagegen kann er Schadloshaltung verlangen, wenn der andere Theil an dieser Veränderung seiner Umstände selbst Schuld ist.

§. 273.

Wegen Veränderungen in der Sache, ist nur derjenige Theil, welcher solche durch seine Schuld verursacht hat, zur Schadloshaltung verpflichtet.

§. 274.

Veränderungen, die vermöge der Natur der Sache von selbst entstehen, geben kein Recht zur Aufhebung des Vertrags.

§. 275.

Wenn die Veränderung der Umstände nur eine gewisse Erfüllungs-Art des Contrakts unmöglich macht, so bleibt solcher bey Kräften.

§. 276.

Wird der Verpflichtete gehindert, den Contrakt auf die versprochne Art zu erfüllen, so kann der Berechtigte diejenige wählen, welche ihm selbst am bequemsten ist.

§. 277.

Doch kann er sich durch diese Wahl keinen Vortheil verschaffen, den er nicht erhalten haben würde, wenn der Contrakt auf die bestimmte Art hätte erfüllt werden können.

§. 278.

Wird der Berechtigte verhindert, die Erfüllung des Vertrags auf die bestimmte Art anzunehmen, so muß er eine solche wählen, welche

dem Verpflichteten, nächst der bestimmten, die bequemste ist.

§. 279.

4) Durch wechselseitige Einwilligung.

Durch wechselseitige Einwilligung, kann ein zwar schon abgeschloßner, aber noch nicht erfüllter Vertrag, wieder aufgehoben werden.

§. 280.

War der Vertrag schon in Erfüllung gegangen; so ist dessen durch wechselseitige Einwilligung erfolgende Wiederaufhebung, für einen neuen Vertrag zu achten.

§. 281.

5) Wegen der von dem andern Theile geweigerten Erfüllung.

Wenn ein Theil die Erfüllung seiner im Contrakt klar gegründeten Hauptverbindlichkeiten, unter zweifelhaften, einer weitläuftigen Erörterung bedürfenden Ausflüchten verweigert, so hat der andre die Wahl: ob er auf die Erfüllung dringen, oder vom Contrakt wieder abgehen wolle.

§. 282.

Wer sich dieses Rechts, vom Vertrage abzugehen, bedienen will, muß solches deutlich, bestimmt, und wenn der Gegenstand den Werth von funfzig Thalern übersteigt, gerichtlich anzeigen.

§. 283.

Innerhalb einer darauf von dem Richter, nach den Umständen, zu bestimmenden Frist, steht es dem andern Theile noch frey, durch Leistung der verlangten Erfüllung, den Vertrag aufrecht zu erhalten.

§. 284.

Derjenige hingegen, welcher sich einmal gerichtlich erklärt hat, von dem Contrakt abgehen zu wollen,

wollen, kann diese Erklärung, wider den Willen des andern, nicht zurück nehmen.

§. 285.

Wird solchergestalt ein Contrakt, auf Verlangen des einen Theils, wegen der von dem andern geweigerten Erfüllung, wieder aufgehoben, so muß alles, so viel möglich, wieder in den Stand gesetzt werden, als wenn kein Vertrag wäre geschlossen worden.

§. 286.

Jeder Theil muß also dem andern dasjenige, was ihm von demselben, vermöge des Contrakts, gegeben und geleistet worden, zurückgeben und vergüten.

§. 287.

Die Sache muß mit den Zuwüchsen, Verbesserungen, oder Verschlimmerungen, die aus ihr selbst entstanden sind, zurückgegeben und genommen werden.

§. 288.

Eine vermöge des Contrakts geleistete Handlung muß nach dem Werthe vergütet werden, welchen sie zu der Zeit hatte, als sie geleistet wurde.

§. 289.

Außer dieser Rückgabe oder Vergütung, kann derjenige, welcher solchergestalt von dem Contrakt wieder abgeht, keinen Schadens-Ersatz, oder Rechnungslegung über genoßne Früchte, von dem andern fordern.

§. 290.

Durch Erlaß, Vergleich, und andre dergleichen allgemeine Mittel, Verbindlichkeiten zu ändern oder zu tilgen, werden auch diejenigen aufgehoben, welche aus Verträgen entsprungen sind.

§. 291.

§. 291.

X. Von Correal-Verträgen.

Haben mehrere Personen zugleich sich einem dritten durch Vertrag verpflichtet, so werden sie als Eine Person angesehen, und haften demselben gemeinschaftlich, für das, wozu sie sich ihm verbunden haben.

§. 292.

Der Berechtigte kann, in Ansehung seiner ganzen Forderung, unter den mehrern Verpflichteten, an welchen er will, sich halten.

§. 293.

Der in Anspruch genommene kann zwar seine Mitverpflichteten, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung, oder Leistung der übernommenen Verbindlichkeit auffordern.

§. 294.

Durch diese Aufforderung aber darf der Berechtigte, in Verfolgung seines Anspruchs, nicht aufgehalten werden.

§. 295.

Ist jedoch im Vertrage selbst mit dem Berechtigten verabredet: wie viel ein jeder der Verpflichteten zu der übernommenen Verbindlichkeit beytragen solle, so haftet jeder auch nur für diesen seinen Antheil.

§. 296.

Personen, welche sich den Rechten nach, für andre nicht verbürgen können, haften, bey gemeinschaftlich eingegangenen Verträgen, dem Berechtigten nur für das, was sie daraus würklich selbst empfangen haben.

§. 297.

Wenn auch der Berechtigte einen oder alle Mitverpflichtete nur für ihren Antheil in Anspruch genommen hat, so kann er doch davon wieder abgehen,

abgehen, und einen unter ihnen auf das Ganze belangen.

§. 298.

Auch kann er, wegen der von einem Verpflichteten ganz oder zum Theil nicht zu erhaltenden Zahlung, jeden der andern, welchen er will, so lange, bis er vollständig befriedigt worden, in Anspruch nehmen.

§. 299.

Wie weit ein Verpflichteter, der die Verbindlichkeit gegen den Berechtigten erfüllt hat, sich an die andern Verpflichteten halten könne, ist nach dem Innhalt des unter ihnen geschloßnen Vertrags zu bestimmen.

§. 300.

Ist keine Verabredung vorhanden, so haften die Verpflichteten unter sich zu gleichen Theilen.

§. 301.

Ist jedoch der Vortheil aus dem Vertrage nur auf Einen der Verpflichteten gekommen, so haftet dieser seinen Mitverpflichteten für das Ganze.

§. 302.

Wenn einer oder mehrere der gemeinschaftlich Verpflichteten zum Contrahiren unfähig sind, so müssen die übrigen seinen Antheil unter einander übertragen.

§. 303.

Geräth ein Mitverpflichteter in Umstände, welche sein künftiges Unverwögen, den Vertrag zu erfüllen, wahrscheinlich machen, so können die andern Mitverpflichteten wider ihn auf Sicherstellung seines Antheils antragen.

§. 304.

§. 304.

Was in Ansehung der schuldigen Sache oder Handlung von dem einen gethan worden, gereicht allen übrigen Mitverpflichteten zum Vortheil.

§. 305.

Ist dadurch der Anspruch der Berechtigten gegen alle Mitverpflichtete verringert, so kommt solches demjenigen, der diese Verringerung bewürkt hat, auch gegen die andre Mitverpflichteten zu statten.

§. 306.

Hat einer der Mitverpflichteten, durch Vergleich, Urtel, oder auf andre Art, Befreyung von der Schuld, nur für seine Person erhalten, so können die übrigen davon gegen den Berechtigten keinen Gebrauch machen.

§. 307.

Auch werden dadurch die Rechte und Verbindlichkeiten der Verpflichteten gegen einander nicht geändert.

§. 308.

Die Handlung eines Mitverpflichteten kann die Rechte der übrigen nicht schmälern.

§. 309.

Ein Verpflichteter kann also, durch seine Einwilligung, die Rechte des gemeinschaftlichen Gläubigers zwar gegen sich, nicht aber gegen die andern Verpflichteten, über die bestimmte Zeit verlängern.

§. 310.

Sobald jedoch der Gläubiger gegen Einen Mitschuldner geklagt hat, wird sein Recht zur Klage auch gegen die andern erhalten.

§. 311.

Wird auf Anhalten des einen Mitschuldners, die zur Erfüllung des Vertrags bestimmte Zeit von, dem Gläubiger verlängert, so kommt diese Frist allen zu statten.

§. 312.

Bloß Nachsicht aber gegen einen Mitschuldner, berechtigt die andern nicht, eine gleiche Nachsicht zu fordern.

§. 313.

Hat sich jemand mehrern zu einer untheilbaren Sache verpflichtet, so können die Berechtigten solche nur zusammen fordern.

§. 314.

Hat sich jemand mehrern zu ein und eben derselben Handlung verpflichtet, so muß er die Handlung, auf das Andringen auch nur Eines von ihnen, leisten.

§. 315.

Läßt sich das, was zu leisten ist, theilen, so kann jeder von den Berechtigten nur seinen Antheil fordern.

Dritter Titel.

Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entstehen.

§. 1.

Schaden heißt jeder Nachtheil, welcher jemanden, durch eine unerlaubte Handlung, an seiner Person, Freyheit, Ehre, oder Vermögen zugefügt wird. Begriffe.

§. 2.

§. 2.

Ist die unerlaubte Handlung die unmittelbare und nächste Ursach des entstandenen Nachtheils, so wird der Schaden selbst unmittelbar genannt.

§. 3.

Wird der Nachtheil zwar durch die unerlaubte Handlung, jedoch nur in Verbindung derselben, mit andern hinzutretenden Umständen veranlaßt, so ist solches ein mittelbarer Schaden.

§. 4.

Vortheile, die der Beleidigte erlangt haben würde, wenn ihm die Beleidigung nicht wiederfahren wäre, werden zum entgangenen Gewinn gerechnet.

§. 5.

Zu einer vollständigen Genugthuung gehört der Ersatz des gesammten Schadens, und des entgangenen Gewinns.

§. 6.

Grundsätze.

Wer einen andern aus Vorsatz oder grobem Versehen beleidiget, muß demselben vollständige Genugthuung leisten.

§. 7.

Eben dazu ist auch der verhaftet, welcher eine dem andern schuldige Pflicht, aus Vorsatz, oder grobem Versehen unterläßt, und dadurch denselben beleidigt.

§. 8.

Wegen eines mäßigen Versehens, darf nur der Ersatz des eigentlichen Schadens geleistet werden.

§. 9.

Doch haftet der Beschädiger auch für den entgangenen Gewinn, wenn der Verlust dessel-

ben

den eine unmittelbare Folge des zugefügten Nachtheils gewesen.

§. 10.

In einem solchen Falle muß der entgangene Gewinn ersetzt werden, auch wenn der eigentliche Schaden keiner Schätzung fähig ist.

§. 11.

Wegen eines geringen Versehens, haftet der Beschädiger nur für den unmittelbar veranlaßten Schaden.

§. 12.

Was wegen der bey Schließung oder Verletzung eines Vertrages zugefügten Schäden statt finde, ist im vorigen Titel bestimmt.

§. 13.

Von wem der Schaden ersetzt werden muß.

Der aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügte unmittelbare Schaden, muß in allen Fällen ersetzt werden.

§. 14.

Ist der unmittelbare Schaden nur aus mässigem oder geringem Versehen zugefüget worden, so darf er nicht ersetzt werden, wenn der Beschädigte solchen, durch Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit, vermeiden konnte.

§. 15.

Der Ersatz des mittelbaren Schadens, und des entgangenen Gewinns, findet in allen Fällen nur alsdann statt, wenn es nicht in der Gewalt des Beschädigten stand, den Nachtheil, oder Verlust, durch Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit abzukehren.

§. 16.

Daß jemand durch die Schuld eines andern beschädigt worden, wird nicht vermuthet.

§. 17.

Wer aber ein Polizey-Gesetz übertritt, oder vernachläßigt, hat die Vermuthung wider sich, daß ein bey solcher Gelegenheit entstandener Schaden durch seine Schuld verursacht worden.

§. 18.

Er haftet für einen solchen Schaden eben so, als wenn er denselben durch seine unmittelbare Handlung zugefügt hätte.

§. 19.

Der Ersatz des Schadens muß aus dem Vermögen desjenigen erfolgen, welcher solchen verursacht hat.

§. 20.

Wie weit ein von Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, verursachter Schaden, aus dem freyen, oder nicht freyen Vermögen derselben ersetzt werden müße, ist gehörigen Orts verordnet. (Personen-Recht. Abth. I. Tit. II. §. 125. 153.)

§. 21.

Wenn mehrere aus Vorsatz oder grobem Versehen einen andern beschädigen, so haftet einer für alle, und alle für einen.

§. 22.

Haben mehrere einen andern nur aus blossem Versehen beschädigt, so haftet ein jeder für sein eignes Versehen.

§. 23.

Doch haften alle für einen, und einer für alle, wenn nicht ausgemittelt werden kann, welchen Theil des Schadens ein jeder durch sein eigenes Versehen angerichtet habe.

§. 24.

§. 24.

In allen Fällen, wo einer von mehrern Mitschuldigen den ganzen aus Versehen entstandenen Schaden ersetzt hat, kann er an die übrigen, wegen des von einem jeden zu leistenden Beytrags, sich halten.

§. 25.

War aber der Schaden von mehrern vorsetzlich verursacht worden, so findet kein Regreß statt.

§. 26.

Vielmehr fällt der von den übrigen zu leisten gewesene Beytrag dem Fiskus anheim.

§. 27.

Wer sich seines Rechts innerhalb der gehörigen Schranken bedient, darf den Schaden, welcher einem andern daraus entstanden ist, nicht vergüten. Welcher Schaden nicht ersetzt werden dürfe.

§. 28.

Er muß aber denselben ersetzen, wenn er sich seines Rechts, bloß in der Absicht, den andern zu kränken, auf eine ihm nachtheilige Weise bedient hat.

§. 29.

Wer gefährliche Handlungen, an einem dazu unter öffentlicher Genehmigung bestimmten Orte vornimmt, haftet nur für die schädlichen Folgen, die aus Vorsatz, oder grobem Versehen entstanden sind.

§. 30.

Unwillkührliche Handlungen können niemanden zugerechnet werden.

§. 31.

Wer sich selbst in einen vorübergehenden Zustand, wo er seiner Vernunft nicht mächtig ist,

versetzt hat, kann sich mit der Unwillkürlichkeit seiner Handlungen nicht entschuldigen.

§. 32.

Wenn Wahn- und Blödsinnige, oder Kinder unter sieben Jahren, jemand beschädigen, so kann nur der Ersatz des unmittelbaren Schadens aus ihrem Vermögen gefordert werden.

§. 33.

Auch dieser Ersatz fällt weg, wenn der Beschädigte durch sein eignes, selbst nur geringes Versehen, die Beschädigung veranlaßt hat.

§. 34.

Auch darf durch diesen Schadens-Ersatz das Vermögen solcher Personen nicht so weit, daß es ihnen selbst an dem nöthigen Unterhalt gebreche, erschöpft werden. *)

§. 35.

Wer den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, ist, in der Regel, von Verantwortung frey.

§. 36.

Er macht sich aber verantwortlich, wenn die befohlene Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist.

§. 37.

*) Diese §. 32. 33. 34. enthaltene Abweichung von der Theorie, nach welcher ein von solchen Personen verursachter Schaden allerdings für einen bloßen Zufall zu achten ist, gründet sich auf die natürliche Billigkeit. Wenn ein Wahnwitziger einen Schaden verursacht, der aus seinem beträchtlichen Vermögen leicht ersetzt werden kann, so würde es eine auffallende Härte enthalten, wenn der Beschädigte, der dadurch, ohne die geringste Schuld von seiner Seite, in seinen Vermögens-Umständen gänzlich zurück gesetzt worden, alle Vergütung entbehren sollte. Man verweiset denselben zwar gewöhnlich an den Aufseher des Kindes oder des Wahnsinnigen; aber eines Theils hält es oft schwer, diesen einer vernachläßigten Aufsicht zu überführen; und andern Theils ist sein Vermögen vielleicht zum Ersatze nicht hinreichend.

§. 37.

Wer die Befehle seiner Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen verpflichtet ist, von dem kann nicht gefordert werden, daß er den Auftrag seiner Obern prüfe.

§. 38.

Dem, der aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Befehl ausgerichtet hat, bleibt der Regreß gegen den Befehlenden vorbehalten.

§. 39.

Wer die Gränzen des erhaltenen Befehls überschreitet, macht sich allemal zur Schadloshaltung verantwortlich.

§. 40.

Wer einem andern einen in den Gesetzen nicht gemißbilligten Auftrag macht, haftet nicht für den von selbigem, bey Ausrichtung dieses Auftrags, verursachten Schaden.

§. 41.

War aber der Auftrag unerlaubt, so haftet der Machtgeber, mit dem Bevollmächtigten, als Mitschuldner; auch wenn letzterer die Gränzen des Auftrags überschritten hat.

§. 42.

Wer einen erlittenen Schaden innerhalb dreyer Jahre, nachdem solcher zu seiner Wissenschaft gelangt ist, zu rügen vernachläßiget, der hat sein Recht verloren.

§. 43.

Sind seit dem Zeitpunkt der Schadens-Zufügung dreyßig Jahre verflossen, so wird auf den Zeitpunkt der erlangten Wissenschaft keine weitere Rücksicht genommen.

§. 44.

Vom Schaden, der durch andre Menschen, oder

Wer eines andern unwillkürliche Handlung vorsetzlich, oder durch sein Versehen veranlaßt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 45.

Gleiche Verpflichtung hat der, welcher die über Unverständige oder Kinder ihm obliegende Aufsicht vernachläßigt.

§. 46.

Wer eine unerlaubte Handlung befiehlt, haftet hauptsächlich für den daraus entstandenen Schaden.

§. 47.

Wer wissentlich etwas geschehen läßt, was er zu verhindern schuldig und vermögend gewesen, hat eben die Verantwortung, als ob er solches befohlen hätte.

§. 48.

In welchen Fällen ein Vater, für den von seinen Kindern angerichteten Schaden, aus eigenen Mitteln haften müsse, ist im Personen-Recht verordnet. (Abth. I. Tit. II. §. 103-106.)

§. 49.

Für den von Dienstbothen zugefügten Schaden, ist deren Herrschaft in der Regel nicht verantwortlich.

§. 50.

Wer aber wissentlich geschehen läßt, daß sein Gesinde andre beleidige, haftet selbst für den dadurch verursachten Schaden. (§. 47.)

§. 51.

Wer gefährliches Gesinde wissentlich in Dienst nimmt, oder darinn behält, haftet für alle Gefahr.

§. 52.

§. 52.

Hat jemand wissentlich untüchtiges Gesinde in Dienst genommen, und zu gewissen Verrichtungen bestellt, so haftet er für den Schaden, welcher einem dritten daraus entsteht.

§. 53.

Für den durch Dienstboten angerichteten Feuer-Schaden, haftet die Herrschaft nur alsdann, wenn ihr die Boßheit oder Unvorsichtigkeit des Gesindes bekannt gewesen. (Personen-Recht, Abth. I. Tit. V. §. 115. n. 8.)

§. 54.

In Ansehung der Handwerksgesellen, und Lehrjungen, haben die Meister die den Dienst-Herrschaften auferlegten Pflichten.

§. 55.

Wer wissentlich nachläßige und unvorsichtige Miethsleute annimmt, haftet für den Schaden, den selbige durch Ausgießen, Auswerfen, oder auf andre dergleichen Art veranlassen.

§. 56.

In allen vorstehend bestimmten Fällen (§. 51-55.) haftet jedoch die Herrschaft, der Meister, oder Hauswirth, nur in so weit, als der Schadens-Ersatz aus dem eigenen Vermögen des Beschädigers nicht erfolgen kann.

§. 57.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß, wilde oder andre von Natur schädliche Thiere hält, haftet für allen durch selbige verursachten Schaden. durch Thiere verursacht worden.

§. 58.

Eine gleiche Vertretung trift denjenigen, welcher, auch nach erhaltner Erlaubniß, die gehörigen Maaßregeln, zur Abwendung des von solchen

solchen Thieren anzurichtenden Schadens, verabsäumt.

§. 59.

Wer Thiere hält, die zwar ihrer Natur nach nicht schädlich sind, aber auch in der ländlichen oder städtischen Haushaltung nicht gebraucht werden, haftet für allen durch selbige, auch ohne seine Schuld, verursachten Schaden.

§. 60.

Außerdem haftet der Eigenthümer solcher von Natur unschädlicher Thiere, nur für den Schaden, welcher aus der versäumten Aufsicht über sie entspringt.

§. 61.

Vorzüglich macht sich der verantwortlich, welcher weiß, daß das Thier wider die Natur seiner Art schädlich sey, und dennoch die gehörigen Maaßregeln, zur Verhütung der nachtheiligen Folgen, verabsäumt.

§. 62.

Wer ein von Natur unschädliches, oder ein mit obrigkeitlicher Erlaubniß gehaltenes schädliches Thier reitzet, kann für sich selbst keine Schadloshaltung fordern.

§. 63.

Wird dadurch ein andrer beschädiget, so ist ihm derjenige, welcher das Thier gereitzt hat, zum Ersatz verpflichtet.

§. 64.

Der schuldige Eigenthümer, und der, welcher das Thier gereitzt hat, haften dafür als Mitschuldige. (§. 21. seq.)

§. 65.

Wenn die Thiere zweyer Eigenthümer, ohne weitere Anreitzung, einander beschädigen, so haftet

tet nur der, welcher bey der Aufsicht über das schädlich gewordene Thier seine Pflicht vernachläßigt hat.

§. 66.

Auf was Art der Schadens-Ersatz zu leisten.

Wenn ein Schaden geschehen ist, so muß alles, so viel wie möglich, wieder in den Zustand gesetzt werden, welcher vor der Anrichtung des Schadens vorhanden war.

§. 67.

Kann der Beleidigte durch die Wiedererstattung nicht vollkommen entschädigt werden, so muß der Beschädiger ihm noch außerdem das Intresse leisten.

§. 68.

Ein gleiches muß geschehen, wenn die Erstattung unmöglich ist.

§. 69.

Das Intresse wird nach den darüber im Titel von Verträgen vorgeschriebenen Grundsätzen bestimmt.

§. 70.

Bey Beschädigungen an Sachen.

Ist eine Sache ganz verloren gegangen, vernichtet, oder unbrauchbar geworden, so muß der Beschädiger deren ganzen durch Gesetze bestimmten Werth erstatten.

§. 71.

Ist der Werth durch Gesetze nicht bestimmt, so muß bey Sachen, die einen gewöhnlichen Gegenstand des Verkehrs auf Messen oder Märkten ausmachen, oder worüber Preiß-Couranten gehalten werden, derjenige Werth, welchen Sachen derselben Art zur Zeit des Verlusts gehabt haben, ersetzt werden.

§. 72.

Bey andern Sachen sind die Beschaffenheit und Eigenschaften derselben, zur Zeit des Verlusts, durch Beweis auszumitteln; und sodann der Werth, nach dem Gutachten zweyer oder dreyer vereideter Sachverständigen, zu bestimmen.

§. 73.

Ist der Verlust, oder die Vernichtung, durch Vorsatz oder grobes Versehen veranlaßt worden, so muß der höchste Werth, welchen eine Sache dieser Art, nach obigen Bestimmungen, gehabt hat, vergütet werden.

§. 74.

Auch haftet in einem solchen Falle der Beschädiger für den außerordentlichen Werth.

§. 75.

Für den Werth der besondern Schätzung haftet er nur alsdann, wenn die Beschädigung vorsetzlich zugefüget worden.

§. 76.

Ist der Schaden durch ein mäßiges oder geringes Versehen entstanden, so darf nur der, nach obigen Bestimmungen, auszumittelnde gemeine Werth ersetzt werden.

§. 77.

Ist durch den Schaden der Werth der Sache nur vermindert worden, so muß solcher, wie er zur Zeit der Beschädigung gewesen ist, ausgemittelt, und mit dem gegenwärtigen Werthe verglichen werden.

§. 78.

Die daraus sich ergebende Verminderung des Werths muß der Beschädiger vergüten.

§. 79.

In allen Fällen, wo der vormalige Werth der Sache nicht zuverläßig auszumitteln ist, kann der Beschädigte, nach richterlichem Ermessen, zur eidlichen Bestärkung desselben zugelassen werden.

§. 80.

Doch darf der eidlich zu bestärkende Werth denjenigen, welcher von den Sachverständigen angegeben worden, niemals übersteigen.

§. 81.

Wer einen andern an Leib, Leben oder Freyheit beschädiget, haftet auch für diejenigen Vortheile, deren fortgesetzter Genuß dem Beschädigten dadurch entzogen worden. an der Person,

§. 82.

War die künftige Verbesserung dieser Vortheile schon bestimmt und gewiß, so muß der Schadens-Ersatz auch darnach ausgemessen werden.

§. 83.

Wer widerrechtlich einen Menschen ums Leben bringt, muß diejenigen entschädigen, welchen der Entleibte Unterhalt zu geben verpflichtet war.

§. 84.

Er ist schuldig, ihnen diejenige Verpflegung und Erziehung zu gewähren, welche sie von dem Entleibten, nach dessen Stande, Verhältnissen, und Einkünften, fordern konnten.

§. 85.

War der Entleibte mit einer chronischen Krankheit behaftet, so muß die wahrscheinliche Dauer seines Lebens nach dem Urtheil des Arztes bestimmt werden.

§. 86.

Außer diesem Falle wird das menschliche Leben auf siebenzig Jahre gerechnet.

§. 87.

Auf die Gefährlichkeit der Lebensart ist, bey dieser Bestimmung, keine besondre Rücksicht zu nehmen.

§. 88.

Sobald Umstände eintreten, unter welchen die Pflicht des Entleibten, seine Familie aus eignen Mitteln zu ernähren, aufgehört haben würde, wird auch der Beschädiger von seiner Verbindlichkeit frey.

§. 89.

Ist der Beschädigte nicht getödtet, aber doch außer Stand, sein Amt und Gewerbe zu betreiben, gesetzt worden, so gebühret ihm selbst die nach §. 81. 82. zu bestimmende Schadloshaltung.

§. 90.

In allen vorgedachten Fällen (§. 81 - 89.) wird auf das Vermögen, welches der Beschädigte schon besitzt, oder in der Folge durch Erbschaften oder Glücksfälle erwirbt, keine Rücksicht genommen.

§. 91.

Gelangt aber der Beschädigte, der Beschädigung ohnerachtet, durch Anwendung seiner körperlichen oder Geisteskräfte, zu einem würklichen Erwerb, so muß solcher auf die zu leistende Entschädigung abgerechnet werden.

§. 92.

Ein gleiches muß geschehen, wenn der Staat, oder ein Dritter, zur Verpflegung des Beschädigten, oder seiner Familie beyträgt.

§. 93.

Wegen körperlicher Verletzungen, kann der Beschädigte, außer der §. 89. bestimmten Vergütung, auch auf den Ersatz der Cur- und Heilungs-Kosten antragen.

§. 94.

Ist er durch die Verletzung nur auf eine Zeitlang zum Betrieb seines Gewerbes außer Stand gesetzt worden, so kann er, statt der §. 89. bestimmten Vergütung, nur Versäumniß-Kosten fordern.

§. 95.

Wegen erlittener Schmerzen, können Personen aus dem Bauer- und gemeinen Bürger-Stande, auch auf ein billiges Schmerzen-Geld antragen.

§. 96.

Der Betrag der erforderlich gewesenen Cur-Kosten dient, bey Bestimmung dieses Schmerzen-Geldes, zum Maaßstab.

§. 97.

Bey Personen höhern Standes wird nur, bey Bestimmung der gesetzmäßigen Strafe, auf die dem Beleidigten durch die Mißhandlung verursachten Schmerzen Rücksicht genommen. *)

§. 98.

*) In der Sache selbst liegt kein Grund, warum derjenige, welcher für die kleinste Vermögens-Beschädigung strengen Ersatz leisten muß, für die unangenehmen und schmerzhaften Empfindungen, die er einem andern verursacht, gar keinen Ersatz schuldig seyn sollte. Bey Personen von Stande und Erziehung, hält man es ihrer unwürdig, ihre Empfindungen einer Geld-Taxe zu unterwerfen; und es ist heilsam, diese Meynung beyzubehalten, weil dadurch der Trieb der Ehre, den man nicht genugsam begünstigen kann, genährt wird. Bey einem Bauer

§. 98.

Wird einer Frauens-Person, durch körperliche Verletzung, oder Verunstaltung, die Gelegenheit, sich zu verheirathen, erschwert, so kann sie von dem Thäter eben die Ausstattung fordern, welche ein Verführer der Geschwächten, bey nicht statt findender Heirath, zu leisten hat. (Personen-Recht, Abth. I. Tit. I. §. 773. coll. §. 786. seq.)

§. 99.

Wer zur Schadloshaltung des Beleidigten, oder seiner Familie schuldig erkannt wird, kann sich dagegen durch den Einwand, daß er dadurch die Seinigen pflichtmäßig zu ernähren unvermögend werde, nicht schützen.

§. 100.

an der Ehre,

Wegen Verletzung der Ehre, kann nur der unmittelbar daraus entstandene Schaden gerügt werden.

§. 101.

an der Freyheit,

Wer einen andern durch Beraubung seiner Freyheit beschädigt, haftet demselben für das ganze Intresse.

§. 102.

Der, auf dessen Gefahr oder falsche Vorspiegelung der Arrest angelegt worden, und der Richter, welcher denselben widerrechtlich verhängt hat, sind als Mitschuldige anzusehen.

§. 103.

Bauer, oder andern geringen Menschen aber, fällt dieser Grund offenbar hinweg. Damit übrigens die Bestimmung des solchen Leuten zukommenden Schmerzengeldes nicht der bloßen Willkühr des Richters überlassen werden dürfe, so ist der Betrag der Cur-Kosten dabey zum Maaßstab angenommen worden; indem, wenn die Verletzung so geringe ist, daß sie keine besondre Cur erfordert, auch die dem Beschädigten zugefügte Schmerzen nicht von Beträchtlichkeit seyn können.

§. 103.

Wer in Privat-Arrest gehalten worden, kann zur eidlichen Bestärkung des erlittenen Schadens, und entgangenen Gewinns, nach vorgängiger richterlichen Ermäßigung, gelassen werden.

§. 104.

Wer jemand widerrechtlich um seine persönliche Freyheit gebracht hat, muß diejenigen ernähren, welche der Beleidigte zu unterhalten verpflichtet war. (§. 83 seq.)

§.. 105.

Wer Sachen unrechtmäßiger Weise mit Arrest belegt, haftet für den Schaden, welchen solche dadurch leiden, eben so, als wenn er denselben durch seine unmittelbare Handlung verursacht hätte. (§. 71 seq.) bey Arresten.

§. 106.

Kann außer diesem Schaden, ein durch den Arrest entzogener sicherer Gewinn nachgewiesen werden, so ist der Arrestleger auch diesen zu vergüten schuldig. (§. 9. 10.)

Vierter Titel.

Von Gewahrsam und Besitz.

§. 1.

Wer das physische Vermögen hat, über eine Sache oder Recht zu verfügen, der hat solche in seiner Gewahrsam, und wird Innhaber derselben genannt. Begriffe und Grundsätze.

§. 2.

Auch der ist ein bloßer Innhaber, der eine Sache nur in der Absicht, darüber für einen andern

dern, oder in dessen Nahmen zu verfügen, in seiner Gewahrsam hat.

§. 3.

Wer aber bey der Gewahrsam, zugleich die Absicht, über eine Sache für sich selbst zu verfügen, hat, der ist Besitzer der Sache.

§. 4.

Wer ein Recht für sich selbst ausübt, der ist im Besitz des Rechts.

§. 5.

Wer eine Sache zwar als eine fremde, jedoch in der Absicht, darüber für sich selbst zu disponiren, in seiner Gewahrsam hat, der heißt ein unvollständiger Besitzer.

§. 6.

Vollständiger Besitzer heißt der, welcher eine Sache oder Recht als sein eigen besitzt.

§. 7.

Beruhet dieser Besitz auf einem Rechts-Grunde, durch welchen das Eigenthum erlangt werden kann, so ist ein vollständiger titulirter Besitz vorhanden.

§. 8.

Vom redlichen und unredlichen Besitz.

Die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Besitzes hängt von der Beschaffenheit und Gültigkeit des Titels ab, auf welchen das Recht, zu besitzen, sich gründet.

§. 9.

Wer die Unrechtmäßigkeit seines Besitzes weiß, heißt ein unredlicher oder unrechtfertiger Besitzer.

§. 10.

Wer schon bey Erwerbung des Besitzes, Ursach hatte, an der Rechtmäßigkeit desselben zu zwei-

zweifeln, ist für einen unredlichen Besitzer zu achten.

§. 11.

Dagegen kann, wegen bloßer Zweifel, die nach schon erworbenem Besitz erst entstehen, der Besitzer nicht für unredlich geachtet werden.

§. 12.

Sobald aber jemand von der Unrechtmäßigkeit seines Besitzes überführt wird, verliert er die Befugnisse eines redlichen Besitzers.

§. 13.

Die Redlichkeit des dritten, durch welchen jemand einen Besitz für sich erwirbt, kommt dem unredlichen Erwerber nicht zu statten.

§. 14.

Dagegen schadet auch die Unredlichkeit eines solchen dritten demjenigen nicht, für welchen der Besitz erworben worden.

§. 15.

Von der Wissenschaft desjenigen, welcher bey der Sache mit zu würken kein Recht hat, hängt die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzers niemals ab.

§. 16.

Wenn mehrere eine Sache nutzen, so muß jeder die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes für seinen Antheil vertreten.

§. 17.

besonders bey Corporationen und Gemeinen.

Wenn eine Corporation oder Gemeine einen Besitz erwirbt, so hängt die Redlichkeit oder Unredlichkeit desselben davon ab, je nachdem die Mehrheit der Mitglieder, bey der Erwerbung, die Unrechtmäßigkeit des Besitzes gewußt, oder an

Bayerische Staatsbibliothek München

an dessen Rechtmäßigkeit zu zweifeln Ursach gehabt hat, oder nicht.

§. 18.

Eben so wird der Besitz einer solchen Commune in der Folge unredlich, wenn die mehrere Zahl der Mitglieder von der Unrechtmäßigkeit desselben überzeugt worden.

§. 19.

Die mindere Zahl der Mitglieder kann also zwar, durch ihre Unredlichkeit, den Besitz der Commune überhaupt nicht unredlich machen.

§. 20.

Die unredlichen Mitglieder bleiben aber, für ihre Personen, dem Eigenthümer in so weit verhaftet, als sie aus dem Besitz der Commune Vortheil gezogen haben.

§. 21.

Auch haften sie dem Eigenthümer für den Schaden, welcher ihm daraus entstanden ist, daß sie ihre Wissenschaft, oder Zweifel, den übrigen Mitgliedern anzuzeigen unterlassen haben.

§. 22.

Repräsentanten einer Gemeine sind, in Ansehung der Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes, als die Gemeine selbst anzusehen.

§. 23.

Von Erwerbung des Besitzes überhaupt.

Niemand kann ohne, oder wider seinen Willen, würklicher Besitzer einer Sache werden.

§. 24.

Nur in so fern Rechte durch die Verträge eines Dritten erworben werden können, kann auch der Besitz durch die Handlung eines Dritten erlangt werden.

§. 25.

§. 25.

Zur Besitznehmung gehört nothwendig, daß der Gegenstand derselben, er sey Sache oder Recht, genau bestimmt worden.

§. 26.

Ist die Sache mit andern vermischt, so muß sie abgesondert, oder kenntlich ausgezeichnet werden.

§. 27.

Ohne Besitz-Ergreifung kann keine Art des Besitzes erlangt werden.

§. 28.

Die äußere Handlung, wodurch eine körperliche Sache in die Gewalt des Besitzers gelangt, wird Besitz-Ergreifung genannt. 1) bey körperlichen Sachen. a) durch Besitzergreifung.

§. 29.

Dazu ist jede Handlung hinreichend, welche den neuen Besitzer in den Stand setzt, die Sache, selbst oder durch andre, zu gebrauchen, und darüber zu verfügen.

§. 30.

Der Besitz einer Sache, die sich in niemandes Besitz befindet, kann durch die bloße Bezeichnung derselben, in so fern solche ohne Widerspruch eines Dritten geschieht, ergriffen werden.

§. 31.

Die bloße Bezeichnung hilft dem nichts, welcher nicht im Stande ist, die Sache selbst in seine Gewalt zu bringen.

§. 32.

Durch Uebergabe wird der Besitz erlangt, wenn der bisherige Besitzer derselben sich ihrer zum Vortheil eines andern entschlägt, und dieser den erledigten Besitz ergreift. b) durch Uebergabe,

§. 33.

Die bloße Willens-Erklärung des bisherigen Besitzers ist hinreichend, den Besitz einer Sache zum Vortheil eines andern zu erledigen, in so fern dieser dadurch in den Stand gesetzt wird, über die Sache zu verfügen.

§. 34.

Durch gerichtliche Verfügung kann der Besitz, auch ohne Einwilligung des bisherigen Besitzers, zum Vortheil eines andern erledigt werden.

§. 35.

Die Uebergabe kann nicht nur körperlich, von Hand in Hand, sondern auch durch Zeichen (symbolisch) geschehen.

§. 36.

Die Zeichen können, wo die Gesetze nicht besondre Ausnahmen machen, willkürlich gewählt werden.

§. 37.

Nur müssen dieselben von der einen Seite die Absicht, den Besitz zu erledigen, und von der andern, solchen zu ergreifen, hinlänglich anzeigen.

§. 38.

Auch muß die symbolische Uebergabe von der Beschaffenheit seyn, daß der körperlichen Besitznehmung ferner nichts im Wege stehe.

§. 39.

So können Waaren, und andre Effekten, welche in einem verschloßnen Behältnisse sich befinden, durch bloße Aushändigung der Schlüssel übergeben werden.

§. 40.

Wenn der, welcher die Sache im Nahmen des vorigen Besitzers inne hat, von demselben angewiesen wird, den Besitz im Nahmen des neuen Besitzers fortzusetzen, so ist die Uebergabe vollzogen.

§. 41.

Der Besitz einer angewiesenen Sache, oder Summe, fängt von dem Augenblick an, wo die Anweisung von dem vorigen Besitzer dem neuen ertheilt, und von diesem angenommen worden.

§. 42.

Doch wird der Innhaber der angewiesenen Sache, oder Summe, dem neuen Besitzer erst von der Zeit an verantwortlich, da er die Anweisung in sichre Erfahrung gebracht hat.

§. 43.

Das Besitz-Recht desjenigen, dem eine Sache körperlich übergeben worden, hat den Vorzug vor dem, welches durch bloße Anweisung, oder symbolische Uebergabe, erlangt wird.

§. 44.

Streiten mehrere, denen der Besitz blos symbolisch, oder durch Anweisung übergeben worden, über die Rechte des Besitzes, so kann keiner sich derselben gegen den andern anmaaßen.

§. 45.

Vielmehr muß die Sache so lange in gerichtlichen Beschlag genommen werden, bis das Recht zum Besitz entschieden ist.

§. 46.

Wer eine Sache ursprünglich blos für einen andern inne hatte, kann durch seinen bloßen

Willen, die Sache nunmehr für sich zu haben, den Besitz derselben nicht erlangen.

§. 47.

Wenn aber der bisherige Besitzer seinen Willen, dem bisherigen Innhaber die Rechte des Besitzes einzuräumen, erklärt, so ist diese Erklärung als eine neue Uebergabe anzusehen.

§. 48.

Auch alsdann ist die Uebergabe des Besitzes für vollzogen zu achten, wenn der bisherige Besitzer, die Sache nunmehr für einen andern in seinem Gewahrsam halten zu wollen, sich erklärt.

§. 49.

Daher ist die Erklärurg des bisherigen Eigenthümers, daß er sich von seiner Sache nur den Nießbrauch vorbehalte, zur Einräumung des Besitzes an denjenigen, zu dessen Besten sie geschehen, hinreichend.

§. 50.

Miethet oder pachtet der bisherige vollständige Besitzer ein Grundstück von einem andern, so vertritt dieser Vertrag die Stelle der Einräumung des vollständigen Besitzes.

§. 51.

2) bey Rechten.

Rechte, welche mit einer Sache verbunden sind, werden mit der Sache zugleich übergeben.

§. 52.

Auch durch Uebergabe der Urkunden, welche das Recht begründen, wird der Besitz desselben dem andern übertragen.

§. 53.

Wenn der eine erklärt, daß der andre befugt seyn soll, ein gewisses Recht auszuüben, und ihn dazu in den Stand setzt, so erlangt der an-

dre

dre, durch diese Erklärung, den würklichen Besitz des Rechts.

§. 54.

Theile eines Rechts, welche aus seinem Begriffe von selbst folgen, bedürfen keiner besondern Besitzerwerbung.

§. 55.

Außer diesen Fällen, kann der Besitz eines Rechts nur durch die Ausübung desselben begründet werden.

§. 56.

Die Ausübung eines Rechts geschieht, wenn jemand sich desselben für sich selbst bedient, und der andre, gegen welchen solches geschieht, diese Handlung ausdrücklich, oder stillschweigend, genehmigt.

§. 57.

Wer eine Handlung, die ein andrer als eine fortdauernde Schuldigkeit von ihm gefordert hat, würklich leistet, der setzt denselben in den Besitz des Rechts, die Wiederholung dieser Handlung zu fordern. (Affirmatives Recht.)

§. 58.

Wer eine Handlung, welcher der andre widersprechen könnte, ohne dessen Widerspruch unternimmt, der erlangt den Besitz des Rechts, von dem andern zu fordern, daß er diese Handlung ferner leide. (Negatives Recht.)

§. 59.

Den Besitz eines Untersagungs-Rechts erwirbt derjenige, auf dessen Verboth der andere von einer unternommenen Handlung absteht.

§. 60.

Der Besitz des Rechts, etwas von dem Eigenthümer eines Grundstücks zu fordern, kann

durch die vom Verwalter oder Pächter geschehene Leistung nicht erworben, wohl aber fortgesetzt werden.

§. 61.

Auch die Erwerbung des Besitzes erfolgt, wenn der Eigenthümer die von dem Verwalter oder Pächter geschehene Leistung gewußt, und solcher nicht widersprochen hat.

§. 62.

Durch heimlich unternommene Handlungen kann der Besitz des Rechts, etwas zu thun, weder erworben, noch fortgesetzt werden.

§. 63.

Handlungen, welche dem andern nur durch seine eigene, oder durch seiner Stellvertreter Sorglosigkeit, oder Unachtsamkeit unbekannt geblieben, sind für heimlich unternommen nicht zu achten.

§. 64.

Durch bittweise verstattete Handlungen wird der Besitz des Rechts, etwas zu thun, nur so weit erworben, als solches auf die ergangne Bitte ausdrücklich eingeräumt worden.

§. 65.

Soll die Besitzergreifung des Rechts, etwas zu thun, durch Widerspruch gehindert werden, so muß dieser Widerspruch, bey der Handlung selbst, gegen den Handelnden geäußert seyn.

§. 66.

Ein nach gänzlich vollendeter Handlung erfolgender Widerspruch, kann den durch diese Handlung einmal erworbenen Besitz nicht wieder aufheben.

§. 67.

Erfolgt jedoch der Widerspruch auf frischer That, oder sogleich, als der, gegen welchen das

das Recht, etwas zu dulden (das negative Recht) begründet werden soll, die Handlung erfahren hat, so wird dadurch die Besitzergreifung entkräftet.

§. 68.

Mit Gewalt erzwungne, oder durch Betrug veranlaßte Handlungen, oder Duldungen, würken nie den Besitz eines Rechts.

§. 69.

Mitbesitzer gemeinschaftlicher Sachen, werden durch ihre Handlungen, oder Duldungen, nur auf ihren Antheil verpflichtet.

§. 70.

Befinden sie sich im ungetheilten Besitz, so kann einer von ihnen, durch seine Handlungen, oder Duldungen, den andern nichts vergeben.

§. 71.

Besonders gegen Corporationen und Gemeinen.

Durch Handlungen der einzlen Mitglieder einer Gemeine, wird der Besitz des Rechts, von der Gemeine etwas zu fordern, (eines affirmativen Rechts) nicht erworben.

§. 72.

So weit die Einwilligung eines Theils der Gemeine, ihrer Repräsentanten, oder Bevollmächtigten, zur Verpflichtung der ganzen Gemeine bey Verträgen hinreicht, so weit wird, durch die Handlungen dieser Personen, auch der Besitz des Rechts, etwas von der Gemeine zu fordern, erworben.

§. 73.

Der Besitz der Befugniß, einer Gemeine die Ausübung eines untheilbaren Rechts zu untersagen, wird gegen sie nur in so fern erworben, als alle Mitglieder dem Verboth Folge leisten.

§. 74.

Der Besitz des Rechts, etwas zu thun, (negativen Rechts) wird gegen eine Gemeine nur in so fern erworben, als keiner ihrer Mitglieder, oder Stellvertreter, der Ausübung widersprochen hat.

§. 75.

In so fern einer im Nahmen des andern, oder ein Dritter im Nahmen aller handelt, finden die Vorschriften §. 63. Anwendung.

§. 76.

Anfang des Besitzes der Rechte.

Der Anfang des Besitzes wird von der ersten Handlung an gerechnet, wodurch das Recht ausgeübt worden.

§. 77.

Ist jedoch ein Untersagungs-Recht durch Vertrag eingeräumt worden, so wird der Berechtigte so lange im Besitz zu seyn geachtet, als nicht erhellet, daß der andre den Besitz des Rechts, gegen die Untersagung zu handeln, wieder ergriffen habe.

§. 78.

Der einmal erworbene Besitz wird, der Regel nach, durch die bloße Absicht zu besitzen, fortgesetzt.

§. 79.

Diese Absicht ist jedoch nicht hinreichend, wenn es dem bisherigen Besitzer, durch eine Handlung oder Begebenheit, unmöglich wird, über die die Sache, selbst, oder durch andre, zu verfügen.

§. 80.

So lange dergleichen Handlung oder Begebenheit sich nicht ereignet, dauert der Besitz fort,

wenn

wenn gleich seit der letzten Besitzhandlung mehrere Jahre verflossen sind.

§. 81.

Durch den Verlust der Fähigkeit, Sachen gewisser Art zu erwerben, geht der vorhin schon erlangte Besitz von Sachen derselben Art noch nicht verloren.

§. 82.

Hat ein andrer die Sache Nahmens des Besitzers inne, so bleibt letzterer so lange im Besitz, als der andre seinen Willen, die Sache im Nahmen desselben zu besitzen, nicht verändert.

§. 83.

Soll jedoch dieser veränderte Wille des Innhabers dem Besitzer nachtheilig seyn, so muß die Willensveränderung durch öffentliche Handlungen geäußert werden. (§. 46. 62. 63.)

§. 84.

Der Besitz einer Sache, welche in der Absicht, sie in Besitz zu nehmen, bezeichnet worden, wird, so lange das Zeichen daran zu erkennen ist, für fortgesetzt geachtet.

§. 85.

Doch geht der Besitz verloren, wenn der Bezeichner über die Sache selbst nicht mehr verfügen kann.

§. 86.

Dagegen wird, durch die bloße Auslöschung des Zeichens, der Besitzer des einmal ergriffnen Besitzes noch nicht entsetzt.

§. 87.

Wer eine Sache, die mit Nahmen, einzlen Buchstaben, Wappen, Pettschaften, oder andern bey dergleichen Geschäften gewöhnlichen Zei-

Zeichen bemerkt ist, in Besitz nimmt, hat die Vermuthung des unredlichen Besitzes gegen sich.

§. 88.

Bloß willkürliche und ungewöhnliche Zeichen können diese Vermuthung nicht begründen.

§. 89.

So lange jemand nicht durch Worte oder Handlungen deutlich erklärt hat, daß er eine Sache verlassen wolle, ist nicht zu vermuthen, daß er den Besitz aufgegeben habe.

§. 90.

Sachen, welche sich an einem Orte befinden, von dessen Zugang der Besitzer andre auszuschließen berechtigt ist, sind niemals für verlassen zu achten.

§. 91.

Wer über eine Sache frey zu disponiren befugt ist, kann sich auch des Besitzes derselben entschlagen.

§. 92.

So weit jemand seinen Besitz einem andern überträgt, hat er solchen für sich selbst verlohren.

§. 93.

Von dem Rechte zum Besitz, ist das Recht des Besitzes selbst verschieden.

§. 94.

Würkungen des Besitzes.

Die Würkungen des Rechts zum Besitz sind, nach Beschaffenheit des Titels, wodurch der Besitz erlangt worden, zu bestimmen.

§. 95.

Die Rechte des Besitzes aber hängen von der Beschaffenheit des Besitzes selbst ab.

§. 96.

§. 96.

Der bloße Innhaber hat diejenigen Rechte, welche aus der Pflicht folgen, die Sache zum Besten dessen, welchem der Besitz gebührt, zu erhalten. Rechte und Pflichten des Innhabers und Besitzers.

§. 97.

Wer eine Sache unwissend in seiner Gewahrsam hat, erlangt erst, nachdem er Wissenschaft davon erhalten, die Pflichten eines Innhabers.

§. 98.

Will er diese Pflicht nicht übernehmen, so muß er die Sache dem rechtmäßigen Besitzer sofort zurückstellen, oder gerichtlich niederlegen.

§. 99.

Er ist, so lange er nicht eines andern überführt worden, wohl befugt, den vorigen Besitzer für den rechtmäßigen zu halten.

§. 100.

Gegen Gewalt muß jeder Innhaber und Besitzer einer Sache geschützt werden.

§. 101.

Er ist berechtigt, Gewalt mit Gewalt abzuwehren, wenn die Hülfe des Staats zu spät kommen würde, einen unersetzlichen Verlust abzuwenden.

§. 102.

Unter gleichen Umständen kann auch der, welcher seiner Gewahrsam oder Besitzes mit Gewalt entsetzt worden, sich der in den Gesetzen erlaubten Selbsthülfe bedienen. (Personen-Recht. Einleit. §. 60.)

§. 103.

Ist die Gewahrsam, oder der Besitz einer Sache, jemand mit Gewalt entnommen worden,

so

so müssen ihm solche, ohne Rücksicht auf ein besseres Recht dessen, der die Gewalt verübt hat, wieder gegeben werden.

§. 104.

Der Beraubte ist nicht schuldig, sich auf den Anspruch seines Gegners einzulassen, ehe nicht sein Besitz wieder hergestellt, und die Sache in den vorigen Zustand versetzt worden.

§. 105.

Eben dieses findet statt, wenn jemand die Sache heimlich, durch List, oder bittweise, von dem vorigen Besitzer an sich gebracht hat.

§. 106.

Außer diesen Fällen, (§. 103. 104. 105.) kann der Innhaber, oder Besitzer, die aus seinem Gewahrsam gekommene Sache von dem neuen Besitzer nur in so fern zurück fordern, als dieser kein besseres Recht zum Besitz hat.

§. 107.

Der unredliche Besitzer muß immer dem redlichen weichen.

§. 108.

Der unvollständige Besitzer kann gegen den vollständigen, auf Wiederherstellung des verlornen Besitzes, nur nach Maaßgabe des ihm zukommenden Rechts zum Besitz, antragen.

§. 109.

Der bloße Innhaber kann die verlorne Sache nur von dem, welcher dieselbe ohne allen Rechts-Grund in Besitz genommen hat, zurück fordern.

§. 110.

Wird der Innhaber wegen der in seiner Gewahrsam befindlichen Sache in Anspruch genommen, so kann er sich durch Benennung desjenigen,

gen, für welchen er besitzt, von dem Anspruch befreyen.

§. 111.

Jeder Besitzer hat, der Regel nach, die Vermuthung der Rechtmäßigkeit seines Besitzes für sich.

§. 112.

Er ist also, wenn er der Sache wegen in Anspruch genommen wird, den Titel seines Besitzes anzugeben und nachzuweisen nicht schuldig.

§. 113.

Die Vermuthung, daß Personen und Eigenthum frey sind, überwiegt jedoch die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des Besitzes.

§. 114.

Wenn also auch jemand in dem Besitz, die Freyheit, oder das Eigenthum eines andern einzuschränken, sich befindet, so muß er dennoch sein Recht zu diesem Besitz angeben und nachweisen.

§. 115.

Weiset jemand nach, daß ihm der Besitz einer Sache durch eine gesetzwidrige Handlung entnommen worden, so ist der gegenwärtige Besitzer den Titel, aus welchem er besitzt, anzugeben verbunden.

§. 116.

Dem Richter muß die Anzeige des Besitz-Titels in allen Fällen, wo er solche zur Aufklärung einer streitigen That-Sache nöthig findet, ohne Rücksicht geschehen.

§. 117.

Wer sich dieser Pflicht entzieht, ist für einen unredlichen Besitzer zu achten.

§. 118.

§. 118.

Insonderheit bey Räumung des Besitzes,

Dagegen wird, durch die Verpflichtung zur Angabe des Besitz-Titels, die für die Rechtmässigkeit des Besitzes selbst streitende Vermuthung nicht aufgehoben.

§. 119.

1) von einem vollständigen redlichen Besitzer, a) in Ansehung der Früchte.

Der vollständige redliche Besitzer kann, so lange sein redlicher Besitz dauert, die Rechte eines Eigenthümers ausüben.

§. 120.

Er muß aber dem Eigenthümer weichen, und demselben die Sache in dem Stande, in welchem sie sich würklich befindet, mit den vorhandnen Früchten zurückgeben.

§. 121.

Alle während des redlichen Besitzes gezogene Nutzungen, und genossene Früchte, sind und bleiben das Eigenthum eines solchen Besitzers.

§. 122.

Verkaufte, verschenkte, vertauschte und verpfändete Früchte, sind den genoßnen gleich zu achten.

§. 123.

Der Besitzer darf also dem Eigenthümer den Werth nicht erstatten; selbst wenn er dadurch in dem Besitz eines Vortheils sich noch würklich befindet.

§. 124.

Die Früchte werden für genossen geachtet, so bald ihre ursprüngliche Form verändert ist.

§. 125.

Nur die Absonderung von den Hülsen wird für keine Veränderung der ursprünglichen Form angesehen.

§. 126.

§. 126.

Dagegen kann gemahlnes oder geschrötnes Getreide, Bier, Covent, Allaus, Branntwein und ähnliches Getränke, welches aus dem geerndteten Getreide bereitet worden, nicht als vorhandne Frucht zurück gefordert werden.

§ 127.

Eben dies gilt von Geräthschaften, Gebäuden und Schiffen, die aus dem während des redlichen Besitzes geschlagnen Holze verfertigt, oder erbauet worden.

§. 128.

Alles geschlagene, aber noch im Walde befindliche Holz verbleibt dem Eigenthümer.

§. 129.

Ein gleiches gilt von beschlagenem, aber noch nicht verarbeitetem Bauholze.

§. 130.

Metalle und Halbmetalle, ingleichen alle andere Mineralien und Foßilien, gehören dem Besitzer, so bald sie die erste Bearbeitung oberhalb der Erde erhalten haben.

§. 131.

Salz, Salpeter, Alaun, und andre Erzeugnisse, deren Zubereitung durch Kochen erfolgen muß, bleiben dem Eigenthümer, so lange sie noch nicht in den Kessel, oder in die Pfanne gebracht worden.

§. 132.

Die zur Verfallzeit erhobne Zinsen, und andre Prästationen, bleiben im Eigenthum des redlichen Besitzers.

§. 133.

§. 133.

b) in Ansehung der verwendeten Kosten.

Bey den Früchten und Geldeinnahmen, welche der redliche Besitzer sich durch den Genuß zu eigen gemacht hat, kann er die Erstattung der auf ihre Gewinnung verwendeten Kosten, von dem Eigenthümer, unter keinerley Vorwand fordern.

§. 134.

In so fern aber Früchte oder Nutzungen dem Eigenthümer zurückgegeben werden, muß derselbe die auf deren Gewinnung verwendeten baaren Auslagen dem Besitzer erstatten.

§. 135.

Es macht dabey keinen Unterschied, wenn auch der Besitzer diese Auslagen aus schon genoßenen, und ins Geld gesetzten Früchten genommen hätte.

§. 136.

Doch ist der Eigenthümer befugt, durch Zurücklassung und Abtretung der Früchte, von dem Anspruch des Besitzers, wegen der Gewinnungs-Kosten, sich zu befreyen.

§. 137.

Wegen der zu erstattenden Gewinnungs-Kosten, kann sich der Besitzer an die vorhandenen Früchte nur in so fern halten, als seine Forderung zum Arrestschlage qualificirt ist.

§. 138.

c) in Ansehung der Meliorationen.

Hat der redliche Besitzer die Sache verbessert, so muß der Eigenthümer die darauf verwendeten Kosten erstatten, wenn die Verbesserungen noch würklich vorhanden sind, und den verhältnißmäßigen Nutzen gewehren.

§. 139.

So weit die Kosten durch die aus der Melioration gezogenen Nutzungen bereits vergütet sind, kann der Besitzer keinen weitern Ersatz fordern.

§. 140.

Besteht die Verbesserung in einer Erhöhung des Nutzungs-Ertrags, so können die Meliorations-Kosten nur so weit gefordert werden, als solche den, nach diesem erhöhten Ertrage, landüblich zu bestimmenden Capitals-Werth der Verbesserung nicht übersteigen.

§. 141.

Ist aber nicht der Ertrag vermehrt, sondern nur der Kaufswerth der Substanz erhöht worden, so muß der gemeine Werth der Substanz, so wie solcher vor, und nach der Verbesserung beschaffen gewesen, ausgemittelt werden.

§. 142.

Nur in so weit, als die Verbesserungs-Kosten die dadurch bewürkte Erhöhung des Werths der Substanz nicht übersteigen, kann der Besitzer den Ersatz derselben fordern.

§. 143.

Als Meliorations-Kosten dürfen, in allen Fällen, nur baare Auslagen, und solche Natural-Prästationen, die nicht aus der Sache selbst genommen worden, in Rechnung gebracht werden.

§. 144.

Gewehrt die mit der Sache vorgenommene Veränderung keinen Nutzen, sondern nur Vergnügen, und will der Eigenthümer dafür keine Vergütung leisten, so kann der Besitzer das Vorhandene bloß zurücknehmen.

§. 145.

Aber auch diese Befugniß findet nur in so fern statt, als bey der Zurücknahme, die Sache in den Stand, worinn sie sich vor der Veränderung befand, wieder gesetzt wird.

§. 146.

d) der Conservations-Kosten der Substanz.

Ausgaben, welche zur Erhaltung der Substanz nothwendig waren, und mit dem Besitz der Sache in unzertrennlicher Verbindung standen, muß der Eigenthümer dem Besitzer allemal vergüten.

§. 147.

So weit jedoch dergleichen Ausgaben aus den Nutzungen des Jahres, in welchem sie vorgefallen sind, haben genommen werden können, so weit ist der Eigenthümer zu keinem Ersatz verpflichtet.

§. 148.

Sind dergleichen Ausgaben zu gewissen, auf Abwendung künftiger Gefahren von der Substanz, abzielenden Veranstaltungen gemacht worden, so findet der Ersatz nur in so fern statt, als diese Veranstaltungen noch würklich vorhanden sind.

§. 149.

e) der Deteriorationen.

Für die Verschlimmerungen der Sache, die sich während seiner Besitz-Zeit ereignet haben, darf kein redlicher Besitzer haften.

§. 150.

Doch muß er von dem Tage an, wo ihm von den Ansprüchen des Eigenthümers die erste Nachricht zugekommen ist, die durch sein grobes Versehen entstandnen Deteriorationen vertreten.

§. 151.

Die zur Auslieferung oder Uebergabe der Sache nothwendigen Kosten, muß der Eigenthümer tragen.

§. 152.

Die Rechte des Eigenthümers gegen den gewesenen Besitzer, welcher die Sache veräußert hat, sind gehörigen Orts bestimmt.

§. 153.

Wenn kein früherer oder späterer Zeitpunkt der Unredlichkeit des Besitzes ausgemittelt worden, so wird der Tag der dem Besitzer durch die Gerichte geschehenen Behändigung der Klage dafür angenommen. 2) Von einem vollständigen, aber unredlichen Besitzer.

§. 154.

Der unredliche Besitzer muß die Sache, mit allen vorhandenen Früchten und Nutzungen, zurückgeben, und diejenigen, so er während seines unredlichen Besitzes genossen hat, vergüten.

§. 155.

Es macht dabey keinen Unterschied: ob die Früchte noch in ihrer ursprünglichen Form vorhanden sind, oder nicht; und ob der unredliche Besitzer die genoßenen Früchte selbst verzehret, oder an andre überlassen hat.

§. 156.

Die verkauften Früchte muß der unredliche Besitzer nach dem dafür erhaltenen Preise vergüten.

§. 157.

Für die selbst verzehrten, oder sonst veräußerten Früchte, muß er den mittlern Marktpreiß, welchen Früchte dieser Art, zur Zeit der Verzehrung, oder sonstigen Veräußerung gehabt haben, ersetzen.

§. 158.

Sind es Früchte, die gewöhnlich nicht zu Markte gefahren werden, so muß der damalige Werth durch Sachverständige geschätzt werden.

§. 159.

Wer betrüglicher Weise eine fremde Sache besessen hat, muß dem Eigenthümer auch diejenigen Früchte und Nutzungen, die er während seines Besitzes wirthschaftlich hätte genießen können, vergüten.

§. 160.

Unter der wirthschaftlichen Benutzung eines Guts, wird die in jeder Provinz gewöhnliche Art des Wirthschafts-Betriebs verstanden.

§. 161.

Die an die Stelle der Früchte tretende Geld-Summe muß der unredliche Besitzer, von dem Tage des eröfneten Urtels, wodurch solche rechtskräftig festgesetzt worden, landüblich verzinsen.

§. 162.

Die Gewinnungs-Kosten der Früchte kann der unrechtfertige Besitzer von den Früchten nur in so fern abziehen, als solche, nach der in jeder Provinz gewöhnlichen Art des Betriebs, wirthschaftlich verwendet worden.

§. 163.

Auch die zur Erhaltung der Substanz nothwendig gewesenen Kosten, kann der unrechtfertige Besitzer von den zu erstattenden Nutzungen abziehen.

§. 164.

Offenbare Verbesserungen kann er, unter der §. 145. enthaltenen Bestimmung, bloß wegnehmen, wenn der Eigenthümer ihm keine billige Vergütung dafür will angedeihen lassen.

§. 165.

Für die blos zum Vergnügen gemachten Veränderungen, kann der unredliche Besitzer weder Vergütung verlangen, noch solche wegnehmen.

§. 166.

Ist die Sache während des unredlichen Besitzes verschlimmert worden, so muß der Besitzer selbst die geringste Schuld vertreten.

§. 167.

Auch den bloßen Zufall muß er tragen, wenn ausgemittelt werden kann, daß der Zufall die Sache in dem Besitze des Eigenthümers nicht würde getroffen haben.

§. 168.

Wer mittelst einer durch Strafgesetze verbothenen Handlung, zum Besitz einer Sache gelangt ist, muß in allen Fällen den Zufall tragen.

§. 169.

Ueberhaupt muß jeder unredliche Besitzer, oder Innhaber, dem Eigenthümer, oder rechtmäßigen Besitzer, alles ersetzen, was derselbe durch die Vorenthaltung des Besitzes verloren hat.

§. 170.

3) Bey einem unvollständigen Besitz.

Der unvollständige Besitzer muß zwar den Besitz räumen, so bald der vollständige Besitzer, von welchem er sein Recht hat, desselben entsetzt wird.

§. 171.

Hat er aber redlich besessen, so wird er, aus der Zeit seines Besitzes, dem Eigenthümer nicht weiter verantwortlich, als er es dem vollständigen Besitzer hätte seyn müssen, wenn dieser würklich Eigenthümer gewesen wäre.

§. 172.

Auch bey Räumung des Besitzes darf er dem Eigenthümer nur das leisten, wozu er dem vollständigen Besitzer verpflichtet seyn würde, wenn er den Besitz an diesen hätte räumen müssen.

§. 173.

Hat er aber unredlich besessen, so haftet er dem Eigenthümer für allen Schaden, und genoßene Früchte, gleich dem unredlichen vollständigen Besitzer.

§. 174.

Doch darf der Eigenthümer, auch von einem solchen unvollständigen Besitzer, diejenigen Erstattungen nicht fordern, welche er von dem vollständigen erhalten kann.

§. 175.

So weit der an sich redliche unvollständige Besitzer Veränderungen gemacht hat, wozu ihn sein Titel nicht berechtigte, ist derselbe einem unrechtfertigen Besitzer gleich zu achten.

Fünfter Titel.

Vom Eigenthum.

§. 1.

Begriff.

Eigenthümer einer Sache ist derjenige, welcher das Recht hat, über die Sache selbst aus eigner Macht zu verfügen, und jeden andern davon auszuschließen.

§. 2.

Gegenstand des Eigenthums.

Alles, was einen ausschließenden Nutzen gewähren kann, ist ein Gegenstand des Eigenthums.

§. 3.

§. 3.

Sachen, von deren Benutzung, ihrer Natur nach, niemand ausgeschlossen werden kann, können kein Eigenthum einzler Personen werden.

§. 4.

Ein gleiches gilt von Sachen, welche durch die Gesetze des Staats vom gemeinen Verkehr ausgenommen sind.

§. 5.

Daß eine Sache, die an sich ein Gegenstand des Eigenthums seyn kann, vom Privat-Verkehr ausgenommen sey, wird nicht vermuthet.

§. 6.

Ein jeder, den die Gesetze nicht besonders ausschließen, kann durch sich selbst, oder durch andre, Eigenthum erwerben. Personen, die Eigenthum erwerben können.

§. 7.

Daraus, daß jemand untüchtig geworden, das Eigenthum gewisser Sachen zu erwerben, oder darüber zu verfügen, folgt noch nicht, daß er das bereits erworbene Eigenthum von Sachen derselben Art ferner zu besitzen unfähig sey.

§. 8.

Sind aber mit dem Eigenthum einer Sache gewisse Rechte verbunden, zu deren Ausübung eine persönliche Eigenschaft erfordert wird, so geht, mit der Eigenschaft, auch die Befugniß zur Ausübung dieser Rechte verloren.

§. 9.

Zum Eigenthums-Rechte gehört die Befugniß, die Sache zu besitzen, zu gebrauchen, und sich derselben zu begeben. Von den unter dem Eigenthum begriffnen Rechten.

§. 10.

Das Recht über die Substanz der Sache zu verfügen, wird Proprietät genannt.

§. 11.

Das Recht, eine Sache zu seinem Vortheil zu gebrauchen, heißt das Nutzungs-Recht.

§. 12.

Das zum Eigenthum gehörende Nutzungs-Recht erstreckt sich auf alle Vortheile, welche die Sache gewehren kann.

§. 13.

Der Eigenthümer ist von dem Gebrauch seiner Sache, so weit es die Gesetze nicht ausdrücklich verordnen, niemand Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 14.

Eintheilung des Eigenthums.

Wem alle unter dem Eigenthum begriffene Rechte zukommen, der hat ein volles Eigenthum der Sache.

§. 15.

Wenn Eigenthums-Rechte von gleicher Art, über ein und eben dieselbe Sache, mehrern Personen zukommen, so ist ein gemeinschaftliches Eigenthum vorhanden.

§. 16.

Die Personen, welche ein solches gemeinschaftliches Eigenthum haben, werden Mit-Eigenthümer der Sache genannt.

§. 17.

Das Eigenthum einer Sache, ist getheilt, wenn die verschiedenen darunter begriffenen Rechte verschiedenen Personen zukommen.

§. 18.

Wer nur die Proprietät einer Sache, ohne das Nutzungs-Recht hat, wird Eigner genannt.

§. 19.

Wem das ganze Nutzungs-Recht, nebst einem Antheil an der Proprietät zukommt, der hat ein nutzbares Eigenthum der Sache.

§. 20.

Das Eigenthum ist eingeschränkt, wenn dem Eigenthümer gewisse Arten der Ausübung der darunter begriffenen Rechte versagt sind.

§. 21.

Daß das Eigenthum einer Sache getheilt sey, wird nicht vermuthet.

§. 22.

Wer ein volles Eigenthum der Sache hat, für den streitet die Vermuthung, daß solches uneingeschränkt sey.

§. 23.

Einschränkungen des Eigenthums müssen also durch Gesetze, oder durch Willens-Erklärungen bestimmt seyn.

§. 24.

Niemand darf sein Eigenthum zur Kränkung oder Beschädigung anderer mißbrauchen. Gesetzliche Einschränkungen des Eigenthums. 1) überhaupt.

§. 25.

In so fern aber jemand, durch den Gebrauch seines Eigenthums einem andern, nur einen gehofften Vortheil entzieht, wird er demselben nicht verantwortlich.

§. 26.

Sachen, an deren Erhaltung dem gemeinen Wesen gelegen ist, dürfen nicht zerstört oder vernichtet werden. 2) zum Besten des gemeinen Wesens.

§. 27.

So weit die Benutzung einer Sache zur gemeinen Wohlfahrt nothwendig ist, so weit darf der Eigenthümer solche nicht ungenutzt lassen.

§. 28.

§. 28.

der Gebäu-
den.

Ohne Erlaubniß der Obrigkeit des Orts, dürfen Hauptgebäude in den Städten, an Straßen und öffentlichen Plätzen, nicht eingerissen werden.

§. 29.

Dergleichen Gebäude muß der Eigenthümer, so weit es zur Erhaltung der Substanz, und Abwendung alles Schadens nothwendig ist, in baulichen Würden unterhalten.

§. 30.

Unterläßt er solches, so ist die Obrigkeit den nothwendigen Bau auf seine Kosten zu veranstalten berechtigt.

§. 31.

Kann oder will er die Kosten nicht herbeyschaffen, so kann die Obrigkeit dergleichen Gebäude zum öffentlichen Verkauf ausbieten.

§. 32.

Dem Käufer eines solchen Gebäudes muß allemal die Wiederherstellung desselben zur Bedingung gemacht werden.

§. 33.

Das außerdem erlegte Kaufgeld kommt dem vorigen Eigenthümer, oder dessen Gläubigern zu gute.

§. 34.

Findet sich kein Käufer, so müssen die auf das Grundstück versicherte Gläubiger über die Mittel, zur Erhaltung und Wiederherstellung des Gebäudes, vernommen werden.

§. 35.

Können diese sich darüber nicht vereinigen, so muß das Gebäude demjenigen unter ihnen, welcher, außer der Wiederherstellung desselben, die vortheilhaftesten Bedingungen für seine Mitgläu-

gläubiger, und den Eigenthümer anbietet, zugeschlagen werden.

§. 36.

Will auch keiner von den Gläubigern das Gebäude als Meistbietender erstehen, so ist der erste unter ihnen den Zuschlag, gegen die bloße Uebernahme der Wiederherstellung, zu verlangen berechtigt.

§. 37.

Will dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch machen, so geht solches auf die folgenden, immer nach Ordnung der Priorität, über.

§. 38.

Will keiner von den Gläubigern die Wiederherstellung des Gebäudes übernehmen, so muß solches der Gemeine, zu welcher es gehört, zugeschlagen werden.

§. 39.

Der Gemeine steht alsdann frey, dasselbe einem jeden, unter der Bedingung des zu vollführenden Baues, als sein freyes Eigenthum zu überlassen.

§. 40.

Den Fabrikanten, Manufakturisten, und andern nützlichen Handwerks-Leuten, welche zur Uebernahme solcher Häuser willig und vermögend sind, gebühret vor andern Eigenthümern der Vorzug.

§. 41.

In den §. 36. 37. 38. bestimmten Fällen, verlieren die hypothekarischen Gläubiger ihr Recht an dergleichen Grundstück.

§. 42.

So lange jedoch das Gebäude einem andern Privatbesitzer noch nicht würklich zugeschlagen ist,

ist, behält der bisherige Eigenthümer, so wie jeder Gläubiger desselben, das Recht, sich noch zur Ausführung des Baues zu melden.

§. 43.

Doch muß der bisherige Eigenthümer, in einem solchen Fall, der Obrigkeit, wegen würklicher Vollführung des Baues, hinlängliche Sicherheit nachweisen.

§. 44.

Was §. 30 seq. von verfallenen Städtischen Gebäuden verordnet ist, gilt auch von solchen, die durch Feuer oder andern Unglücksfall zerstöhrt worden, wenn der bisherige Eigenthümer dieselben, innerhalb einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist, nicht wieder herstellen kann oder will.

§. 45.

Die für einen solchen Unglücksfall ausgesetzten Vergütungen, kommen alsdann nicht dem bisherigen Eigenthümer, sondern dem Uebernehmer des Bau-Platzes zu statten.

§. 46.

Was von Städtischen Grundstücken verordnet ist, gilt auch von Grundstücken auf dem Lande, die als eigne für sich bestehende Stellen, oder Nahrungen, in den Steuer- oder Lager-Büchern eingetragen sind.

§. 47.

Wenn also der Eigenthümer ein solches Grundstück dergestalt in Verfall gerathen läßt, daß davon die öffentlichen Abgaben und Prästationen nicht mehr entrichtet werden können, so ist die Obrigkeit damit eben so, wie bey den Städtischen Grundstücken vorgeschrieben worden, zu verfahren berechtigt.

§. 48.

Ein gleiches findet statt, wenn der Eigenthümer die zum Gute nothwendig erforderlichen Gebäude eingehen läßt.

§. 49.

In Fällen, wo Städtische Grundstücke der Gemeine zugeschlagen werden, fallen die Grundstücke unterthäniger Eigenthümer der Obrigkeit des Orts, zur anderweitigen Besetzung oder Vertheilung, anheim.

§. 50.

In der Regel ist zwar jeder Eigenthümer, seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen, oder seine Gebäude zu verändern, wohl befugt.

§. 51.

Doch soll, zum Schaden, oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens, oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze, kein Bau oder Veränderung unternommen werden.

§. 52.

Wer also einen neuen Bau in Städten anlegen will, muß solches zuvor der Polizey-Obrigkeit zur Beurtheilung anzeigen.

§. 53.

Vorzüglich ist eine besondre obrigkeitliche Erlaubniß nothwendig, wenn eine neue Feuerstelle angelegt, oder eine alte verändert werden soll.

§. 54.

Bauherren und Baumeister, welche dieser Vorschrift (§. 53.) zuwider handeln, verfallen jeder in eine Strafe von Zehn Thalern, wenn auch der Bau selbst untadelhaft seyn sollte.

§. 55.

§. 55.

Wird das Gebäude unschicklich, schädlich, oder gefährlich befunden, so muß solches vorschriftsmäßig geändert werden.

§. 56.

Findet die Aenderung nicht statt, so muß das Gebäude wieder abgetragen, und alles, auf Kosten des Bauenden, wieder in den vorigen Stand gesetzt werden.

§. 57.

Bau-Anlagen auf Straßen, welche zur Beschädigung der Gehenden, Reitenden, oder Fahrenden Anlaß geben könnten, soll die Obrigkeit nicht dulden.

§. 58.

Was wegen aufgestellter und aufgehängter Sachen, oder sonst bey Bauen und Reparaturen, der gemeinen Sicherheit wegen beobachtet werden müsse, ist gehörigen Orts verordnet. Personen-Recht, Abth. III. Tit. VIII. §. 642. seq.

§. 59.

Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt, oder sonst verunstaltet werden.

§. 60.

Besonders darf niemand, ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit, einen Kellerhals, oder andres dergleichen Nebengebäude, auf die Straße zu anlegen.

§. 61.

Uebrigens aber kann jeder Haus-Eigenthümer den sogenannten Bürgersteig, so weit er das Steinpflaster daselbst zu unterhalten hat, unter den §. 59. bestimmten Einschränkungen nutzen.

§. 62.

§. 62.

Wälder, und beträchtliche Holzungen, darf der Eigenthümer nur dergestalt benutzen, daß dadurch keine den Grundsätzen der Forstwissenschaft zuwider laufende Holzverwüstung entstehe. bey Forsten.

§. 63.

Wer sich einer Forstverwüstung schuldig macht, soll mit einer verhältnißmäßigen fiskalischen Strafe, von funfzig bis tausend Thaler, belegt werden.

§. 64.

Die Hälfte dieser Strafe soll demjenigen, welcher dergleichen Holzverwüstung entdeckt und angezeigt hat, als eine Belohnung für seine Aufmerksamkeit zufallen.

§. 65.

Wie weit die Radungen abgeholzter Reviere eingeschränkt, und der Eigenthümer derselben zum Anbau des jungen Holzes verpflichtet werden soll, ist nach den Umständen und Bedürfnissen einer jeden Provinz zu bestimmen.

§. 66.

Sensen oder Blattsicheln, bey deren Gebrauch das heranwachsende junge Holz nicht gehörig geschont werden kann, sollen in Holz-Revieren, zum Grasmachen, niemals gebraucht werden.

§. 67.

Die zu fällenden Waldbäume sollen mit der Würzel ausgegraben, oder wenigstens nicht höher, als sechs Zoll über der Erde, abgestammt werden.

§. 68.

Außer einem dringenden Nothfall, soll in den Monaten April, May, Junius, Julius,

August und September, niemand Bauholz fällen.

§. 69.

der Gräben und Wasserleitungen.

Wasserleitungen und andre Wasserbaue, an öffentlichen Orten und Flüssen, müssen unter Aufsicht der Landes-Polizey geführt werden.

§. 70.

Besonders darf niemand, auf seinem Grund und Boden, Schleusen, Wehre, Dämme, und Brücken anlegen, oder ändern, ohne daß zuvor die Nachbarn vernommen, und die Einwilligung des Staats beygebracht worden.

§. 70.

Die übrigen Einschränkungen der Rechte des Eigenthümers, in Rücksicht der öffentlichen Ströhme, Hafen, und Meeres-Ufer, sind gehörigen Orts bestimmt. (Personen-Recht. Abth. III. Tit. III. Abschn. II. V.)

§. 72.

Auch in Privat-Flüssen darf, zum Nachtheil der Uferbewohner, durch Hemmung des Abflusses derselben, oder sonst, nichts unternommen, oder verändert werden.

§. 73.

Vielmehr ist jeder, die über sein Eigenthum gehenden Graben und Canäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden.

§. 74.

Sind es Scheide-Graben, so muß die Unterhaltung von den beyderseitigen Nachbarn bis zur Mitte des Grabens geschehen.

§. 75.

3) zum besten des Nachbars

Gegen das außerhalb der ordentlichen Canäle und Graben wild ablaufende Wasser, ist ein

ein jeder Eigenthümer seine Grundstücke zu decken berechtigt. in Ansehung der Vorfluth.

§. 76.

Kann jedoch der oberhalb liegende Besitzer das Wasser, durch die auf seinem Grund und Boden zu machenden Veranstaltungen, nicht abführen, so ist der unterhalb liegende Nachbar ihm die Vorfluth zu gestatten verbunden.

§. 77.

Er ist aber dazu nicht verpflichtet, wenn das solchergestalt anzunehmende Wasser nicht weiter abgeführt werden kann.

§. 78.

Doch kann, auch in diesem Falle, der Staat den unterhalb liegenden Nachbar zu Gestattung der Vorfluth anhalten, wenn die Vortheile der oberhalb gelegenen Nachbarn den Schaden des unteren beträchtlich überwiegen, und erstere, dem letztern diesen ganzen Schaden zu vergüten, bereit und vermögend sind.

§. 79.

Ist zur Verschaffung der Vorfluth die Ziehung eines neuen Grabens nothwendig, so müssen diejenigen, welche Nutzen davon haben, zu den Kosten gemeinschaftlich beytragen.

§. 80.

Hat der, auf dessen Grund und Boden der Graben gezogen wird, davon keinen Vortheil, so ist er zu dessen Anlegung so wenig, als zur Unterhaltung, beyzutragen schuldig.

§. 81.

Vielmehr muß ihm der dadurch erlittene Schaden, nach der Würdigung vereydeter Sachverständiger, ersetzt werden.

§. 82.

Doch kommt die Erdfläche, welche durch Ziehung des neuen Grabens verlohren geht, bey Abschätzung des Schadens in keinen Anschlag.

§. 83.

Auch die neuen Brücken, welche über dergleichen Graben angelegt und unterhalten werden müssen, fallen denjenigen zur Last, zu deren Besten der Graben angelegt worden.

§. 84.

Werden dergleichen über fremden Grund und Boden geführte Graben, und Brücken, boßhafter Weise heimlich beschädigt, so muß der Eigenthümer des Grundstücks solche, mit Vorbehalt seines Rechts gegen den Thäter, sofort wieder herstellen.

§. 85.

Andre Beschädigungen muß der Eigenthümer des Grund und Bodens den Interessenten sofort anzeigen, und denselben die Reparatur überlassen.

§. 86.

Ist zur Verschaffung der Vorfluth nicht die Ziehung eines neuen, sondern nur die Verbreitung oder Vertiefung eines schon vorhandenen Grabens erforderlich, so finden, wegen der Kosten dieser Anlage, die §. 79 - 82. gegebenen Vorschriften statt.

§. 87.

Die Unterhaltung des verbreiteten Grabens aber liegt demjenigen ob, welcher den alten Graben zu unterhalten hatte.

§. 88.

Was von der Verbreitung eines Grabens verordnet ist, gilt auch von Verlängerung der darüber gelegten Brücken.

§. 89.

Die Reine, oder sogenannte Pflugrechte zwischen benachbarten Gebäuden, oder Grundstücken, werden, in der Regel, als gemeinschaftliches Eigenthum angesehen. in Ansehung der Reine und Gränzen,

§. 90.

Sie dürfen also von keinem der benachbarten Besitzer, ohne Einwilligung der Mit-Eigenthümer, geschmälert oder verändert werden.

§. 91.

Erker, so über die Gränze ragen, ist der Nachbar zu dulden nicht verpflichtet.

§. 92.

Schweinställe, Kloake, Dünger- und Lohgruben, und andre dergleichen den Gebäuden schädliche Anlagen, müssen wenigstens drey Fuß von den benachbarten Gebäuden, Mauren, und Zäunen, entfernt bleiben.

§. 93.

Auch müssen dergleichen Gruben und Behältnisse von Grund aus aufgemauert werden.

§. 94

Anlagen, durch welche der schon vorhandene Brunnen des Nachbars verunreinigt, oder unbrauchbar gemacht werden würde, sind verbothen.

§. 95.

Dagegen ist die Grabung eines Brunnen auf eignen Grund und Boden erlaubt, wenn gleich dadurch dem Nachbar sein Wasser entzogen wird.

§. 96.

Auf, oder unter des Nachbars Grund aber, darf niemand graben.

§. 97.

Back- Brenn- oder Schmelz-Oefen, oder Feuerheerde, können an der gemeinschaftlichen oder dem Nachbar gehörigen Scheidewand, ohne desselben Bewilligung, nicht angelegt werden.

§. 98.

in Ansehung des Lichts und der Aussicht,

Jeder kann, in der Regel, auf seinen Grund und Boden so hoch bauen als er will, wenn auch dem Nachbar dadurch Licht oder Aussicht benommen wird.

§. 99.

Doch muß er, mit einem solchen neuen Bau, von den beym Anfang desselben schon vorhandenen Fenstern des Nachbarn so weit zurück bleiben, daß der Nachbar durch diese Fenster, auch wenn sie nicht geöfnet sind, noch den Himmel erblicken kann.

§. 100.

Um Licht in seinem Gebäude zu erhalten, kann ein jeder Oeffnungen in seine Mauer brechen, wenn solche gleich eine Aussicht über die benachbarten Gründe gewehren.

§. 101.

Sollen aber die Oeffnungen in einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten stoßenden Mauer gemacht werden, so müssen dieselben sechs Fuß vom Boden erhöht, und mit eisernen Stangen verwahrt seyn.

§. 102.

Hat der Nachbar, gleich bey Eröffnung neuer Fenster, die auf seine Gründe die Aussicht gewehren, solchem widersprochen, so kann

er

er vorbauen, ohne an die Einschränkung des §. 99. gebunden zu seyn.

§. 103.

Hat er aber von dieser Befugniß innerhalb dreyer Jahr, von Zeit der Anlegung des neuen Fensters, keinen Gebrauch gemacht, so muß, bey einem spätern Vorbau, die Vorschrift §. 99. beobachtet werden.

§. 104.

Neue Thüren, welche unmittelbar auf des Nachbars Grund und Boden führen, dürfen, wider dessen Willen, niemals angelegt werden.

§. 105.

Außerhalb der freyen Feldflur ist, in der Regel, ein jeder seine Grundstücke durch Zäune, Planken oder Mauern, von den Grundstücken seines Nachbars zu trennen berechtigt. in Ansehung der Zäune und Hecken.

§. 106.

Dergleichen Zäune rc. müssen aber die Gränze gegen den Nachbar niemals überschreiten, noch demselben in dem Gebrauche seines Eigenthums hinderlich werden.

§. 107.

Derjenige, gegen dessen Grund die Stiele der Planke stehen, wird, in der Regel, als der Eigenthümer der Planke angesehen, und ist solche zu unterhalten schuldig.

§. 108.

Sind die Bretter in der Mitte der Stiele eingefalzt, so ist die Planke für gemeinschaftlich zu achten, und muß von beyden Theilen zugleich unterhalten werden.

§. 109.

Die Abdachung der Stiele muß nach der Seite desjenigen Grundes geschehen, dessen Eigenthümer die Planke zugehöret.

§. 110.

Bey andern Zäunen ist, in der Regel, jeder Besitzer Städtischer Grundstücke und Gärten, den Zaun rechter Hand vom Eintritt in den Haupt-Eingang, zu bauen und zu unterhalten schuldig.

§. 111.

Dies gilt auch, wenn ein zur Rechten stehendes Gebäude, welches bisher die Gränze abgeschlossen hat, nicht mehr vorhanden ist, und also ein neuer Zaun, oder eine neue Planke oder Mauer aufgeführet werden soll.

§. 112.

Der Queer- oder Rückzaun, muß von beyden gegeneinander stoßenden Nachbarn gemeinschaftlich angelegt, und unterhalten werden.

§. 113.

Derjenige, welcher von einer Seite, wo noch kein Zaun vorhanden ist, sein Grundstück abschließen will, muß den Zaun auf seine Kosten anlegen und unterhalten.

§. 114.

Wenn ein zur linken Seite neu anbauender Nachbar seinen Hof oder Garten schließen will, so muß er den daselbst bereits vorhandenen Zaun seines Nachbars zur Unterhaltung übernehmen.

§. 115.

Die Kosten der ersten Anlage aber, ist er dem Nachbar zu vergüten nicht schuldig.

§. 116.

§. 116.

Der Scheidezaun zwischen Gärten muß, in der Regel, nicht unter fünf, zwischen Höfen aber nicht unter sechs Fuß hoch seyn.

§. 117.

Wo es die Umstände zulassen, sollen künftig, statt der hölzernen Zäune, bey Gärten und geschloßenen Ackerstücken, lebendige Hecken angelegt werden.

§. 118.

Auch ist der Eigenthümer eines hölzernen Scheidezauns allezeit befugt, an dessen Stelle eine lebendige Hecke anzulegen.

§. 119.

Lebendige Hecken, welche zwey geschloßene Grundstücke von einander unterscheiden, müssen stets so angelegt werden, daß dadurch dem Nachbar kein Schaden geschiehet.

§. 120.

Will also jemand gegen die Gränze seines Nachbars eine neue lebendige Hecke anlegen, so muß er, ohne Unterschied der Holz-Art, welche dazu gewählt wird, anderthalb Fuß von des Nachbars Gränze zurücktreten.

§. 121.

Das Eigenthum an diesem anderthalb Fuß breiten Erdreich bleibt inzwischen dem, welcher die Hecke zu seinem Gebrauch angelegt hat, vorbehalten.

§. 122.

Auch bleibt ihm, in solchem Fall, die Benutzung des Auswuchses der Hecke von beyden Seiten.

§. 123.

Doch ist der Nachbar den Auswuchs der Hecke, oder deren Wurzeln, über die Gränzlinie zu dulden, nicht verpflichtet.

§. 124.

Wer seinen Grund und Boden mit andrer Erde erhöhen will, muß mit dieser Erhöhung drey Fuß von der benachbarten Mauer, Planke, oder Zaun zurück bleiben.

§. 125.

Gestattet der Nachbar, daß die Erhöhung des Erdbodens näher gebracht werde, so wird gleichwohl der andre von dem Ersatz des daraus entstehenden Schadens nicht befreyet.

§. 126.

Erniedrigt jemand seinen Grund und Boden, durch Anlegung eines Grabens, oder sonst, so muß ein Wall von drey Fuß breit, gegen die benachbarte Verzäunung, stehen bleiben.

§. 127.

Wer ein Gebäude an der Gränze aufführt, muß die Dachtraufe von dem Grund und Boden des Nachbars ableiten.

§. 128.

Aufhebung vorstehender Einschränkungen.

Einschränkungen des Eigenthums, welche die Gesetze zum Besten des gemeinen Wesens vorschreiben, können nur mit Einwilligung des Staats aufgehoben werden.

§. 129.

Einschränkungen, welche nur zum Besten gewisser Personen festgesetzt sind, können durch verbindliche Willenserklärungen dieser Personen aufhören.

Sechs-

Sechster Titel.

Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt, und den unmittelbaren Arten derselben insonderheit.

§. 1.

Die äußere Handlungen, welche zur Erwerbung eines Eigenthums erfordert werden, bestimmen die verschiednen Arten des Erwerbs (Modos acquirendi).

§. 2.

Der gesetzliche Grund, aus welchem diese äußere Handlungen ihre rechtliche Krafft erhalten, wird der Titel genannt.

§. 3.

Zur Erwerbung des Eigenthums wird die Besitznehmung erfordert.

§. 4.

Hievon sind allein die Fälle ausgenommen, wo die Gesetze die Erwerbung des Eigenthums schon mit einer gewißen Begebenheit allein ausdrücklich verbinden.

§. 5.

Wenn zur Erwerbung des Eigenthums, außer dem Titel, nur die Besitznehmung erfordert wird, so ist eine unmittelbare Erwerbungs-Art vorhanden.

§. 6.

Geht aber das Eigenthum erst durch die Erledigung des Besitzes von Seiten des vorigen, und durch die Ergreiffung desselben von Seiten des neuen Eigenthümers, auf letztern über, so heißt die Erwerbungs-Art mittelbar.

Erster Abschnitt

Von der ursprünglichen Besitznehmung.

§. 7.

Die Besitznehmung solcher Sachen, auf welche noch niemand ein Recht hat, wird die ursprüngliche (originaria) genannt.

§. 8.

Wieweit das Recht, herrnlose Dinge in Besitz zu nehmen, ein Vorbehalt des Fiskus sey, ist im Personen Rechte bestimmt. (Abth. III. Tit. IV.)

§. 9.

Wer eine herrnlose dem Fiskus nicht vorbehaltene Sache würcklich in seine Gewalt bringt, der wird von dem Augenblick an, da solches geschieht, Eigenthümer derselben.

§. 10.

Absicht und blosses Bestreben aber, sich eine Sache zuzueignen, ist noch für keine Besitzergreiffung zu achten.

§. 11.

Wer selbst noch kein Recht auf oder zu einer Sache erlangt hat, ist einem andern die Besitzergreiffung zu untersagen nicht befugt.

§. 12.

Wer einen andern in seinen zur Besitzergreiffung gemachten Anstalten durch unerlaubte Handlungen stöhrt, der kann selbst die Sache nicht in Besitz nehmen.

§. 13.

Ein gleiches gilt gegen den, welcher den andern, um ihn an der Besitzergreiffung zu hindern, in seiner Freyheit zu handeln, ohne Recht einschränkt.

§. 14.

Sobald aber jemand die Absicht zur Besitzergreiffung, freywillig, oder durch die Umstände genöthigt, aufgegeben hat, steht einem Dritten frey, die Sache in Besitz zu nehmen.

§. 15.

Wenn die Besitznehmung für vollzogen zu achten, ist im Vierten Titel bestimmt.

Zweyter Abschnitt.

Von der Besitznehmung verlaßner und verlohrner Sachen.

§. 16.

Von verlaßnen Sachen.

So weit jemand Eigenthum zu erwerben fähig ist, so weit kan er bewegliche Sachen, welche von einem andern verlaßen worden, in Besitz nehmen.

§. 17.

Nur alsdann ist eine Sache für verlaßen zu achten, wenn der bisherige Eigenthümer den Besitz, in der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Absicht, sich seines Rechts daran zu entschlagen, aufgegeben hat.

§. 18.

Wer durch äußere Umstände genöthiget wird, Sachen wider seinen Willen aus seinem Besitz zu laßen, der hat sich seines Eigenthums noch nicht begeben.

§. 19.

Wenn aber eine Sache in der Beschaffenheit, worinn sie gefunden wird, keinen Werth hat, so ist zu vermuthen, daß solche von dem vorigen Eigenthümer verlaßen worden.

§. 20.

§. 20.

Von gefundenen Sachen.

Wer, außer diesem Fall, eine verlohrne Sache findet, ist, solche dem Eigenthümer zurück zu geben, schuldig.

§. 21.

Ist dieser unbekannt, so muß der Finder den Fund der nächsten Obrigkeit anzeigen.

§. 22.

Er muß dabey bestimmt angeben: wie und wo er zum Besitz der gefundenen Sache gelangt sey.

§. 23.

Die gefundene Sache muß zur gerichtlichen Verwahrung angebothen, und von dem Richter in redliche Obsicht genommen werden.

§. 24.

Sachen von geringerem Werthe, kann der Richter einem unverdächtigen Finder zur eignen Verwahrung überlaßen.

§. 25.

Er muß aber alsdann die Beschaffenheit der Sache, und ihre Merkmale, in den Akten verzeichnen, und dem Finder die Art der Aufbewahrung vorschreiben.

§. 26.

So lange der Finder die Sache solchergestalt in seinem Gewahrsam hat, ist er als ein redlicher aber unvollständiger Besitzer anzusehen.

§. 27.

Ist die gefundene Sache dem Verderben, oder sonst einer beträchtlichen Verminderung des Werths unterworfen, so muß solche in einem kurzen Termin zum öffentlichen Verkauf ausgebothen werden.

§. 28.

§. 28.

Ein gleiches findet statt, wenn zur Aufbewahrung der Sache beträchtliche, bis auf die Hälfte des Werths ansteigende Kosten erforderlich wären.

§. 29.

Hat der Finder, vor dem Verkauf, Futter für das gefundene Vieh, oder andre nothwendige Auslagen, auf die Sache verwendet, so müssen ihm solche, nach Abzug der etwa gehabten Nutzungen, von dem Kaufgeld sofort erstattet werden.

§. 30.

Das Kaufgeld selbst wird, bis zum weitern Austrag der Sache, in gerichtliche Verwahrung genommen.

§. 31.

Aufgeboth verlohrner Sachen.

Ist binnen acht Tagen, nach der geschehenen Anzeige, der Verlierer auf andre Art nicht auszuforschen, so muß derselbe öffentlich vorgeladen werden.

§. 32.

Beträgt der Werth der gefundenen Sache Zweyhundert Thaler oder mehr, so muß die Vorladung mittelst der gewöhnlichen Ediktal-Citation geschehn.

§. 33.

Bey Sachen von geringerem Werth, muß der Eigenthümer, durch zwey Monath, und also viermal, in den Zeitungen, der Provinz aufgefordert werden.

§. 34.

Bey Sachen, deren Werth nicht über zwanzig Thaler beträgt, ist ein zweymaliges Aufgeboth, durch vierzehn Tage, hinreichend.

§. 35.

Auch kann, bey solchen geringen Sachen, die Bekanntmachung dem Finder, jedoch unter richterlicher Aufsicht, überlaßen werden.

§. 36.

Sind Vermuthungen vorhanden, daß ein fremder Reisender, oder ein andrer Abwesender, die Sache vorlohren haben könne, so sind die gesetzmäßigen Fristen des Aufgeboths zu verdoppeln.

§. 37.

Was Rechtens 1) wenn der Verlierer sich nicht meldet.

Hat sich der Verlierer weder vor noch in dem bestimmten Termine gemeldet, so muß der Richter mit dem Zuschlag der Sache verfahren.

§. 38.

Dieser Zuschlag geschieht an den Finder allein, wenn die Sache nur hundert Thaler, oder weniger, am Werthe beträgt.

§. 39.

Bey Sachen von höherem Werth, geschieht der Zuschlag an den Finder, und an die Armen-Casse des Orts.

§. 40.

Von demjenigen Theile des Werths, welcher die Summe von hundert Thalern übersteigt, erhält alsdann der Finder Ein Drittel, und die Armen-Casse Zwey Drittel.

§. 41.

Durch den Zuschlag erlangen der Finder, und die Armen-Casse, das Eigenthum der Sache.

§. 42.

Hat jedoch der Verlierer seinen Verlust, mit einer deutlichen Beschreibung der Sache, öffentbekannt gemacht, so darf kein Richter derjenigen Provinz, in deren Zeitungen diese Bekanntmachung

machung geschehen ist, mit dem Zuschlag einer solchen verlohrnen Sache verfahren.

§. 43.

Vielmehr muß er dafür sorgen, daß die Sache dem Verlierer wieder zugestellt werde.

§. 44.

Hat der Richter den Zuschlag dennoch vorgenommen, so geht das Eigenthum der Sache auf den Finder, und die Armen-Casse, dadurch nicht über.

§. 45.

Haben jedoch diese von der Bekanntmachung des Verlierers keine Wissenschaft gehabt, so erlangen sie, durch den richterlichen Zuschlag, die Befugnisse eines redlichen und vollständigen Besitzers.

§. 46.

Meldet sich der Verlierer vor dem Zuschlag, so muß er nachweisen, daß er die Sache vorher besessen habe. 2) wenn der Verlierer sich meldet,

§. 47.

Ist die Sache so beschaffen, daß sie, ihrer Natur nach, von andern gleicher Art nicht unterschieden werden kann, so muß der, welcher sie in Anspruch nimmt, auf andre Art nachweisen, daß solches die nemliche sey, welche er verlohren hat.

§. 48.

Der Finder muß auch dem vorigen bloßen Innhaber die Sache verabfolgen.

§. 49.

Entstehen erhebliche Zweifel: ob auch der Verlierer ein redlicher Besitzer oder Innhaber der Sache gewesen sey, so muß diese, bis zur

 nähern

nähern Ausmittelung, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 50.

Der Verlierer muß, in allen Fällen, die auf die gefundene Sache und deren Aufgeboth verwendeten Kosten, jedoch nach Abzug der davon etwa gezogenen Nutzungen, erstatten.

§. 51.

Außerdem muß er dem Finder, wenn solcher eine Belohnung verlangt, den zehnten Theil des Werths der Sache, welcher nach Abzug der Kosten übrig bleibt, entrichten.

§. 52.

Uebersteigt der Werth die Summe von fünfhundert Thalern, so muß der Finder, außer dem zehnten Theil dieser Summe, mit Einem Prozent von dem Ueberschusse des Werths sich begnügen.

§. 53.

Wird der ganze Werth der Sache durch die Kosten erschöpft, so kann der Finder keine Belohnung fordern.

§. 54.

Wegen Ausmittelung des Werths, zum Behuf der festzusetzenden Belohnung, soll es bey der Würdigung eines von dem Richter zu ernennenden vereydeten Sachverständigen lediglich sein Bewenden haben.

§. 55.

Wenn zahmes Vieh ausreißt, oder sich verläuft, so kann der Finder nur so viel zur Belohnung fordern, als das Pfandgeld, wenn dergleichen Vieh wäre gepfändet worden, betragen hätte.

§. 56.

§. 56.

Wer die Vorschriften der Gesetze wegen gefundener Sachen vernachläßigt, wird als ein unredlicher Besitzer angesehen.

§. 57.

Wer die Anzeige des Funds über drey Tage verzögert, macht sich der Belohnung verlustig.

§. 58.

Wer den Fund über vier Wochen verschweigt, wird noch außerdem für einen unredlichen Besitzer geachtet.

§. 59.

Wer, auf Befragen des Richters, den Fund ganz oder zum Theil ableugnet, ist als ein Dieb zu betrachten.

Dritter Abschnitt.

Von gefundenen Schätzen.

§. 60.

Wer einen unter oder über der Erde verborgenen Schatz, dessen Eigenthümer nicht bekannt ist, entdeckt, muß davon der Obrigkeit Anzeige machen.

Pflichten desjenigen, welcher einen Schatz findet.

§. 61.

Wegen Aufbewahrung des gefundenen Schatzes, Ausforschung des Eigenthümers, und öffentlichen Vorladung desselben, muß eben so, wie bey gefundenen Sachen, verfahren werden. (§. 21-36.)

§. 62.

Die öffentliche Vorladung darf nicht unterbleiben, wenn sich gleich schon ein Eigenthümer gemeldet hat, der aber sein Recht noch nicht hinlänglich hat nachweisen können.

§. 63.

Dagegen bedarf es keiner Vorladung, wenn aus der Beschaffenheit des entdeckten Schatzes selbst sich ergiebt, daß solcher schon seit einem oder mehrern Jahrhunderten verborgen gewesen.

§. 64.

Doch muß der Richter die Umstände, woraus solches erhellen soll, jedesmal genau prüfen; und wenn er ein Unterrichter ist, von dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz Vorbescheidung: ob mit dem Aufgeboth verfahren werden soll, oder nicht, einholen.

§. 65.

Rechte des Eigenthümers und Finders.

Ist der Eigenthümer des Schatzes nicht auszumitteln, so gehört der Schatz demjenigen, welcher solchen auf seinem eignen Grunde gefunden hat.

§. 66.

Hat jemand einen Schatz auf fremdem Grunde, jedoch ohne besondres Nachsuchen gefunden, so gebühret die eine Hälfte dem Finder, und die andre dem Eigenthümer des Grundes.

§. 67.

Ein gleiches findet statt, wenn Arbeitsleute, bey ihren gewöhnlichen Verrichtungen, einen Schatz entdecken.

§. 68.

Wer auf fremden Grunde, ohne Bewilligung des Eigenthümers, Schätze sucht und findet, verliert seinen Antheil, und dieser fällt dem Fiskus anheim.

§. 69.

Beyde, der Eigenthümer und Finder, werden ihres Rechts, zum Besten des Fiskus, verlustig, wenn sie zur Entdeckung und Aufsuchung

des Schatzes unerlaubte Handlungen vorgenommen haben.

§. 70.

Der Eigenthümer sowohl, als der Fiskus, haben das Recht, von dem Finder, nach bewandten Umständen, die eydliche Angabe des gemachten Fundes zu erfordern.

§. 71.

Rechte bey gemeinschaftlichem oder getheiltem Eigenthum.

Mehrere Mit-Eigenthümer eines Grundstücks, auf welchem ein Schatz gefunden worden, nehmen an den vorbestimmten Rechten des Eigenthümers, nach dem Verhältniß ihres Rechts an das Grundstück selbst, Antheil.

§. 72.

Wird ein Schatz auf der Gränze gefunden, so wird das Recht des Eigenthümers auf den Schatz, zwischen den Gränz-Nachbarn gleich getheilt.

§. 73.

Ist einer der Mit-Eigenthümer oder Gränz-Nachbarn zugleich der Finder, so gebühren ihm noch außerdem, auf die Antheile der übrigen Interessenten, die Rechte des Finders. (§. 66.)

§. 74.

Wenn bloße Proprietät und nutzbares Eigenthum getrennt sind, so gebühren die Rechte auf den Schatz, dem nutzbaren Eigenthümer.

§. 75.

Auch der Fideicommiß-Besitzer, Erbpächter, und Erbzinßmann, haben die Rechte des Eigenthümers an einem Schatze, welcher auf dem von ihnen solchergestalt beseßenen Grundstücke gefunden worden.

§. 76.

So lange ein verkauftes Grundstück dem Käufer noch nicht übergeben worden, hat der Verkäufer das Recht des Eigenthümers auf einen in der Zwischenzeit entdeckten Schatz.

§. 77.

Hat der Käufer von dem auf dem Grundstück verborgenen Schatze Wissenschaft gehabt, und solches dem Verkäufer nicht angezeigt, so kann er in der Folge bloß als Finder angesehen werden.

§. 78.

Wer die Vorschrift der Gesetze wegen gefundener Schätze vernachläßigt; die Anzeige binnen vier Wochen zu thun unterläßt; oder gar den Fund ableugnet, gegen den gilt alles das, was im gleichen Fall gegen den Finder verlohrner Sachen verordnet ist. (§. 56-59.)

§. 79.

Was für verborgne Sachen nicht als Schätze anzusehen.

Verborgene Sachen, deren Eigenthümer nicht zweifelhaft ist, oder leicht entdeckt werden kann, können niemals als gefundene Schätze angesehen und behandelt werden.

§. 80.

Ist aber der, welcher die Sache verborgen hatte, gestorben, und seinen Erben die Existenz oder Verbergung der Sache unbekannt gewesen, so kann der, welcher solche entdeckt, und den Erben anzeigt, die §. 51. seq. festgesetzte Belohnung fordern.

§. 81.

In wiefern die unter der Erde befindliche Naturschätze, von Privat-Personen aufgesucht, und in Besitz genommen werden können, ist im Personen-Rechte bestimmt. Abth. III. Tit. IV.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Vom Thierfange.

§. 82.

Das Recht des Thierfangs erstreckt sich nur auf solche Thiere, welche noch von keinem Menschen gefangen und gebändigt worden. Gegenstände des Thierfangs überhaupt.

§. 83.

Doch sind auch eingefangene und zahm gemachte Thiere, wenn sie in ihre natürliche Wildheit zurückkehren, ein Gegenstand des Thierfangs.

§. 84.

Thiere, welche zwar frey herumschweifen, aber an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren pflegen, gehören nicht zum Thierfange.

§. 85.

Sie gehören aber dazu, sobald sie die Gewohnheit, zurückzukehren abgelegt haben.

§. 86.

Insekten und andere Thiere, welche ein Gegenstand des Thierfangs, und weder zur Jagd- noch Fischerey-Gerechtigkeit geschlagen sind, können von einem jeden eingefangen werden.

§. 87.

Wer dergleichen Thiere, auf fremdem Grund und Boden, ohne Vorwissen und Einwilligung des Eigenthümers fängt, muß solche dem letztern auf sein Verlangen ausliefern.

§. 88.

Hat der Eigenthümer, auf seinem Grund und Boden, zu einem erlaubten Thierfange, Anstalten gemacht, so darf kein anderer die dadurch eingefangenen Thiere, bey Strafe des Diebstahls, wegnehmen.

§. 89.

Vögel. Vogeleyer und junge Vögel sind, soweit die Polizey-Gesetze solches nicht ausdrücklich verbieten, ein Gegenstand des freyen Thierfanges.

§. 90.

Nachtigallen-Nester sollen, bey zehn Thaler Strafe, nicht gestöhrt, und eben so wenig auf alte Nachtigallen gestellet werden.

§. 91.

Bienen. Auf zahme Bienenschwärme hat der Eigenthümer des Mutterstocks, ein ausschließendes Recht.

§. 92.

Er kann die schwärmenden Bienen auch auf fremden Grund und Boden verfolgen.

§. 93.

Sobald er aber von der Verfolgung abläßt, und zurückkehrt, ist der Eigenthümer des Grund und Bodens, auf welchem der Schwarm gefunden wird, solchen einzufangen berechtiget.

§. 94.

Wilde Bienen dürfen, ohne Erlaubniß desjenigen, auf dessen Grundstücken sie sich befinden, von niemand eingefangen werden.

§. 95.

Raub- und Heerbienen darf jedermann tödten, und der, welcher sie vorsätzlich hält, wird des Stocks, zum Besten der Armen-Casse des Orts, verlustig.

§. 96.

Jagdbares Wild. Jagdbare wilde Thiere darf nur derjenige, welcher mit der Jagd-Gerechtigkeit versehen ist, schießen, hetzen, beitzen, fangen, oder auf andre Art sich zueignen. (Personen-Recht. Abth. III. Tit. IV. Abschn. III.)

§. 97.

Welchen Einschränkungen die Jagdberechtigten, nach den Landes Polizey-Gesetzen unterworfen sind, ist gehörigen Orts bestimmt. (Personen-Recht, loc. alleg. §. 39. seq.)

§. 98.

Die Besitznehmung durch die Jagd ist erst alsdann für vollendet zu achten, wenn das Thier, todt oder lebendig, in die Gewalt des Jagenden gekommen ist.

§. 99.

Ein Thier, welches bloß angeschossen worden, oder aus dem Netz entkommen ist, befindet sich noch in seiner natürlichen Freyheit.

§. 100.

Wo die Jagd-Folge üblich ist, darf angeschoßnes oder angehetztes Wild, auch auf fremdem Revier, so lange verfolgt werden, als der Spür-Hund die Färthe noch nicht verlohren hat.

§. 101.

Wer diese Jagd-Folge ausüben will, muß nachweisen, daß das verfolgte Wild auf seinen Revieren würklich verwundet, oder angehetzt worden.

§. 102.

Zum Beweise, wo das Wild angeschossen worden, sind die auf dem Orte befindliche Farbe und Haare hinreichend.

§. 103.

Wer die Jagd-Folge ausübt, muß das Gewehr auf seinem Revier zurücklassen.

§. 104.

Ist das verfolgte Wild, auf dem Jagd-Reviere eines andern, von diesem schon eingefan-

gen, so muß der Verfolgende sogleich, mit ein-gekoppelten Hunden, zurückkehren.

§. 105.

Ein gleiches muß geschehen, sobald die Hun-de die Spur des verfolgten Wildes verlassen.

§. 106.

Das bey Ausübung der Jagd-Folge gefällte oder gefangene Wild darf nur in Gegenwart des Jagdberechtigten des Orts, oder herbeygerufe-ner unpartheyischer Zeugen, aus dem fremden Reviere weggebracht werden.

§. 107.

Unter obigen Einschränkungen (§. 100 seq.) wird im zweiffelhafften Falle vermuthet, daß die Jagd-Folge üblich sey.

§. 108.

Ist angeschoßenes Wild entkommen, oder hat sonst die Jagd-Folge nicht statt gefunden, so ist dennoch der Jagende schuldig, dem Innhaber des angränzenden Reviers von dem Anschuß, längstens binnen vier und zwanzig Stunden, bey fünf Thaler Strafe, Nachricht zu geben.

§. 109.

Wie derjenige, welcher einen andern in sei-ner Jagd Gerechtigkeit stöhrt, oder beeinträch-tiget, zu bestrafen sey, ist im Personen-Recht verordnet. (Abth. III. Tit. VIII. §. 287. seq.)

§. 110.

Wer sich einer solchen Contravention schul-dig macht, kann gepfändet, auch wenn er eine unbekannte oder unsichre Person ist, angehalten, und in gerichtlichen Verhafft abgeliefert werden.

§. 111.

Eigenmächtiger Mißhandlungen aber müssen die Jagdberechtigten, und deren Leute, gegen sol-

che

che Contravenienten, bey nachdrücklicher Ahndung, sich enthalten.

§. 112.

Wer sich in dem Falle des §. 110. der Pfändung oder Verhafftnehmung wiedersetzt, hat schon dadurch die in den Gesetzen bestimmte ordentliche Strafe doppelt verwürkt.

§. 113.

Durch Zäune, und kleine oder gemeine Haußhunde, kann jeder das Wild von seiner Gränze abhalten.

§. 114.

Wer auf seinem Revier das Wild hegen will, der muß, auf Verlangen der Besitzer von den angränzenden bebauten Ländereyen, den Wald mit tüchtigen Wildzäunen verwahren laßen.

§. 115.

Zur Anlegung solcher Zäune muß der Jagdberechtigte das Holz hergeben, und die etwa sonst noch vorkommenden baaren Auslagen übernehmen; die Besitzer der angränzenden Ländereyen aber müssen für die erforderlichen Fuhren und Hand-Dienste sorgen.

§. 116.

Ein gleiches findet statt, wenn ein aus Länge der Zeit untauglich gewordener Zaun wieder hergestellt werden soll.

§. 117.

Alle andre Reparaturen hingegen muß der Jagdberechtigte, welcher das Wild hegt, auf seine Kosten veranstalten.

§. 118.

Wer sich entweder zur Anlegung von Wildzäunen nicht verstehen will, oder für deren Unterhaltung nicht gehörig sorgt, haftet für allen,

durch

durch das Wild, auf den benachbarten Ländereyen angerichteten Schaden.

§. 119.

Das Wild, welches sich in Gärten, Höfe, oder andre an die Wohngebäude stoßende eingeschloßene Plätze eingedrungen hat, kann ein jeder fangen oder tödten.

§. 120.

Er darf sich aber dazu keines Schießgewehrs bedienen; und muß das gefangene oder erlegte Wild dem Jagdberechtigten abliefern.

§. 121.

Wo sich Wölfe aufhalten, mag jeder Grundeigenthümer, an abgelegenen Orten, Wolfsgruben anlegen.

§. 122.

Damit aber niemand dadurch Schaden leide, müssen dergleichen Gruben, gegen Menschen und Vieh, tüchtig umrückt werden.

§. 123.

Hat sich Wild in selbigen gefangen, so muß solches so fort wieder in Freyheit gesetzt, oder dem Jagdberechtigten ausgeliefert werden.

§. 124.

Wird jemand von wilden Thieren angefallen, so sind ihm, zur Vertheidigung seines Lebens und seiner Gesundheit, alle Mittel, solche abzuhalten, oder zu tödten, erlaubt.

§. 125.

Wilde reißende Thiere bleiben dem, welcher sie bey solcher Gelegenheit getödtet hat, eigen.

§. 126.

Sind aber Hirsche, Schweine, und andres dergleichen Wild, bey solcher Gelegenheit getödtet wor-

worden, so müssen sie dem Jagdberechtigten abgeliefert werden.

§. 127.

Niemand darf sein Jagdrecht durch Leute, die im Gebrauch des Schießgewehrs, und in den Regeln der Jagd unerfahren sind, ausüben.

§. 128.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, oder auf dem Jagd-Revier eines andern, ist nach den Gesetzen von Dienstbarkeiten zu beurtheilen.

§. 129.

Wer in demselben Revier mit andern zu jagen berechtigt ist, darf sein Recht nur in eigner Person, oder durch seine Jäger ausüben.

§. 130.

Wer die Erlaubniß zur Jagd von einem Jagdberechtigten nur für sich selbst erhalten hat, darf solche keinem andern übertragen.

§. 131.

Bey der Koppel und Gesammt Jagd ist zwar das Recht zu jagen, nicht aber das gefällte Wild, gemeinschafftlich.

§. 132.

In der Regel kann der, welcher die Koppel-Gesammt-Mit-oder Bey-Jagd hat, solche auch ohne Vorwißen seiner Mit-Interessenten ausüben.

§. 133.

Hingegen muß, in dergleichen Fall, ein vorhabendes Klopf-oder Treibe-Jagen dem Mitberechtigten drey Tage vorher bekannt gemacht werden.

§. 134.

Diesem steht alsdann frey, mit dem andern gemeine Sache zu machen.

§. 135.

Wer nur mit der niedern oder mittlern Jagd beliehen ist, darf ohne Erlaubniß dessen, welchem die hohe Jagd zusteht, kein Klopf- oder Treibe-Jagen vornehmen.

§. 136.

Fische. Soweit jemand mit der Fischereygerechtigkeit in Ströhmen, Seen, und andern Gewässern versehen ist, so weit hat er ein ausschliessendes Recht, sich alle in diesen Wäßern lebende Thiere zuzueignen.

§. 137.

Der Fang der Amphibien gehört zur Jagd, wenn er mit Schießgewehr, Fallen, oder Schlageisen geschieht.

§. 138.

Der Fang der Fisch-Ottern und Biber gehört allemal zur Jagd.

§. 139.

Auch Wassergeflügel sind nur ein Gegenstand des Jagd-Rechts.

§. 140.

In so fern jedoch jagdbare Zugvögel, außer der Hegezeit, mit Fischnetzen unter dem Wasser gefangen werden können, ist solches dem Fischereyberechtigten erlaubt.

§. 141.

Alle andre Wasserthiere und Amphibien, welche mit Fischnetzen, Angeln, oder mit der Hand, im Wasser gefangen werden, gehören dem Fischereyberechtigten.

§. 142.

Wenn Seen, Flüsse oder Bäche austreten, so erstreckt sich das Recht zu fischen, und andre

davon

davon auszuschließen, so weit, als das angestiegene Gewässer sich verbreitet.

§. 143.

Ist jedoch dergleichen Gewässer in Teiche oder Landseen eingetreten, so können die Eigenthümer dieser Seen oder Teiche nicht gehindert werden, ihre Fischereygerechtigkeit darauf auszuüben.

§. 144.

Fische, welche nach abgelaufenem Wasser in den Lachen zurückbleiben, gehören dem Eigenthümer des Grundstücks, auf welchem sie befindlich sind.

§. 145.

Es darf aber der Eigenthümer, bey abnehmendem Wasser, die Fische durch Netze, Zäune, Dämme, oder andre Wehrungen, von der Rückkehr in den Strohm nicht abhalten.

§. 146.

Gewäßer und Seen, welche sich nicht über die Grentzen des Grundstücks erstrecken, worinn sie liegen, sind, in der Regel, als das Eigenthum des Grundherrn anzusehen.

§. 147.

Die Fische in solchen Privat-Gewässern gehören also auch dem Eigenthümer des Grundstücks.

§. 148.

Wenn Fische, die in solchen Gewässern gehegt werden, bey großem Wasser, oder bey einem Durchbruch des Dammes austreten, so können sie von dem Eigenthümer, auch auf fremdem Grunde, wieder eingefangen werden.

§. 149.

Hingegen findet die Verfolgung derselben, bis in Ströhme und Flüsse, nicht statt.

§. 150.

Jeder Eigenthümer darf auf seinem Grund und Boden, unter Beobachtung der Landes-Polizey-Gesetze, Fischteiche anlegen.

§. 151.

Die Fischereygerechtigkeit in öffentlichen Gewässern muß so ausgeübt werden, daß die Fischnutzung dadurch in der Folge nicht leide.

§. 152.

Die Fische in Teichen und Privat-Gewässern aber, (§. 146.) ist der Eigenthümer nach Willkühr zu behandeln befugt.

§. 153.

In nicht eingeschloßenen Gewässern müßen die Polizey-Gesetze, wegen der Leichzeit, genau beobachtet werden.

§. 154.

Leich- oder junge Saamen-Fische, darf niemand darin wegfischen.

§. 155.

Die Netze müßen also auch, nach näherer Bestimmung der Polizey-Gesetze, so eingerichtet seyn, daß der Saamen-Fisch dadurch nicht aufgefangen werde.

§. 156.

Auch in Privat-Flüssen, worinn mehrere die Fischereygerechtigkeit haben, darf niemand, durch Versetzung des Strohms ober oder unterhalb, den freyen Gang der Fische hindern.

§. 157.

Auf öffentlichen Gewässern soll, zum Nachtheil der Fischereyberechtigten, niemand Endten halten.

§. 158.

Wer ohne Recht, oder Erlaubniß, fischt und krebßt, verliert, außer dem, was er gefangen hat, auch die bey sich habende Netze und Fischer-Geräthe.

§. 159.

Die fernern Strafen des Fisch- und Krebs-Diebstals sind im Personen-Rechte bestimmt. (Abth. III. Tit. VIII. §. 924.)

§. 160.

Wer blos die Fischereygerechtigkeit hat, darf sich deswegen, in dem Strohm oder Gewässer, andrer Rechte des Grundeigenthümers nicht anmaaßen.

§. 161.

Werden also, bey Gelegenheit des Fischfangs, andre Sachen gefunden oder entdeckt, so gelten, in Ansehung derselben, die Vorschrifften des zweyten und dritten Abschnitts.

§. 162.

Wie weit die Fischerey in offentlichen Flüßen zu den Regalien des Staats gehöre, ist im Personen-Rechte bestimmt. (Abth. III. Tit. III. §. 38. 39.)

§. 163.

Wegen der Bernstein-Fischerey bleibt es bey den Vorschrifften der Provinzial-Gesetze.

Fünfter Abschnitt
Von der Beute.

§. 164.

Von der Beute überhaupt.

Das Recht, im Kriege Beute zu machen, kann nur mit Genehmigung des Staats erlangt werden.

§. 165.

Wem der Staat dieses Recht ertheilt hat, der erwirbt, durch die bloße Besitz-Ergreifung, das Eigenthum der erbeuteten Sachen.

§. 166.

Wer Kriegs- und Mund-Bedürfnisse erbeutet, der muß solche zum Gebrauch des Staats abliefern.

§. 167.

Alle andre Sachen, welche bey dem feindlichen Kriegsheer, oder bey den unter den Waffen befindlichen Feinden angetroffen worden, sind als Beute zu betrachten.

§. 168.

Das Eigenthum feindlicher Unterthanen, die weder zur Armee gehören, noch derselben folgen, kann nur zur Beute gemacht werden, wenn der Befehlshaber der Truppen zur Plünderung Erlaubniß gegeben hat.

§. 169.

Unbewegliches Eigenthum ist niemals ein Gegenstand der Beute.

§. 170.

Bewegliche Sachen, die der Feind weggenommen und veräußert hat, kann der vorige Eigenthümer, gegen Erstattung desjenigen, was dafür gezahlt worden, zurück fordern.

§. 171.

§. 171.

Hat der Feind die erbeutete Sache verschenkt, so muß der Besitzer solche dem vorigen Eigenthümer unentgeltlich zurückgeben.

§. 172.

Die Beute ist erst alsdann für erobert zu achten, wenn solche von den Truppen, welche sie gemacht haben, bis in ihr Lager, Nachtquartier, oder sonst in völlige Sicherheit gebracht worden.

§. 173.

So lange der Feind noch verfolgt wird, bleibt dem vorigen Eigenthümer der ihm wieder abgenommenen Sachen, sein Recht darauf vorbehalten.

§. 174.

Den Truppen, welche dem Feinde die Beute wieder abnehmen, soll von dem Kriegs-Gericht eine nach den Umständen billig gefundene Belohnung zuerkannt werden.

§. 175.

Von Kapereyen.

Privat-Personen, welche Kaperschiffe auszurüsten vorhabens sind, müssen, zu solchem Ende, sich Kaperbriefe ertheilen lassen.

§. 176.

Wer, ohne diese, auf Kaperey ausgeht, der wird als ein Seeräuber angesehen.

§. 177.

In Ansehung der Kapereyen findet, der Regel nach, alles statt, was vorstehend vom Beutemachen verordnet ist.

§. 178.

Güter und Schiffe, welche von Kapern weggenommen werden, sind erst für verlohren an-

zusehen, wenn solche in einem feindlichen oder neutralen Hafen aufgebracht worden.

§. 179.

Sind sie noch vorher dem Feinde durch freundschaftliche Kaper wieder abgenommen worden, so müssen sie dem Eigenthümer, für den dritten Theil des Werths, zurück gestellt werden.

§. 180.

Ist dergleichen Beute dem Feinde von Kriegsschiffen des Staats wieder abgenommen worden, so findet zum Besten der Eroberer, dasjenige statt, was oben §. 174. in Ansehung der Landtruppen verordnet ist.

§. 181.

Was für Sachen und Waaren durch Kaperey erworben werden können, ist nach dem Innhalt der Kaperbriefe, und nach den zwischen den kriegführenden und neutralen Mächten bestehenden Traktaten, zu beurtheilen.

§. 182.

Wo diese nichts bestimmen, sind alle Waaren und Güter feindlicher Unterthanen, welche auf feindlichen Kriegsschiffen gefunden werden, ohne Unterschied für gute Beute anzusehen.

§. 183.

Dagegen sind bloße auch feindliche Kauffartheyschiffe, und die darauf befindlichen Waaren und Güter, wenn solche gleich feindlichen Unterthanen gehören, kein Gegenstand der Kaperey.

§. 184.

Den Unterthanen freundschaftlicher oder neutraler Mächte, soll ihr auf eroberten feindlichen Schiffen gefundenes Eigenthum nicht vorenthalten werden.

§. 185.

Auch das Eigenthum feindlicher Unterthanen, welches sich auf neutralen Schiffen befindet, ist frey.

§. 186.

Ein gleiches gilt von dem Eigenthum feindlicher Unterthanen, welches dieselben den Postschiffen und Packetboten des gegen ihren Landesherrn kriegführenden Staats anvertraut haben.

§. 187.

Alles vorstehende (§. 183.–186.) findet jedoch nur in so fern statt, als dergleichen Güter und Sachen nicht unter die verbotenen Waaren gehören.

§. 188.

Was verbotene Waaren sind, ist in der Lehre von Versicherungen bestimmt. (Personen-Recht Abth. II. Tit. III. §. 15. 20.)

§. 189.

Alles, was nach einem kundbar belagerten oder eingeschlossenen Hafen geführt wird, ist als verbotene Waare anzusehen.

§. 190.

Für eingeschlossen ist ein Hafen zu achten, wenn solcher durch eine feindliche Landbatterie, oder durch Kriegsschiffe, die vor dem Hafen stationirt sind, gesperrt ist.

Sechster Abschnitt.

Von der Erwerbung der An- und Zuwüchse.

§. 191.

Begriffe und Grundsätze.

Vermehrungen und Verbesserungen einer Sache, die nach dem Laufe der Natur aus ihr selbst entstehen, werden Früchte genannt.

§. 192.

Die Früchte einer Sache sind, gleich bey ihrem Entstehen, das Eigenthum desjenigen, welcher das Nutzungsrecht der Sache hat.

§. 193.

Vermehrungen und Verbesserungen einer Sache, die durch Natur oder Kunst von aussenher bewürkt worden, heißen An- und Zuwüchse.

§. 194.

Von dem durch Gewalt des Strohms angelegten Lande.

Wird durch die Gewalt des Strohms ein Stück Landes weggerückt, und an ein fremdes Ufer angelegt, so verbleibt dem vorigen Besitzer sein Recht darauf noch durch ein ganzes Jahr.

§. 195.

Meldet er sich aber binnen dieser Zeit nicht um den Naturalbesitz, so ist der Eigenthümer des dadurch verbreiteten Ufers das angelegte Stück in Besitz zu nehmen berechtigt.

§. 196.

Von Alluvionen.

Verbreitungen des Ufers, durch das Anspühlen fremder Erdtheile, kommen demjenigen zu gute, welchem das Ufer gehört. (Personen-Recht Abth. III. Tit. III. §. 21. 41.)

§. 197.

Auch neu anwachsende Erdzungen und Halbinseln, welche nach und nach entstanden sind, gebüh-

gebühren demjenigen, an dessen Ufer sich dieselben angesetzt haben.

§. 198.

In beyden Fällen (§. 196. 197.) bedarf es zur Erwerbung des Eigenthums weiter keiner Besitzergreifung.

§. 199.

Auch wenn dergleichen Anspühlungen, oder Erdzungen, sich der Breite nach in das Flußbette hinein, und selbst bis über die Mitte desselben erstrecken, kann dennoch der Besitzer des gegen über liegenden Ufers daran keinen Anspruch machen.

§. 200.

Wohl aber ist er berechtigt, an seinem Ufer solche Veranstaltungen zu treffen, wodurch die fernere Verbreitung des gegen über gelegenen Ufers verhindert werde.

§. 201.

Dagegen erstreckt sich das Eigenthumsrecht des Uferbesitzers, über die an sein Ufer anstoßenden Erdzungen und Anspühlungen, nur so weit, als seine Grenze, der Länge nach, reicht.

§. 202.

Wird also dergleichen Anwuchs mit der Zeit über seine Gränze verlängert, so ist das über diese Gränze hinausgehende Stück des Anwuchses das Eigenthum des benachbarten Uferbesitzers.

§. 203.

Hat aber dieser geschehen lassen, daß der erste Uferbesitzer, den Anwuchs, auch über seine Gränze hinaus, durch drey auf einander folgende Jahre benutzt, so hat letzterer das Eigenthum eines solchen Stücks erworben.

§. 204.

Das einem Uferbesitzer einmal zugefallene Eigenthum eines Anwuchses geht nicht verlohren, wenn auch der Anwuchs, in der Folge, durch das Wasser von seinem Ufer abgerissen worden.

§. 205.

Niemand darf durch Pflanzungen, oder andere Wasserbaue, das Anspühlen an die Ufer eines öffentlichen Flusses vorsetzlich befördern.

§. 206.

Auch der daselbst würklich angespühlte Grund und Boden darf durch Bepflanzungen nur in so fern befestigt werden, als der gewöhnliche Lauf des Wassers dadurch nicht gehemmt wird.

§. 207.

Dagegen ist jeder Uferbesitzer, das Ausreißen des Strohms durch dazu dienliche Uferbefestigungen zu verhindern, wohl befugt.

§. 208.

Von Inseln.

So lange eine Erderhöhung in dem Flußbette eines Stroms, bey gewöhnlichem Wasserstande, mit einem gemeinen Fischernachen umfahren werden kann, ist solche als eine Insel anzusehen.

§. 209.

Wo, nach den Provinzial-Gesetzen, die Inseln in öffentlichen Flüssen kein Vorbehalt des Staats sind, da haben die Besitzer desjenigen Ufers, welchem sie am nächsten liegen, das Recht, sich dieselben zuzueignen.

§. 210.

Ein gleiches gilt durchgehends von den in Privat-Flüssen entstehenden Inseln.

§. 211.

§. 211.

Das Eigenthum der Inseln aber wird erst durch die Besitzergreifung erworben.

§. 212.

Welchem von beyden gegen einander über liegenden Ufern eine Insel am nächsten sey, muß nach einer, durch die Mitte des Flußbettes, der Länge nach zu ziehenden Linie beurtheilt werden.

§. 213.

Schneidet diese Linie durch die Insel selbst, so kommt das Recht, sich die dadurch bestimmten Antheile zuzueignen, den beyderseitigen Uferbesitzern zu.

§. 214.

Liegt eine Insel, ihrer Länge nach, den Ufern mehrerer an einander gränzender Besitzer gegen über, so hat ein jeder von diesen Besitzern das Recht, sich den seinem Ufer gegen über liegenden Theil derselben zuzueignen.

§. 215.

Ein gleiches findet statt, wenn die Insel mit der Zeit, durch fernern Anwuchs, über mehrere Gränzen hinaus verlängert, oder verbreitet worden.

§. 216.

Wenn also jemand dergleichen Insel, oder deren über seine Grenze hinaus gehenden Theil, in Besitz nehmen will, so muß er solches seinen Nachbarn bekannt machen, und dieselben zur Erklärung: ob sie von ihrem Recht ebenfalls Gebrauch machen wollen, auffordern.

§. 217.

Weigern sie sich dieser Erklärung, oder zögern sie damit, oder auch mit der Ausübung ihres Rechts selbst, so kann der, welcher die In-

sel in Besitz nehmen will, auf die Vermittelung des Staats antragen.

§. 218.

Findet der Staat, daß die Benutzung der Insel dem gemeinen Wesen zuträglich sey, so kann er dem, welcher sie in Besitz nehmen will, auch die über seine Gränze hinauslaufenden Theile der Insel, welche die benachbarten Ufer-Besitzer nicht in Cultur nehmen wollen, zueignen.

§. 219.

So weit jemand eine Insel, drey Jahre hindurch, ruhig besessen und benutzt hat, kann ihm das Eigenthum derselben von seinen Nachbarn, deren Ufern ein Theil derselben näher, oder gegen über liegt, nicht mehr streitig gemacht werden.

§. 220.

Findet der Staat nöthig, daß An- und Zuwüchse der Ufer, oder auch Inseln, durchstochen oder weggeräumt werden, so müssen die Privatbesitzer derselben sich solches zu allen Zeiten gefallen lassen.

§. 221.

Von Verlandungen.

Soll ein Flußbette, oder andrer Graben und Canal, durch Verkrippungen, oder andre dergleichen Anstalten, verengt oder zugelandet werden, so haben die angränzenden Uferbesitzer das nächste Recht, zu dem dadurch gewonnenen Grund und Boden.

§. 222.

Wollen sie aber von diesem Rechte Gebrauch machen, so müssen sie, nach Verhältniß ihres Antheils, zu den Arbeiten und Kosten der Ausführung beytragen.

§. 223.

§. 223.

Das Recht eines jeden Uferbesitzers erstreckt sich, in solchem Falle, der Länge nach, so weit als seine Gränze geht, und der Breite nach, bis zur Mitte des vormaligen Flußbettes.

§. 224.

So weit die in einem Fluß entstehenden Inseln den benachbarten Uferbesitzern gehören, so weit gehört ihnen auch das vom Wasser verlaßene Flußbette.

Vom verlaßnen Flußbette.

§. 225.

Doch müßen diejenigen Unterthanen des Staats, welche durch den neuen Kanal des Flusses an ihrem Eigenthum gelitten haben, vorzüglich mit dem verlaßenen Fluß-Bette entschädigt werden (Personen-Recht Abth. III. Tit. II. §. 32. 33.)

§. 226.

Ueberströhmungen, welche durch die Gewalt des Wassers veranlaßt worden, und nur eine Zeitlang dauren, verändern nichts in den Eigenthums-Rechten der bisherigen Besitzer.

§. 227.

Ist aber der ehemalige Eigenthümer des neuen Kanals bereits auf andre Art schadlos gehalten worden, so fällt das wieder verlaßene neue Fluß-Bette, soweit es nicht, nach §. 225., zu fernern Entschädigungen gebraucht wird, demjenigen zu, der dem ersteren die Schadloshaltung geleistet hat.

§. 228.

Wegen einer bloßen Schmälerung oder Erweiterung des Flußbettes, welche durch die Natur selbst veranlaßt worden, kann keine Vergütung gefordert werden.

§. 229.

§. 229.

Verlandungen an den Ufern des Meers, sie mögen durch Natur oder Kunst bewerkstelliget werden, sind allemal ein Eigenthum des Staats.

§. 230.

Von Säen und Pflanzen auf fremdem Boden.

Das Eigenthum des Saamens, oder der Pflanzen, womit fremder Grund und Boden bestellt worden, fällt, so bald solche Wurzeln getrieben haben, demjenigen anheim, welchem das Nutzungs-Recht des Bodens zukommt.

§. 231.

Will der Nutzungs-Berechtigte, dessen Boden solchergestallt, ohne seine Einwilligung, von einem andern bestellt worden, von dieser Bestellung keine Früchte ziehen, sondern den Boden anders nutzen, so kann ihm solches niemals gewehrt werden.

§. 232.

Alsdann kann der Säende, oder Pflanzende, blos den Saamen, oder die Pflanzen, soweit solches ohne die Beschädigung des Grundstücks möglich ist, zurücknehmen.

§. 233.

Will aber der Nutzungs-Berechtigte des Bodens die Früchte des Saamens, oder der Pflanzen genießen, so muß er dem andern die Saat- und Bestellungs-Kosten vergüten.

§. 234.

Diese Vergütung ist, je nachdem der andre sich die Bestellung redlicher oder unrechtfertiger Weise angemaßt hat, nach dem in Titel vom Besitz vorgeschriebenen Grundsätzen zu bestimmen. (Tit. IV. §. 136-140. §. 164.)

§. 235.

Wer selbst, oder durch andre, auf seinen Grund fremden Saamen säet, oder fremde Pflanzen einsetzt, muß dem Eigenthümer derselben allemal den höchsten Preiß, so wie solcher zur Zeit der Bemächtigung des Saamens oder der Pflanzen gestanden hat, vergüten.

§. 236.

Hat der Eigenthümer des Bodens betrüglich gehandelt, so ist er dem Eigenthümer des Saamens, oder der Pflanzen, auch allen Vortheil, welcher demselben bey dieser Gelegenheit entgangen ist, zu erstatten verbunden.

§. 237.

Das Eigenthum eines auf der Gränze stehenden Baums, gebührt dem, aus dessen Grund und Boden der Stamm aus der Erde kommt.

§. 238.

Der Nachbar aber ist, die unter seinem Grund und Boden fortlaufenden Wurzeln, und die über seine Gränze herüber hangenden Zweige zu dulden, nicht verpflichtet.

§. 239.

Steht der Stamm eines Baumes selbst auf der Gränze, so haben beyde Nachbarn das Miteigenthum des Baumes.

§. 240.

Früchte eines an der Gränze stehenden Baumes, die der Eigenthümer desselben nicht einsammeln kann, ohne den Grund des Nachbars zu betreten, ist dieser letztere sich zuzueignen berechtigt.

§. 241.

Auch gebühren demselben alle Früchte, welche von einem solchen Baum, durch die Gewalt des Windes, über die Gränze getrieben werden.

§. 242.

§. 242.

Der Baum selbst aber, welcher durch Sturmwind, ganz oder zum Theil, auf den Grund des andern geworfen worden, verbleibt dem vorigen Eigenthümer, nebst den daran noch hängenden Früchten.

§. 243.

Doch ist derselbe, bey Verlust seines Rechts, schuldig, einen solchen Baum, auf Verlangen des Nachbars, ohne Zeitverlust von dem Grunde desselben wegzuschaffen.

§. 244.

Von Verarbeitung fremder Materialien.

Hat jemand fremde Materialien, ohne Wissen und Willen ihres Eigenthümers, verarbeitet, so wird, der Regel nach, der Eigenthümer der Materialien, auch Eigenthümer der daraus verfertigten Sache.

§. 245.

Hat jedoch jemand fremde Materialien dergestalt geschickt bearbeitet, daß das daraus verfertigte Kunstwerk, nach dem Erkenntniß der Sachverständigen, in der Akademie aufgestellt zu werden verdient, so verbleibt ihm das Eigenthum desselben.

§. 246

Hat der Verarbeitende die Materialien aus Irrthum für die seinigen gehalten, so kann er von dem nachher entdeckten Eigenthümer derselben, die Vergütung des Arbeitslohns, nach dem Befund der Sachverständigen, fordern.

§. 247.

Will der Eigenthümer der Materialien diese Vergütung nicht leisten, so muß er das Werk dem Verarbeitenden laßen, und mit Bezahlung

des

des gemeinen Werths der Materialien sich begnügen.

§. 248.

Hat jemand wissentlich fremde Materialien verarbeitet, und der Eigenthümer derselben will das Werk behalten, so kann er von diesem zwar Vergütung des Arbeitslohns, aber nur nach dem niedrigsten Satze fordern.

§. 249.

Dagegen aber muß er dem Eigenthümer der Materialien den höchsten Preiß derselben, und allen etwa noch außerdem, durch deren Verlust, entstehenden Schaden ersetzen, wenn ihm dieser das gefertigte Werk überlaßen will.

§. 250.

Was §. 247-249. verordnet ist, gilt auch in dem Falle, wenn das Werk nach §. 245. dem Verarbeitenden eigenthümlich verbleibt.

§. 251.

Von Verbindung fremder und eigner Sachen.

Hat jemand eine fremde Sache mit der seinigen verbunden, so müßen, auf seine Kosten, beyde Sachen wieder getrennt, und in den vorigen Stand gesetzt werden.

§. 252.

Findet keine Trennung statt, so bleibt das Eigenthum des Ganzen demjenigen, welchem die Haupt-Sache gehört.

§. 253.

Ist die Verbindung nur aus Irrthum oder Versehen erfolgt, so muß derjenige, welcher das Ganze behält, dem andern seinen Theil nach dem gemeinen Werth vergüten.

§. 254.

Hat aber jemand wissentlich und vorsätzlich seine Sache mit einer fremden verbunden, so

muß

muß er, wenn das Ganze dem andern verbleibt, mit dem Ersatz des niedrigsten Preises seiner Sache sich begnügen.

§. 255.

Verbleibt aber in diesem Fall das Ganze dem Verbindenden, so muß er dem andern seinen Theil nach dem höchsten Preise vergüten, und außerdem alles Interesse leisten.

§. 256.

Ist es zweifelhaft, welches die Hauptsache sey, so bleibt, wenn die Verbindung nur aus Irrthum oder Versehen erfolgt ist, dem Verbindenden das Eigenthum des Ganzen, gegen die nach §. 253. zu leistende Vergütung.

§. 257.

Ist in diesem Fall die Verbindung wissentlich und vorsätzlich geschehen, so hat der andre die Wahl: ob er nach §. 254. das Ganze behalten, oder nach §. 255. Vergütung seines Theils fordern wolle.

§. 258.

Von Vermengung und Vermischung fremder und eigner Sachen.

Hat jemand fremde Sachen mit den seinigen vermengt oder vermischt, so muß mit der Absonderung, nach §. 251. verfahren werden.

§. 259.

Kann die Absonderung nicht statt finden, und die vermischten Materien sind nicht von gleicher Art, so bleibt das Ganze demjenigen, welcher an dem Werthe desselben den stärksten Antheil hat.

§. 260.

Ist in diesem Fall die Vermengung oder Vermischung aus Irrthum oder Versehen erfolgt, so muß ein Interessent dem andern seine Materie nach dem gemeinen Werth vergüten.

§. 261.

Hat aber jemand fremde ungleichartige Sachen mit den seinigen wissentlich und vorsetzlich vermischt, so steht es in der Wahl des andern, ob er das Ganze behalten, oder solches dem Vermischenden überlassen wolle.

§. 262.

Je nachdem er zu einem oder dem andern sich erklärt, finden die Vorschriften §. 254. oder 255. Anwendung.

§. 263.

Sind die vermengten Sachen, die nicht wieder abgesondert werden können, von gleicher Art, und ist die Vermengung oder Vermischung nur aus Irrthum oder Versehen erfolgt, so werden beyderley Interessenten Miteigenthümer des Ganzen.

§. 264.

Dieses Miteigenthum kommt ihnen nach Verhältniß ihres Beytrags zu der ganzen Masse zu.

§. 265.

So weit jedoch dem andern Theile, aus der Vermengung seiner Materie mit einer fremden, ein Schaden entstanden ist, der durch den Werth seines Antheils an der ganzen Masse nicht ersetzt wird, so ist der Vermengende solchen noch ausserdem zu vergüten schuldig.

§. 266.

Eben diese Vorschriften (§. 263. 64. 65.) finden zwar, der Regel nach, auch alsdann Anwendung, wenn jemand fremde gleichartige Sachen wissentlich und vorsetzlich mit der seinigen vermengt oder vermischt hat.

§. 267.

Doch bleibt alsdann dem andern Theile die §. 261. 262. festgesetzte Wahl ebenfalls vorbehalten.

§. 268.

Hat jemand Materialien verschiedener Eigenthümer verarbeitet, vereint oder vermengt, so hat, in Fällen, wo nach obigen Grundsätzen kein Miteigenthum entsteht, derjenige das Vorrecht, dessen Theil von größerem Werthe gewesen.

§. 269.

Ist der Antheil beyder Interessenten von gleichem Werth, so muß das Loos entscheiden: wer das Ganze, gegen Abfindung der übrigen Interessenten, behalten soll.

§. 270.

Derjenige, welcher dergleichen Handlungen vorgenommen hat, haftet sämmtlichen Interessenten, wenn solches nur aus Irrthum geschehen, für den entstandenen Schaden; sonst aber für das ganze Interesse.

§. 271.

Vom Bauen auf fremdem Boden.

Hat jemand ein für sich selbst bestehendes Gebäude auf fremdem Grund und Boden errichtet, so hat der Grundeigenthümer die Wahl, ob er das Gebäude, gegen Ersatz der darauf verwendeten nützlichen Kosten, behalten, oder dem andern den Boden, gegen billige Schadloshaltung, überlassen wolle.

§. 272.

Bey Abschätzung des Bodens muß zugleich auf den Schaden Rücksicht genommen werden, welcher dem Eigenthümer des Grundstücks, wegen Verengung des nöthigen Platzes, oder sonst,

nach

nach seiner Lage oder Gewerbe, durch den Bau verursacht worden.

§. 273.

Wird dieser Nachtheil sehr beträchtlich gefunden, so ist der Eigenthümer weder das Gebäude zu behalten, noch solches dem Bauenden zu überlassen, verpflichtet.

§. 274.

Vielmehr muß der Erbauer ein solches Gebäude, auf Verlangen des Eigenthümers, auf seine Kosten, wieder abbrechen und wegräumen.

§. 275.

Hat der Eigenthümer des Bodens den Bau gewußt, und dessen Fortsetzung ohne Widerspruch geschehen lassen, so muß er mit der bloßen Entschädigung für den Grund und Boden sich begnügen.

§. 276.

Will jemand einen Bau auf seiner Gränze führen, so muß er solches, und wie weit er das Gebäude vorzurücken gedenke, den Nachbarn anzeigen.

§. 277.

Hat er solches gethan, und es findet sich dennoch in der Folge, daß das Gebäude zu weit vorgerückt worden, so darf der Bauende den Nachbarn nur den Grund und Boden nach einer billigen Taxe vergüten.

§. 278.

Hat aber der Bauende die Anzeige ganz unterlassen, oder den Bau über die den Nachbarn angegebene Linie vorgerückt, so ist er schuldig, das Gebäude, auf seine Kosten, bis innerhalb seiner Gränze einzuziehen.

§. 279.

Wie es zu halten, wenn der Besitzer eines ganzen Gutes Gebäude darauf errichtet, und hiernächst das Gut, mit den Gebäuden, dem Eigenthümer zurückgeben muß, ist im Titel vom Besitz verordnet. (Tit. IV. §. 143. 144. 166.)

Siebenter Abschnitt.

Von der Erwerbung der Preiß gegebenen Sachen oder Gelder.

§. 280.

Die Erwerbung von Sachen oder Geldern, die in der Absicht ausgeworfen werden, daß der, welcher solche in Besitz nimmt, Eigenthümer davon werden solle, geschieht nach den Regeln der ursprünglichen Besitzergreifung. (§. 9-15.)

§. 281.

Dergleichen Sachen und Gelder werden so lange, bis sie würklich in Besitz genommen worden, als Herrnlos angesehen.

§. 282.

Hat jedoch jemand Gelder oder Sachen nur für gewisse Personen preiß gegeben, so können auch nur diese das Eigenthum durch Besitznehmung erwerben.

§. 283.

Diese haben daher das Recht, alle andern von der Besitzergreifung auszuschließen, und die dazu erforderlichen Anstalten vorzukehren.

§. 284.

Haben andre, denen die Sachen oder Gelder nicht bestimmt waren, sich deren bemächtiget,

get, so kann der vorige Eigenthümer solche zurück fordern.

§. 285.

Niemand darf ohne Genehmigung der Polizey-Obrigkeit, wegen sonst zu besorgender Unordnungen, öffentlich Gelder auswerfen, oder Sachen preiß geben.

Achter Abschnitt.

Von der Erwerbung der Erbschaften.

§. 286.

Die Erbschaft eines Verstorbenen, oder für todt Erklärten, besteht aus dem Innbegriff aller seiner hinterlaßnen Sachen, Rechte und Pflichten. Was Erbschaft sey.

§. 287.

Was in der Einleitung §. 22 seq. vom Innbegriff der Sachen und Rechte überhaupt festgesetzt worden, findet auch bey Erbschaften Anwendung.

§. 288.

In wie fern die Erbschafts-Masse durch das, was ein Miterbe bey der Theilung einwerfen muß, einen Zuwachs erhalte, ist gehörigen Orts verordnet. (Personen-Recht, Abth. I. Tit. II. §. 242 seq.) Was dazu gehöre, oder nicht gehöre.

§. 289.

Alles, was an fremdem Eigenthum, oder dessen Zuwüchsen, Früchten, Nutzungen und Zinsen, in der Gewahrsam des Verstorbenen gefunden worden, gehört nicht zu seiner Erbschaft.

§. 290.

Auch dürfen Lehne und Fideicommisse, welche der Erblasser besessen hat, dazu nicht gerechnet werden.

§. 291.

Dagegen gehört alles, was der Erblasser, wegen der auf solche Sachen (§. 289. 290.) verwendeten Kosten, zu fordern berechtigt wäre, zu seiner Erbschaft.

§. 292.

Rechte, Verbindlichkeiten, Lasten und Strafen, welche blos an der Person des Erblassers haften, sind zu seiner Erbschaft nicht zu rechnen.

§. 293.

Geldstrafen gehen die Erbschaft nur in so fern an, als solche gegen den Erblasser würklich schon erkannt, oder doch die Untersuchung gegen denselbeu bereits bis zum Erkenntniß geschlossen worden.

§. 294.

Die dem Fiscus verfallenen Sachen aber müssen demselben allemal aus dem Nachlaß verabfolgt werden.

§. 295.

Wie die Erwerbung der Erbschaft geschehe.

Sobald der Erblasser verstorben, oder für todt erklärt ist, fällt die Erbschaft an denjenigen, welchen die Verordnung des Erblassers, Erb-Verträge, oder Gesetze dazu berufen.

§. 296.

Dieser erlangt das Eigenthum der Erbschaft, nebst allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, ohne daß es weiter einer Besitzergreifung bedarf.

§. 297.

§. 297.

Ist aber jemanden eine Erbschaft unter einer zu Recht beständigen aufschiebenden Bedingung hinterlassen worden, so wird er nur von der Zeit der in Erfüllung gegangenen Bedingung, Eigenthümer derselben.

§. 298.

Stirbt der Erbe, noch ehe er die Erbschaft in Besitz genommen hat, so geht dennoch sein Recht daran auf seinen Erben über.

§. 299.

Mehrere mit gleichem Recht zu einer Erbschaft berufene Personen werden Miteigenthümer derselben. Von mehrern Mit-Erben.

§. 300.

Sie haften also auch gemeinschaftlich, für die Erfüllung der zur Erbschaft gehörenden Verbindlichkeiten.

§. 301.

Haben sie sich, vor dieser Erfüllung, in den Nachlaß getheilt, so hat jeder Erbschafts-Gläubiger die Wahl: ob er sich an die Erben insgesammt, oder an jeden derselben, nach Verhältniß seines Erbtheils, oder an einen unter ihnen für das Ganze halten wolle.

§. 302.

Will er sich an die Erben insgesammt halten, so müssen ihm dieselben in demjenigen Gerichts-Stande, unter welchem die Erbschaft gelegen war, gerecht werden.

§. 303.

Hält er sich an die einzelnen Erben, oder nur an einen unter ihnen, und kann er von diesen nicht befriedigt werden, so bleibt ihm dennoch sein Recht gegen die übrigen Miterben.

§. 304.

Wollen die theilenden Miterben den Erbschaftsgläubiger verpflichten, daß er sich an jeden unter ihnen nur nach Verhältniß seines Erbtheils halten solle, so müssen sie solches demselben vor der Theilung bekannt machen.

§. 305.

In Ansehung der unbekannten Erbschafts-Gläubiger, muß diese Bekanntmachung durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz geschehen.

§. 306.

Läßt ein Erbschafts-Gläubiger drey Monat nach der geschehenen Bekanntmachung verstreichen, ohne sich zu melden, so kann er sich, nach erfolgter Theilung, an jeden Erben nur für seinen Antheil halten.

§. 307.

War der Erblasser ein Kaufmann, dessen Verkehr sich auch außerhalb Landes erstreckte, so kommt den auswärtigen Gläubigern desselben eine sechsmonatliche Frist zu gute.

§. 308.

Auch die zur Erbschaft gehörenden Aktiv-Forderungen können, so lange die Erben im Mit-Eigenthum stehen, nur gemeinschaftlich von ihnen eingezogen werden.

§. 309.

Nach getheilter Erbschaft kann der Schuldner an denjenigen Erben sicher zahlen, welcher sich im Besitz des über die Forderung sprechenden Instruments befindet.

§. 310.

Ist die Schuld von der Beschaffenheit, daß kein besondres Instrument darüber vorhanden ist,

ist, so muß der Schuldner an denjenigen Erben zahlen, welchem die Post bey der Theilung angewiesen worden.

§. 311.

Kann keine dergleichen Anweisung vorgezeigt werden, so ist der Schuldner berechtigt, zu verlangen, daß die Erben, zur Einziehung der Schuld, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ernennen.

§. 312.

Können oder wollen die Erben dieses nicht thun; oder zweifelt der Schuldner, daß die vorgezeigte Vollmacht von sämtlichen Erben ausgestellt sey, so kann er sich, durch gerichtliche Niederlegung der schuldigen Sache oder Summe, von seiner Verbindlichkeit befreyen.

§. 313.

Diese Niederlegung muß bey demjenigen Gericht erfolgen, unter dessen Jurisdiktion die Erbschaft gestanden hat.

§. 314.

Außerdem, was §. 310. verordnet ist, können die Erben, durch Verträge unter sich, die Rechte der Gläubiger oder Schuldner nicht ändern.

§. 315.

Auch der Erblasser kann dadurch, daß er einen oder den andern Mit-Erben von der Bezahlung einer Erbschafts-Schuld frey spricht, die Rechte des Gläubigers nicht schmälern.

§. 316.

Von der Annahme und Entsagung der Erbschaft überhaupt.

Jeder, dem eine Erbschaft anheim gefallen ist, hat die Wahl: ob er dieselbe, mit vorstehenden Rechten und Pflichten, übernehmen, oder ihr entsagen wolle.

§. 317.

Zur Erklärung hierüber wird demselben eine Frist von sechs Wochen, nach erlangter Wissenschaft, gestattet.

§. 318.

Ist der Aufenthalt des Erben über vierzig Meilen von dem letzten Wohnorte des Erblassers entfernt, so kommt ersterem eine dreymathliche Frist zu gute.

§. 319.

Während dieser Frist, ist der Erbe, sich auf die Forderungen der Erbschafts-Gläubiger einzulassen, nicht schuldig.

§. 320.

Doch können letztere in allen Fällen, wo dem Gläubiger ein Arrestschlag in den Rechten nachgegeben ist, auf die Versiegelung des Nachlasses antragen.

§. 321.

Der Erbe selbst kann, während der Ueberlegungs-Frist, zum Besten der Masse, solche Handlungen unternehmen, die keinen Aufschub leiden.

§. 322.

Will er sich aber dadurch der ihm zustehenden Wahl (§. 316.) nicht begeben, so muß er diese seine Absicht den Gerichten, unter deren Aufsicht die Masse steht, ohne Zeitverlust anzeigen.

§. 323.

Nur derjenige, welcher die freye Verwaltung seines Vermögens hat, kann sich über die Annahme oder Entsagung einer Erbschaft rechtsgültig erklären.

§. 324.

Steht der Erbe unter Vormundschaft oder Curatel, so muß die Erklärung von dem Vormund oder Curator, unter ausdrücklicher Genehmigung des Obervormundschaftlichen Gerichts, abgegeben werden.

§. 325.

Die Entsagung einer Erbschafft muß allemal gerichtlich, oder doch schriftlich geschehen. Von der Entsagung insonderheit.

§. 326.

Dem in einem rechtsgültigen Testament ernannten Erben, steht es nicht frey, der Erbfolge aus dem Testament zu entsagen, um den Nachlaß als nächster Verwandter in Besitz zu nehmen.

§. 327.

Ist er aber durch die Verordnung des Erblaßers an einem ihm gebührenden Pflichttheil verkürzt, so kann er anf dessen Abreichung oder Ergänzung antragen, (Personen Recht Abth. I. Tit. II. §. 323. 24. 25.)

§. 328.

Die Entsagung einer Erbschafft begreifft die Begebung solcher Forderungen, welche dem Erben, aus einem andern Grunde, an den Nachlaß zu kommen, nicht unter sich.

§. 329.

Wer also einer Erbschafft entsagt, begiebt sich dadurch nicht der von dem Erblaßer auf ihn verfällten Lehne, Fideikommiße, Nifftel, Gerade, oder Heergeräthe.

§. 330.

Wer einer durch ein Testament ihm angetragenen Erbschafft entsagt, verliert dadurch noch nicht dasjenige Erbrecht, welches ihm aus einem Vertrage zukommt.

§. 331.

§. 331.

Soweit ein Erbe der Erbschafft gültig entsagt, tritt derjenige, welchen der rechtsbeständige Wille des Erblaßers, oder in dessen Ermangelung die Gesetze, als den nächsten nach ihm beruffen, an seine Stelle.

§. 332.

Diesem kommen zu seiner Erklärung: ob er die Erbschafft annehmen wolle, oder nicht, eben die Fristen, wie dem ersten Erben, vom Tage des ihm bekannt gewordenen Anfalls zu statten.

§. 333.

Eine gültig geschehene Erbschaffts Entsagung kann nicht wiederruffen werden.

§. 334.

Dagegen kann auch der Erbe, welcher die Erbschafft einmal angenommen, oder sich innerhalb der gesetzmäßigen Frist gar nicht erklärt hat, derselben, zum Nachtheil eines Dritten, nicht mehr entsagen.

§. 335.

Von Annahme der Erbschaft ohne Vorbehalt.

Die Annehmung einer Erbschafft kann mit, oder ohne Vorbehalt der Rechts Wohlthat des Inventarii, geschehen.

§. 336.

Die Erklärung, eine Erbschaft ohne Vorbehalt annehmen zu wollen, muß deutlich und bestimmt abgegeben werden.

§. 337.

Der Erbe, welcher dergleichen Erklärung wärend der gesetzlichen Uberlegungs-Frist abgegeben hat, kann solche bis zum Ablauf dieser Frist, jedoch nur gerichtlich, zurück nehmen.

§. 338.

Wer eine Erbschaft ohne Vorbehalt annimmt, muß für alle an die Erbschaft zu machenden Forderungen haften.

§. 339.

Er kann sich mit dem Einwand, daß die Schulden das Aktiv-Vermögen der Erbschaft übersteigen, gegen diese Vertretung nicht schützen.

§. 340.

Wer solche Verfügung über die Erbschaft trift, woraus die Absicht, sich derselben anmaßen zu wollen, erhellet, der wird demjenigen, welcher eine Erbschaft unter dem Vorbehalt der Rechts-Wohlthat des Inventarii ausdrücklich angenommen hat, gleich geachtet. Von der Annahme mit Vorbehalt des Inventarii.

§. 341.

Ein gleiches gilt von demjenigen, welcher die gesetzmäßigen Fristen, ohne sich zu erklären, verstreichen läßt.

§. 342.

Wer eine Erbschaft nur unter dem Vorbehalt der Rechts-Wohlthat des Inventarii angenommen hat, der darf die daran zu machenden Forderungen nur so weit, als die Aktiv-Maße der Erbschaft hinreicht, vertreten.

§. 343.

Ein solcher Beneficial Erbe muß aber auch ein vollständiges Inventarium über den Nachlaß aufnehmen, und gerichtlich, allenfalls versiegelt, niederlegen. Vom Inventario.

§. 344.

Diese Niederlegung muß längstens binnen einem Jahre, nach dem Ablauf der gesetzmäßigen Erklärungs Frist, (§. 317. 318.) erfolgen

§. 345.

§. 345.

Ist jedoch die Erbschaft besonders weitläuftig und verwickelt, so kann der Richter, auf Anruffen des Erben, nach geprüften Gründen desselben, die Frist zur Einreichung des Inventarii verlängern.

§. 346.

Auch kann diese Frist, auf den Antrag der Erbschafts Gläubiger, nach Bewandniß der Umstände, und Beschaffenheit des Nachlaßes, von dem Richter verkürzt werden.

§. 347.

Wer die von dem Gesetz, oder von dem Richter bestimmte Frist, ohne das Inventarium einzubringen, verstreichen läßt, wird der Rechts-Wohlthat verlustig, und als ein solcher, der die Erbschaft ohne Vorbehalt angenommen hat, betrachtet. (§. 338. 339.)

§. 348.

Soll jedoch dieser Nachtheil den Beneficial-Erben, wegen Verabsäumung einer kürzern von dem Richter bestimmten Frist treffen, (§. 346.) so muß er darüber rechtlich gehört werden. (Prozeß-Ordnung Part. II. Tit. XXVII. §. 50.)

§. 349.

Vormünder und Curatores können zwar, durch Verabsäumung der Fristen, ihre Pflegebefohlnen der Rechts-Wohlthat nicht verlustig machen.

§. 350.

Sie müßen aber von den Gerichten, zur gehörigen Einbringung des Inventarii, durch Strafen und Exekution angehalten werden.

§. 351.

Andre Verwalter fremder Angelegenheiten schaden zwar durch ihre Verabsäumung ihrem Prinzipal; sie werden aber nicht nur diesem, wegen des daraus entstehenden Nachtheils, sondern auch den Erbschafts-Gläubigern, wegen Verdunkelung der Maße, verhaftet.

§. 352.

Ob der Erbe das Inventarium gerichtlich aufnehmen laßen, oder solches selbst anfertigen wolle, hängt in der Regel von seiner Wahl ab.

§. 353.

Auch in Fällen, wo der Nachlaß gerichtlich versiegelt worden, steht es dem Erben, so bald die Ursach der Siegelung gehoben ist, frey, die bloße Abnahme des Siegels zu verlangen, und ein Privat Inventarium zu errichten.

§. 354.

Ist keine Siegelung geschehen, so hat ein auf Verlangen des Erben gerichtlich aufgenommenes Inventarium, dennoch nur die Würkung eines Privat-Verzeichnißes.

§. 355.

Auch Privat Inventaria müßen nach dem den Landes-Justitz-Collegiis jeder Provinz vorgeschriebenen Formular eingerichtet werden.

§. 356.

Den Intereßenten steht es frey, gegen ein jedes in ihrer Abwesenheit aufgenommenes Inventarium Erinnerungen zu machen, und Erläuterungen darüber zu fordern.

§. 357.

Ein Privat-Inventarium muß, auf Erfordern dererjenigen, welche ein Intereße dabey haben,

haben, von dem Erben, welcher solches aufgenommen hat, eydlich bestärkt werden.

§. 358.

Vom erbschaftlichen Liquidations-Prozeß.

Auch ein solcher Erbe, welchem die Rechts-Wohlthat des Inventarii zu statten kömmt, darf die Erbschafts Gläubiger nur nach derjenigen Ordnung befriedigen, welche die Gesetze vorschreiben.

§. 359.

Erschöpft er den Nachlaß durch Zahlungen an einige Creditores dergestalt, daß solcher zur Befriedigung andrer Gläubiger, denen die Gesetze einen vorzüglichen Platz anweisen, unzureichend wird, so kann er sich gegen solche vorzügliche Gläubiger mit der Wohlthat des Inventarii nicht schützen.

§. 360.

Vielmehr muß er denselben, aus seinem eigenen Vermögen, auf so hoch gerecht werden, als sie erhalten haben würden, wenn der Nachlaß unter die Creditores überhaupt nach gesetzmäßiger Ordnung wäre vertheilt worden.

§. 361.

Will der Beneficial-Erbe sich gegen dergleichen besorgliche Vertretung sicher stellen, so steht ihm frey, auf Eröfnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses anzutragen.

§. 362.

Was dabey zu beobachten, und wie es, während des Prozesses, mit der Verwaltung der Erbschaft zu halten, ist in der Prozeß-Ordnung vorgeschrieben. (Part. II. Tit. XXVII. §. 51-85.)

§. 363.

§. 363.

Wer sich ohne Richter und Recht in die Verwaltung einer fremden Erbschaft eindringt, muß sowohl den Erben, als den Gläubigern, für allen auch durch das geringste Versehen veranlaßten Schaden haften.

§. 364.

Hat er, bey Führung der Administration, sich den Verdacht der Treulosigkeit zugezogen, oder die Masse mit seinem Vermögen dergestalt vermischt, daß der wahre Betrag des Nachlasses nicht mehr zuverläßig ausgemittelt werden kann, so haftet er den Interessenten als Selbstschuldner.

§. 365.

Pflichten des Richters bey vakanten Erbschaften.

Meldet sich zu dem Nachlaß eines Verstorbenen kein Erbe, so muß der Richter die Versiegelung, und andere zur Sicherheit des Nachlasses erforderliche Anstalten, von Amtswegen vorkehren.

§. 366.

Ein gleiches findet statt, wenn sämmtliche Erben abwesend, minderjährig, oder sonst, die Erbschaft selbst zu übernehmen, außer Stande sind. (Personen-Recht Abth. III. Tit. VI. §. 281. seq.)

§. 367.

Findet sich in dem Nachlasse ein Testament, so muß solches, in Gegenwart der am Orte, oder in der Nähe wohnenden Verwandten des Erblassers, publicirt werden.

§. 368.

Sind keine Verwandten bekannt, oder in der Nähe, so muß die Publikation in Gegenwart eines den abwesenden Interessenten von Amts-

wegen beyzuordnenden Bevollmächtigten geschehen.

§. 369.

1) wenn der Aufenthalt des Erben unbekannt ist.

Ist zwar bekannt, wer Erbe sey; der Aufenthalt desselben aber hat, innerhalb dreyer Monate vom Todestage des Erblassers, nicht ausgeforscht werden können, so sind der Erbe, und dessen nächste Verwandte, durch öffentliche Bekanntmachung, zur Anmeldung bey dem Gericht, und Wahrnehmung ihrer Gerechtsame aufzufordern. (Personen-Recht Abth. III. Tit. VI. §. 21. seq.)

§. 370.

Der Endzweck dieser Aufforderung ist blos, daß die Existenz der Erbschaft, und die dem Erben und seiner Familie daran zustehende Rechte, so viel als möglich, zur Kenntniß derselben gelangen sollen.

§. 371.

Es wird also auch die Art der Bekanntmachung, und wie solche, nach Bewandniß der Umstände, am zweckmäßigsten geschehen könne, richterlicher Beurtheilung überlassen.

§. 372.

Uebrigens muß dem abwesenden Erben zugleich ein Vormund bestellt werden. (Personen-Recht Abth. III. Tit. VI. §. 21. seq.)

§. 373.

Dieser muß, wegen Antretung der Erbschaft, und Verwaltung derselben, die Pflichten eines andern Vormunds beobachten.

§. 374.

Soll die Todeserklärung eines solchen abwesenden Erben erfolgen, und es kann ein früherer Zeitpunkt, wo derselbe vermißt worden, nicht

ausge-

ausgemittelt werden, so ist der Todestag des Erblassers dafür anzunehmen.

§. 375.

Ist das Alter, in welchem der Abwesende vermißt worden, nicht bekannt; wohl aber eine gegründete Vermuthung, daß er damals noch minderjährig gewesen sey, vorhanden; so ist, ehe mit der Todeserklärung verfahren werden kann, der Verlauf von funfzehn Jahren abzuwarten.

§. 376.

Ist gar nicht bekannt, wer Erbe sey, so muß der Richter, nach Ablauf dreyer Monate vom Todestage des Erblassers, dem Nachlaß einen Curator bestellen.

2) wenn selbst die Person des Erben unbekannt ist.

§. 377.

Dieser muß, wegen Antretung der Erbschaft, und Aufnehmung eines Inventarii, die Rechte des unbekannten Erben beobachten.

§. 378.

Wegen Administration des Nachlasses, hat zwar ein solcher Curator überhaupt die Rechte und Pflichten eines andern Vormunds.

§. 379.

Doch muß er, so viel als möglich, dahin sehen, daß der Nachlaß in derjenigen Lage, in welcher sich derselbe bey dem Ableben des Erblassers befunden hat, erhalten werde.

§. 380.

Er darf also keine Grundstücke veräußern; keine sicher ausstehenden Capitalien einziehen; keine neuen Geschäfte unternehmen; und auch das bewegliche Vermögen nur so weit, als es bey längerer Aufbewahrung verderben, oder die Kosten dieser Aufbewahrung dem Werthe der

 Sachen

Sachen nicht verhältnißmäßig seyn würden, versilbern.

§. 381.

Vornehmlich aber muß der Curator sich die Ausmittelung und Entdeckung des eigentlichen Erben möglichst angelegen seyn lassen.

§. 382.

Sind diese Bemühungen fruchtlos, so muß der unbekannte Erbe, und dessen Erben, oder nächste Verwandten, öffentlich vorgeladen werden.

§. 383.

Diese Vorladung muß, in der Regel, nach Ablauf andrer drey Monath vom Tage der Anordnung des Curators geschehen.

§. 384.

Doch kann der Richter diese Frist verlängern, wenn noch Hoffnung, den Erben auf andere Art auszuforschen, vorhanden ist.

§. 385.

Bey der Vorladung selbst, sind die Vorschriften der Prozeßordnung, von der Ediktal-Citation eines Verschollenen, zu beobachten. (Prozeß-Ordnung Part. II. Tit. XIII.)

§. 386.

Meldet sich in dem anberaumten Termin kein Erbe, so fällt der Nachlaß, als ein herrnloses Gut, dem Fiscus anheim. (Personen-Recht Abth. III. Tit. IV. §. 13.-25.)

§. 387.

Legitimation der Erben.

Meldet sich vor oder in dem anberaumten Termin ein Erbe, so muß er sein Erbrecht dem Richter gehörig nachweisen.

§. 388.

Eine gleiche Verbindlichkeit liegt, auch außer dem Falle eines solchen Aufgebots, jedem Erben ob, dessen Erbrecht nicht klar erhellet.

§. 389.

Gründet sich der Erbe auf die gesetzliche Erbfolge, so muß er den Grad seiner Verwandtschaft mit dem Verstorbenen bestimmt anzeigen, und vollständig nachweisen.

§. 390.

Sodann muß der Richter prüfen: ob Vermuthungen, daß noch nähere oder gleich nahe Verwandten existiren, vorhanden sind.

§. 391.

Finden sich keine dergleichen Vermuthungen, so muß der Nachlaß dem sich meldenden Erben, gegen die bloße an Eydes statt abzugebende Versicherung: daß ihm keine nähere oder gleich nahe Verwandten des Erblassers bekannt sind, verabfolgt werden.

§. 392.

Finden sich aber solche Vermuthungen, so müssen dieselben zwischen dem sich angebenden Erben, und dem entweder schon bestellten, oder noch zu bestellenden Verlassenschafts-Curator, näher erörtert werden.

§. 393.

Ob zu dieser Erörterung, außer dem allgemeinen Aufgeboth des Nachlasses, (§. 382 seqq.) annoch eine besondre öffentliche Vorladung der vermuthlich noch vorhandenen nähern, oder gleich nahen Verwandten erforderlich sey, bleibt, nach Bewandniß der Umstände, dem richterlichen Ermessen vorbehalten.

§. 394.

Wärend der zu dieser Erörterung nötigen Zeit, kann die Verwaltung des Nachlaßes dem Erben, welcher sich gemeldet und legitimirt hat, jedoch unter richterlicher Oberaufsicht, überlaßen werden.

§. 395.

Sind aber die für die Existenz näherer oder gleich naher Verwandten obgewaltete Vermuthungen, nach richterlichem Ermessen, hinlänglich gehoben; oder ist eine Präklusion der übrigen etwanigen Erben durch Urtel und Recht erfolgt; so wird der Nachlaß dem, welcher sich gemeldet und legitimirt hat, zur freyen Disposition überlaßen.

§. 396.

Würkungen der Präklusion.

Erben, welche durch Urtel und Recht präkludirt worden, verlieren zwar dadurch noch nicht ihr Erbrecht.

§. 397.

Sie müßen sich aber alle Verfügungen gefallen laßen, welche der in den Besitz des Nachlaßes gesetzte Erbe, in Ansehung eines Dritten, darüber getroffen hat.

§. 398.

Nur in so fern der Erbe etwas von dem Nachlaß durch bloße Schenkung an einen Dritten übertragen hat, und sich solches noch in den Händen des Geschenknehmers, oder dieser sich dadurch würklich noch reicher befindet, kann dergleichen Sache oder Summe zurück gefordert werden.

§. 399.

Die Rechte eines nach der Präklusion sich meldenden Erben, gegen den Besitzer der Erbschaft

schaft selbst, sind nach Maaßgabe des Vierten Titels, je nachdem letzterer sich in einem redlichen, oder unrechtfertigen Besitze befunden hat, zu bestimmen.

Neunter Abschnitt.

Von der Verjährung.

§. 400

Wenn durch den Ablauf einer bestimmten Zeit, eine Abänderung in den Rechten gewißer bestimmter Interessenten, vermöge der Gesetze entsteht, so wird solche Verjährung genannt. Begriff.

§. 401.

Durch Verjährung können Rechte sowohl erworben, als verlohren werden. Eintheilung.

§. 402.

Jede Verjährung setzt voraus, daß der, gegen welchen sie statt finden soll, von seinem Rechte, innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Frist, keinen Gebrauch gemacht habe.

§. 403.

Soll durch diese Unterlassung, nur eine Befreyung des Verpflichteten, von der aus dem vernachläßigten Rechte fließenden Verbindlichkeit bewürkt werden, so ist, in der Regel, der bloße Nichtgebrauch des Rechts zur Verjährung hinreichend.

§. 404.

Soll aber ein neues Recht durch Verjährung erworben werden, so ist, außer dem Nichtgebrauch, von Seiten des vorigen Besitzers, auch der Besitz und die Ausübung dieses neuen Rechts, von Seiten des Erwerbenden, dazu nothwendig.

 §. 405.

§. 405.

Das Recht, in seiner eignen Sache etwas zu thun, oder nicht zu thun, geht, der Regel nach, durch die bloße Unterlassung des Gebrauchs nicht verlohren.

§. 406.

Hat aber der andre das Recht, dem Eigenthümer die Ausübung gewisser aus dem Eigenthum fließender Befugnisse zu untersagen, durch verjährten Besitz erworben, so sind diese Befugnisse des Eigenthümers erloschen.

§. 407.

Persönliche Rechte an einen andern, ingleichen Rechte auf fremde Sachen, können durch den bloßen Nichtgebrauch erlöschen.

§. 408.

Auch das Recht, künftige Gefälle, Zehenten, Pächte, Erbzinsen, und andre dergleichen Prästationen, von der Person oder dem Grundstück eines andern zu fordern, kann durch den bloßen Nichtgebrauch verjährt werden.

§. 409.

Doch bleibt dem Berechtigten der Nachweiß, daß die Hebung dieser Gefälle, durch den gesetzmäßigen Zeitraum, aus bloßer Nachsicht unterlassen worden, vorbehalten.

§. 410.

Grundsätze von der Verjährung überhaupt.

Keine Art der Verjährung kann gegen den angefangen werden, der von seinem Rechte nicht hat unterrichtet seyn können.

§. 411.

Daß jemand von seinem Rechte keine Nachricht erhalten können, wird nicht vermuthet.

§. 412.

§. 412.

Wer die Handlung oder Begebenheit erfahren hat, auf welche sein Recht sich gründet, kann die Unwissenheit der damit verbundenen rechtlichen Folgen nicht vorschützen.

§. 413.

Auch gegen den, welcher sein Recht zu gebrauchen und zu verfolgen verhindert wird, kann keine Verjährung angefangen werden.

§. 414.

Abwesenheit außerhalb Landes, im Dienst des Staats, wird allemal als ein Hinderniß in Verfolgung seines Rechts angesehen.

§. 415.

Zwischen Eheleuten kann, so lange diese Ehe dauert, keine Verjährung anfangen.

§. 416.

Ist eine Verjährung einmal angefangen worden, so wird der Lauf derselben dadurch, daß das streitige Recht, in der Zwischenzeit, an einen davon nicht unterrichteten Besitzer gediehen ist, nicht gehemmt.

§. 417.

Auch Hindernisse, die erst nach angefangener Verjährung eintreten, hemmen den Fortlauf derselben nicht.

§. 418.

Geht jedoch die zur Verjährung bestimmte Zeit zu Ende, ehe noch das Hinderniß wieder gehoben worden, so kann der Verhinderte noch innerhalb vier Jahren, von Zeit des gehobenen Hindernisses an, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen die vollendete Verjährung antragen.

§. 419.

Wird das Hinderniß zwar noch vor Ablauf der Verjährungs-Frist, jedoch innerhalb der letzten vier Jahre wieder gehoben, so kommt dem Verhinderten diese Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, innerhalb vier Jahren, nach erfolgter Hebung des Hindernisses, zu statten.

§. 420.

Die Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung geht auf die Erben in so fern über, als der Erblasser vor gehobenem Hindernisse, oder vor Ablauf der vier Jahre, gestorben ist.

§. 421.

I. Verjährung durch Nichtgebrauch. 1) Anfang derselben.

Die Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch, kann gegen einen Minderjährigen, während seiner Minderjährigkeit, nicht angefangen werden.

§. 422.

Wenn aber ein Recht, nach bereits angefangener Verjährung, auf einen Minderjährigen übergeht, so wird dadurch der Fortlauf der Verjährung nicht gehemmt.

§. 423.

Wird hingegen die Verjährung während der Minderjährigkeit vollendet, so kommt dem Minderjährigen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, binnen vier Jahren, nach aufgehobener Vormundschaft, zu statten. (§. 418.)

§. 424.

Auch nach erlangter Großjährigkeit, kann der Vormund, oder Curator, eine Verjährung durch Nichtgebrauch, gegen den gewesenen Pflegebefohlnen, nicht eher, als nach gelegter Schluß-Rechnung anfangen.

§. 425.

§. 425.

War die Verjährung durch Nichtgebrauch gegen einen Minderjährigen abgelaufen, so können seine Erben, auch wenn sie selbst minderjährig sind, auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nicht aus ihrer eignen, sondern blos aus der Person ihres Erblassers, Anspruch machen.

§. 426.

Wahn- und Blödsinnige genießen, auch in Rücksicht auf die Verjährung, mit den Minorennen gleiche Rechte.

§. 427.

Gegen Rechte, welche nur bey gewissen Gelegenheiten ausgeübt werden können, fängt die Verjährung erst von der Zeit an, da sich eine solche Gelegenheit ereignet hat.

§. 428.

Auch muß, wenn solche Rechte durch den bloßen Nichtgebrauch verloren gehen sollen, seit dem Anfange der Verjährung, wenigstens noch Eine Gelegenheit, wo die Ausübung des Rechts hätte statt finden können, vorgekommen seyn.

§. 429.

2) Zeitraum, welcher dazu erforderlich.

Die einmal angefangene Verjährung durch Nichtgebrauch, wird, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich eine andre Frist bestimmen, in einem Zeitraum von dreyßig Jahren vollendet.

§. 430.

Sie endigt sich allemal mit dem Ablauf des letzten Tages des bestimmten Zeitraums.

§. 431.

Durch die bey Schaltjahren zutretende Tage wird die Verjährungszeit nicht geändert.

§. 432.

Ist solche in einem Schaltjahre mit dem 29sten Februar angefangen, so läuft sie mit dem 28sten Februar desjenigen Jahres ab, welches die Verjährungsfrist beschließt.

§. 433.

Ist die Verjährungsfrist auf Monate eingeschränkt, so wird die Länge des Monats, ohne Unterschied, auf dreyßig Tage gerechnet.

§. 434.

s) Unterbrechung derselben.

Mit dem Augenblick, da jemand seine Klage bey dem gehörigen Richter anmeldet, wird die Verjährung durch Nichtgebrauch unterbrochen.

§. 435.

Die Klage vor einem incompetenten Richter unterbricht die Verjährung nur, wenn sie binnen Einem Jahre, nach erfolgter Abweisung, vor dem gehörigen Richter angemeldet worden.

§. 436.

Hat aber der incompetente Richter sich der Sache unterzogen, und dadurch den Kläger in seinem Irrthum bestärkt, so ist die Verjährung für unterbrochen zu achten.

§. 437.

Wird die gehörig angemeldete Klage nicht nach Vorschrift der Gesetze verfolgt, oder wird der Kläger abgewiesen, so kann die unterbrochene Verjährung von neuem angefangen werden.

§. 438.

Doch läuft keine Verjährung, so lange der Prozeß durch Schuld des Richters liegen bleibt.

§. 439.

Auch gegen ein rechtskräftiges Urtel, kann der gewesene Beklagte die Verjährung durch Nichtgebrauch von neuem anfangen.

§. 440.

Ist auf Zahlungen oder Prästationen, die zu einer gewissen Zeit, oder bey einer gewissen Gelegenheit geleistet werden sollen, erkannt, so fängt die Verjährung von der Zeit an, da diese Zahlungen oder Prästationen fällig waren.

§. 441.

Außerdem nimmt sie erst nach Einem Jahre, von dem Tage an, wo das Urtel rechtskräftig geworden, ihren Anfang.

§. 442.

Wer den andern nur außergerichtlich an seine Verbindlichkeit, etwas zu thun, oder zu leisten, erinnert, unterbricht dadurch niemals diese Art der Verjährung durch Nichtgebrauch.

§. 443.

Durch gegenseitiges Anerkenntniß des Rechts aber, wird die Verjährung immer unterbrochen.

§. 444.

Von der Zeit einer solchen Unterbrechung kann sie jedoch von neuen angefangen werden.

§. 445.

Ist die Verjährung bereits vollendet, so hebt ein Anerkenntniß des verloschenen Rechts die Würkungen derselben nur in so fern auf, als aus diesem Anerkenntniß nach den Gesetzen ein neuer Rechtsgrund entsteht.

§. 446.

Ueberhaupt hängt es von der Willkühr der Partheyen ab, den ihnen vortheilhaften Würkungen der Verjährung zu entsagen. 4) Verträge über diese Verjährung.

§. 447.

Dagegen können die in den Gesetzen zur Verjährung bestimmte Fristen durch Verträge nicht abgekürzt werden.

§. 448.

Sollen diese Fristen durch Verträge verlängert werden, so müssen diese gerichtlich verlautbart, und wenn die Sache ein Grundstück betrift, in den gerichtlichen Grund- und Lagerbüchern verzeichnet seyn.

§. 449.

Ein gleiches muß geschehen, wenn der Verjährung durch einen Vertrag, zum voraus, gänzlich entsagt werden soll.

§. 450.

5) Würkungen derselben.

Nur derjenige Theil des Rechts, dessen Ausübung unterlassen worden, geht durch die Verjährung verlohren.

§. 451.

Wenn ein Recht auf mancherley Art ausgeübt werden kann, so wird der Besitzer desselben dadurch, daß er solches nur auf eine Weise gethan hat, in seinem Recht nicht eingeschränkt.

§. 452.

Ein Recht in einem fremden Grundstück geht, in Ansehung des Ganzen, dadurch nicht verlohren, daß die Ausübung desselben bisher nur auf einem gewissen Theile geschehen.

§. 453.

Es wäre denn, daß der Eigenthümer oder ein Dritter, durch ein Verboth, und darauf erfolgte Beruhigung des Berechtigten, ein Untersagungs-Recht gegen letztern erlangt hätte.

§. 454.

Was bey mehrern Mit-Eigenthümern gemeinschaftlicher Sachen, oder Rechte, die Verjährung, in Ansehung des einen Interessenten hindert, oder unterbricht, kommt, in Ansehung derselben Sache, auch den übrigen zu statten.

§. 455.

Wer einem andern, mit mehrern zugleich, vermöge ein und eben desselben Rechts verpflichtet ist, kann sich dieser Pflicht, für seine Person, nur dadurch entziehen, daß er den Besitz eines Untersagungs-Rechts gegen den andern ergreift, und sich dabey durch die Verjährungs-Frist erhält.

§. 456.

Es geht also ein gegen eine ganze Gemeine überhaupt ausgeübtes Recht, gegen einzle Mitglieder blos dadurch, daß es gegen sie insonderheit nicht ausgeübt worden, keinesweges verlohren.

§. 457.

Doch können dergleichen einzle Mitglieder die Befreyung für ihren Theil dadurch erwerben, daß sie einen verjährten Besitz, dem andern die Ausübung dieser Befugniß gegen sie zu untersagen, erlangen.

§. 458.

II. Verjährung durch Besitz. Allgemeine Grundsätze bey der gewöhnlichen Verjährung.

Die Verjährung durch Besitz findet in allen Fällen statt, wo jemand eine Sache oder Recht, aus einem Titel, durch welchen das Eigenthum erlangt werden kann, durch die in den Gesetzen bestimmte Frist, ruhig und redlicher Weise besessen hat.

§. 459.

Durch einen solchen verjährten Besitz, werden Sachen und Rechte nur in so weit erworben, als das Eigenthum derselben auf den Erwerbenden übergehen kann.

§. 460.

Wenn eine Sache, durch Gesetze, dem bürgerlichen Verkehr gänzlich entzogen worden, so kann solche durch keine Verjährung erworben werden.

§. 461.

§. 461.

Ein gleiches gilt von Sachen, die durch rechtsgültige Privat-Verfügungen dem Verkehr entzogen worden, in so fern als diese Verfügungen den Erwerbenden verpflichten können. (Tit. I. §. 16-20.)

§. 462.

Außerdem aber wird, durch Irrthum in den Eigenschaften der Sache, die Verjährung durch Besitz nicht gehindert.

§. 463.

Sachen und Rechte, die jemand durch Diebstahl oder Gewalt an sich gebracht, und an einen andern überlassen hat, können von diesem, wenn er auch ein redlicher Besitzer wäre, durch die gewöhnliche Verjährung nicht erworben werden.

§. 464.

Hat aber der nächst vorhergehende Besitzer die Sache oder das Recht redlich besessen, so hindert der Einwand, daß solche von einem Dritten gestohlen, oder geraubt worden, die Verjährung nicht.

§. 465.

Wer den vorhergehenden Besitzer nicht nachweisen kann, hat die Vermuthung gegen sich, daß er die Sache von einem unrechtmäßigen Besitzer erlangt habe.

§. 466.

Wer, wegen Mangels persönlicher Eigenschaften, das Eigenthum einer gewißen Sache oder Rechts zu erlangen unfähig ist, der kann solche auch durch Verjährung nicht erwerben.

§. 467.

Erst von der Zeit, da diese Unfähigkeit gehoben worden, kann die Verjährung angefangen werden.

§. 468.

Alles, was den Anfang der Verjährung überhaupt hindert, hindert solchen auch bey der Verjährung durch Besitz (§. 410 - 420.) Anfang.

§. 469.

Gegen Minderjährige, Wahn- und Blödsinnige kann die Verjährung durch Besitz angefangen und vollendet werden.

§. 470.

Doch kommt ihnen, gegen den, wärend der Minderjährigkeit oder Vormundschaft, erfolgten Ablauf der Verjährung, eben die Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wie bey der Verjährung durch Nichtgebrauch, zu statten. (§. 423.)

§. 471.

Soll ein Recht durch die gewöhnliche Verjährung erworben werden, so muß solches, nach der Besitzergreifung, jährlich wenigstens einmal ausgeübt worden seyn. Fortsetzung.

§. 472.

Wird ein dergleichen Recht in einem ganzen Jahre gar nicht ausgeübt, so ruht inzwischen die Verjährung.

§. 473.

So viel Jahre, als das Recht ruht, müßen der Verjährungs-Frist zugerechnet werden.

§. 474.

Wenn der Anfang und das Ende des Besitzes nachgewiesen ist, so wird vermuthet, daß

die Ausübung des besessenen Rechts auch in der Zwischen-Zeit fortgesetzt worden.

§. 475.

Unterbrechung.

Was den vollständigen redlichen Besitz unterbricht, das unterbricht auch die Verjährung, welche sich auf den Besitz der Sache oder des Rechts gründet.

§. 476.

Die bloße Anmeldung der Klage unterbricht die Verjährung durch Besitz eben so wenig, als die bloße Einlegung einer gerichtlichen Protestation.

§. 477.

Ist aber die Klage, oder Protestation, dem Besitzer durch die Gerichte behändigt worden, so ist die Verjährung unterbrochen.

§. 478.

Es macht keinen Unterschied, ob die Behändigung durch den gehörigen, oder durch einen incompetenten Richter geschehen.

§. 479.

Ist ist die Klage zurückgenommen, oder zum Vortheil des Besitzers abgeurtelt worden, so ist die Verjährung für nicht unterbrochen anzusehen.

§. 480.

Außerdem aber kann die einmal gerichtlich unterbrochene Verjährung von demselben Besitzer niemals wieder angefangen werden.

§. 481.

Kann eine Behändigung der Klage, oder Protestation, an den Besitzer nicht erfolgen, so hat deren Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag gleiche Kraft.

§. 482.

§. 482.

Außergerichtliche Handlungen unterbrechen die Verjährung durch Besitz nur in so fern, als sie den Besitzer von der Unrechtmäßigkeit seines Besitzes überführen, oder den vollständigen Besitz selbst aufheben.

§. 483.

Bloße Pfändungen also unterbrechen die Verjährung nicht, wenn der Gepfändete, dessen ohnerachtet, die Ausübung seines Rechts fortsetzt.

§. 484.

Jeder Nachfolger im Besitz, er sey Erbe oder nicht, kann die Verjährung seines Vorfahren fortsetzen, wenn er sich nur selbst gegen denjenigen, wider welchen verjährt werden soll, im redlichen Besitz befindet.

§. 485.

Auch kann ein solcher Nachfolger, wenn er selbst ein redlicher Besitzer ist, die Verjährung anfangen, obgleich der Besitz seines Vorfahren unredlich gewesen.

§. 486.

Hiervon ist allein der §. 465. bestimmte Fall ausgenommen.

§. 487.

Zeitraum der kürzern Verjährung.

Die gewöhnliche Verjährung wird in einem Zeitraum von zehn Jahren vollendet.

§. 488.

Befindet sich aber der, gegen welchen verjährt werden soll, ausserhalb der Provinz, so wird jedes Jahr Abwesenheit nur auf die Hälfte, oder für sechs Monath, gerechnet.

§. 489.

Die geographischen Gränzen des Districkts, in welchem sich ein eigenes Landes-Justiz-Collegium befindet, bestimmen in diesem Sinne den Umfang der Provinz.

§. 490.

Auf Abwesenheiten außerhalb der Provinz, welche kein volles Jahr hintereinander gedauert haben, wird, bey Berechnung der Verjährungsfrist, keine Rücksicht genommen.

§. 491.

Zum Besten moralischer Personen, welche die Rechte der Minderjährigen haben, wird die zehnjährige Verjährungsfrist immer verdoppelt.

§. 492.

Dreyßigjährige.

Wenn ein vollständiger Besitzer alle übrigen Erfordernisse der Verjährung für sich hat, aber keinen Titel seines Besitzes nachweisen kann, so wird die Verjährung erst in dreyßig Jahren vollendet.

§. 493.

Bey dieser längern Verjährung ist die §. 491. geordnete Verdoppelung der Zeit nicht erforderlich.

§. 494.

Ist mit dem Verhältniß, worinn jemand gegen einen andern steht, die Befugniß, etwas zu thun, oder zu fordern, gewöhnlich verbunden, so erwächst aus dem Verlanf von dreyßig Jahren die Vermuthung, daß die Handlung oder Duldung als Schuldigkeit gefordert worden.

§. 495.

Wenn also ein Guts-Unterthan, dreyßig Jahre lang, gewiße Dienste oder Abgaben, die sonst gewöhnlich von Leuten seiner Claße geleistet

zu werden pflegen, der Gutsherrschaft entrichtet hat, so wird vermuthet, daß er solches aus Schuldigkeit gethan habe.

§. 496.

Der Umstand, daß die Dienste gegen eine gewisse Belohnung geleistet worden, schließt die Schuldigkeit, solche auf eben die Art fortsetzen zu müssen, nicht aus.

§. 497.

Gegen den Fiskus, die Kirche, und solche Corporationen, welchen, vermöge ihrer Privilegien, gleiche Rechte beygelegt sind, findet nur die ungewöhnliche Verjährung von vierzig Jahren statt. Vierzigjährige.

§. 498.

Der, auf welchen von einer dergleichen Person oder Anstalt ein Recht gediehen ist, kann bey der Verjährung sich nur seiner eigenen Befugniße bedienen.

§. 499.

In so fern jedoch der als Vorfahr zu betrachtende Fiskus, oder andre dergleichen Anstalt, den Nachfolger im Besitz zu vertreten schuldig sind, können sie sich, gegen den Verjährenden, ihres einen Rechts, zum Besten des Nachfolgers, bedienen.

§. 500.

Diejenigen, welche von einer solchen Person, oder Anstalt, ein unvollständiges Besitzrecht erlangt haben, verlieren ihre eigenen Rechte, oder Vortheile, durch die gewöhnliche Verjährung.

§. 501.

Wenn dergleichen Personen, oder Anstalten, in die Rechte einer andern Privat-Person treten, so können sie eine gegen diesen ihren Vorfahren

schon vollendete Verjährung, durch Vorschützung des ihnen selbst zu statten kommenden längern Zeitraums, nicht anfechten.

§. 502.

Der Besitz vom Jahre 1740. schützt den Besitzer, in allen Fällen, gegen die Ansprüche des Fiskus.

§. 503.

Es kann aber von diesem Besitzrechte, zum Nachtheil andrer Mitbürger des Staats, kein Gebrauch gemacht werden.

§. 504.

Für den Fiscus kann der bloße Besitz vom Jahre 1740 für sich allein, kein Recht begründen.

§. 505.

Das Jahr 1740, wird vom ersten Jänner bis zum letzten December gerechnet.

§. 506.

Ausnahmen von der in dem §. 502. enthaltenen Regel sind in den Provinzial-Gesetzbüchern bestimmt.

§. 507.

Zur Verjährung gestohlner oder geraubter Sachen, welche nach §. 465. durch die gewöhnliche Verjährung nicht erworben werden können, ist ein Zeitraum von vierzig Jahren erforderlich.

§. 508.

Wer aber selbst unredlich besitzt, kann zu keiner Zeit durch Verjährung ein Recht erwerben.

§. 509.

Wenn Rechte, welche nur selten benutzt werden können, wenigstens zu drey verschiedenenmalen ausgeübt worden, so werden sie durch einen Besitz von vierzig Jahren erworben.

§. 510.

Dieser Zeitraum wird von dem Tage an gerechnet, da ein dergleichen Recht zum erstenmal ausgeübt worden.

§. 511.

Wird eine Gelegenheit nachgewiesen, bey welcher das Recht ausgeübt werden können, und die Ausübung dennoch unterblieben ist, so ist auch diese Art der Verjährung für unterbrochen zu achten.

§. 512.

Sie muß also von derjenigen Gelegenheit, wo das Recht wiederum ausgeübt worden, von neuem angefangen werden.

§. 513.

Funfzigjährige Präscription.

Soll eine Befreyung von öffentlichen Lasten und Abgaben durch Verjährung erlangt werden; so muß der Besitz dieses Befreyungs-Rechts ergriffen, und durch funfzig Jahre fortgesetzt worden seyn.

§. 514.

Ist das Grundstück, oder die Gerechtigkeit, im Steuerbuch niemals eingetragen gewesen, so ist der Ablauf des funfzigjährigen Zeitraums allein, ohne weitere Besitzergreifung, hinreichend.

§. 515.

Wenn die Gränzen einer Sache, oder eines Rechts, durch Gesetze oder Verträge klar bestimmt sind, so kann die Befugniß, diese Gränzen zu überschreiten, nur durch eine funfzigjährige Präscription erlangt werden.

§. 516.

Hat aber der, zu dessen Nachtheil die Ueberschreitung gereicht, solcher widersprochen, und sich hiernächst, bey deren dennoch erfolgten Fortsetzung, dreyßig Jahre lang beruhigt, so ist die Verjährung vollendet.

§. 517.

Würkungen der Verjährung durch Besitz.

Durch die vollendete Verjährung erwirbt der Besitzer das Eigenthum der Sache, oder des Rechts.

§. 518.

Doch erstreckt sich dieses Eigenthum niemals weiter, als der Besitz selbst gegangen ist.

§. 519.

Hat jedoch jemand einen Inbegriff von Sachen oder Rechten durch Verjährung erworben, so gebührt ihm das Eigenthum aller darunter begriffenen einzelnen Stücke und Befugnisse.

§. 520.

Vortheile, welche ein Theilhaber, durch seine Handlungen, der gemeinschaftlichen Sache verschaft,

schaft, kommen, auch bey der Verjährung durch Besitz, den übrigen Theilhabern zu statten. *)

*) Man wird in diesem Abschnitt manche Abweichungen von der Theorie des Römischen Rechts, und noch mehrere von dem heutigen Gerichtsbrauche, bemerken. Die vornehmsten Gründe derselben sind folgende:

1) Die Verjährung ist an sich nicht natürlichen Rechtens; denn in der Natur der Sache liegt nichts, warum ein Recht blos um deswillen, weil davon in einer gewissen Reihe von Jahren kein Gebrauch gemacht worden, verlohren gehen sollte. Um das Eigenthum der Dinge gewiß zu machen, und weit aussehende verwickelte Prozesse zu verhüten, ist sie durch positive Gesetze eingeführt worden. So wie aber überhaupt der Gesetzgeber die Obliegenheit, für die Vorbeugung und Verhütung solcher Prozesse zu sorgen, seiner Hauptpflicht, die Bürger des Staats bey ihrem Eigenthum und Rechten zu schützen, immer unterordnen muß, so müssen, auch bey der Verjährung, die Bestimmungen so gefaßt werden, daß nicht an sich klare und wohl hergebrachte Rechte, durch eine ganz unverschuldete Unwissenheit ihres Inhabers, oder durch unwidertreibliche Hindernisse in deren Verfolgung, verlohren gehen. Daher ist nöthig gefunden worden, den an sich so billigen und vernünftigen, aber durch den heutigen Gerichtsgebrauch gemeiniglich zu sehr eingeschränkten Grundsatz: non valenti agere non currit praescriptio, da, wo von dem Anfang der Verjährung die Rede ist, in einem größern Umfange beyzubehalten, und anzuwenden. Dagegen giebt die Anwendung eben dieses Grundsatzes bey Hindernissen, welche zwischen dem Anfang und Ablauf der Verjährung, eintreten, und wieder aufhören, zu sehr weitläuftigen Untersuchungen, und zu verwickelten oft sehr ins Kleinlichte gehenden Zeitberechnungen Anlaß; und hat dennoch, für diesen Fall, keinen vernünftigen Grund; indem gar nicht zu vermuthen ist, daß jemand, der sich zwanzig oder dreyßig Jahre lang um sein Recht nicht bekümmert hat, just in den etlichen Wochen oder Monaten, wo er außerhalb Landes verschickt, wo die Gerichte geschlossen gewesen etc. solches ausgeübt haben würde. Es darf also nur für den Fall, wenn die Verjährungsfrist, während der Bestehung eines solchen Hindernisses abläuft, oder das Hinderniß erst kurz vor dem Ablauf der Frist gehoben wird, gesorgt werden. Hierauf gründet sich die §. 410 - 420. angenommene Theorie.

2) Daß nach §. 425. die minderjährigen Erben desjenigen, gegen welchen die Verjährung vollendet worden, von der Rechtswohlthat der Restitution nicht aus eigenem Rechte, sondern nur so weit, als ihr Erblasser dazu noch befugt gewesen wäre, Gebrauch machen können, gründet sich darauf

auf, weil, wenn man das Gegentheil annehmen wollte, bey einigen hinter einander an Minderjährige sich ereignenden Anfällen, Jahrhunderte verfließen könnten, ehe eine Verjährung vollendet würde; welches dem Zweck, durch Verjährung Gewißheit der Eigenthums-Rechte zu befördern, und schädliche Prozesse zu verhüten, gänzlich entgegen läuft. Die nach jetzigen Verfassungen für die Rechte der Minorennen sorgfältig wachende Vorsorge des Staats macht es unbedenklich, hier von der gemeinen Theorie abzuweichen.

3) Aus dem so eben bemerkten Zwecke der Verjährung folgt auch, daß nach §. 448. 449. Verträge gegen die Präscription gerichtlich verlautbert werden müssen.

4) Der bey beweglichen Sachen, nach gemeinen Rechten, eingeführten kürzern Verjährung durch Besitz, hat es hier nicht bedurft. Denn da, wie in dem Titel von Erhaltung des Eigenthums vorkommen wird, eine bewegliche Sache gegen denjenigen, der ihren vollständigen Besitz, von einem redlichen Besitzer, redlicher Weise erlangt hat, nur gegen Ersatz des Werths vindicirt werden kann, so ist kein Grund mehr vorhanden, warum dies gemilderte Vindikations-Recht, bey beweglichen Sachen, auf eine kürzere Frist, als bey unbeweglichen, eingeschränkt werden sollte.

5) Von der sogenannten unvordenklichen Verjährung läßt sich kein deutlicher und richtiger Begriff fassen. Derjenige, gegen welchen sie statt finden soll, kann entweder sein Recht hinlänglich nachweisen, oder nicht. Letztern Falls ist keine Verjährung nöthig, da der Besitz allein den Besitzer schon hinlänglich gegen einen jeden schützt, der kein besseres Recht nachweisen kann. Kann aber dergleichen besseres Recht nachgewiesen werden, so muß nothwendig ein Zeitpunkt existiren, wo es mit der Sache eine andere Bewandniß gehabt hat. Nennt man aber unvordenkliche Verjährung diejenige, welche sich über Menschengedenken hinaus erstreckt, so kommt man auf allzuschwankende und ungewisse Bestimmungen, welche bey der Anwendung, der Willkühr des Richters zu viel Raum lassen. Es ist also für diese unvordenkliche, eine funfzigjährige Präscription angenommen worden.

6) Die Gründe, warum von dem Unterschiede abgegangen worden, welchen die gemeinen Rechte, bey der Verjährung, zwischen einem Erben, und einem Successore singulari machen, fallen von selbst in die Augen; da dieser Unterschied blos auf der zu weit ausgedehnten Fiktion von der Einheit der Person zwischen dem Erblasser und Erben beruhet.

7) Die Lehre von Verjährung der Verbrechen wird, wie auch schon bey dem achten Titel der dritten Abtheilung des Personen-Rechts bemerkt worden, in der Criminal-Instruktion vorkommen.

auf, weil, wenn man das Gegentheil annehmen wollte, bey einigen hinter einander an Minderjährige sich ereignenden Anfällen, Jahrhunderte verfließen könnten, ehe eine Verjährung vollendet würde; welches dem Zweck, durch Verjährung Gewißheit der Eigenthums-Rechte zu befördern, und schädliche Prozesse zu verhüten, gänzlich entgegen läuft. Die nach jetzigen Verfassungen für die Rechte der Minorennen sorgfältig wachende Vorsorge des Staats macht es unbedenklich, hier von der gemeinen Theorie abzuweichen.

3) Aus dem so eben bemerkten Zwecke der Verjährung folgt auch, daß nach §. 448. 449. Verträge gegen die Präscription gerichtlich verlautbart werden müssen.

4) Der bey beweglichen Sachen, nach gemeinen Rechten, eingeführten kürzern Verjährung durch Besitz, hat es hier nicht bedurft. Denn da, wie in dem Titel von Erhaltung des Eigenthums vorkommen wird, eine bewegliche Sache gegen denjenigen, der ihren vollständigen Besitz, von einem redlichen Besitzer, redlicher Weise erlangt hat, nur gegen Ersatz des Werths vindicirt werden kann, so ist kein Grund mehr vorhanden, warum dies gemilderte Vindikations-Recht, bey beweglichen Sachen, auf eine kürzere Frist, als bey unbeweglichen, eingeschränkt werden sollte.

5) Von der sogenannten unvordenklichen Verjährung läßt sich kein deutlicher und richtiger Begriff fassen. Derjenige, gegen welchen sie statt finden soll, kann entweder sein Recht hinlänglich nachweisen, oder nicht. Letztern Falls ist keine Verjährung nöthig, da der Besitz allein den Besitzer schon hinlänglich gegen einen jeden schützt, der kein besseres Recht nachweisen kann. Kann aber dergleichen besseres Recht nachgewiesen werden, so muß nothwendig ein Zeitpunkt existiren, wo es mit der Sache eine andere Bewandniß gehabt hat. Nennt man aber unvordenkliche Verjährung diejenige, welche sich über Menschengedenken hinaus erstreckt, so kommt man auf allzuschwankende und ungewisse Bestimmungen, welche bey der Anwendung, der Willkühr des Richters zu viel Raum lassen. Es ist also für diese unvordenkliche, eine funfzigjährige Präscription angenommen worden.

6) Die Gründe, warum von dem Unterschiede abgegangen worden, welchen die gemeinen Rechte, bey der Verjährung, zwischen einem Erben, und einem Successore singulari machen, fallen von selbst in die Augen; da dieser Unterschied blos auf der zu weit ausgedehnten Fiktion von der Einheit der Person zwischen dem Erblasser und Erben beruhet.

7) Die Lehre von Verjährung der Verbrechen wird, wie auch schon bey dem achten Titel der dritten Abtheilung des Personen-Rechts bemerkt worden, in der Criminal-Instruktion vorkommen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Carmer, Johann Heinrich Casimir von, 1721-1801 [Herausgeber] / Svarez, Carl Gottlieb, 1746-1798 [Herausgeber] / Klein, Ernst Ferdinand, 1743-1810 [Herausgeber]
Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten

Bd.: Zweyter Theil.

Berlin und Leipzig 1787

J.germ. 49-2,1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551025-0
VD18 8023903X-001